



ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGSWebinar Jahresgespräch 2020 – Was Sie 2020 jedenfalls beachten müssen!

Ausblick 2021

Dr. Verena Trenkwalder, LL.M.
18. November 2020

www.oegsw.at „Wir verbinden - Menschen und Wissen.“

Themenübersicht



| | |
|---|------------------|
| 1. Für Unternehmer | 3 - 123 |
| 1.1 Förderungen und Zuschüsse iZm COVID-19 | 3 - 20 |
| 1.2 Jahresabschluss 2020 und COVID-19 | 21 - 25 |
| 1.3 Verlustrücktrag und COVID-19-Rücklage | 26 - 33 |
| 1.4 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht | 34 - 41 |
| 1.5 Bilanzierung | 42 - 51 |
| 1.6 Einnahmen-/Ausgabenrechner | 52 - 54 |
| 1.7 Investitionen | 55 - 64 |
| 1.8 Forschung | 65 - 67 |
| 1.9 Kapitalgesellschaften | 68 - 87 |
| 1.10 Privatstiftungen | 88 - 91 |
| 1.11 Umsatzsteuer | 92 - 104 |
| 1.12 Sonstige Themen | 105 - 123 |
| 2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber | 124 - 150 |
| 2.1 Steuertipps und Änderungen | 124 - 150 |
| 3. Für alle Steuerpflichtigen | 151 - 191 |
| 3.1 Sozialversicherung | 151 - 155 |
| 3.2 Sonstige Themen | 156 - 191 |

Das Jahresgespräch 2020
2

| | |
|---|------------------|
| 1. Für Unternehmer | 3 - 123 |
| 1.1 Förderungen und Zuschüsse iZm COVID-19 | 3 - 20 |
| 1.2 Jahresabschluss 2020 und COVID-19 | 21 - 25 |
| 1.3 Verlustrücktrag und COVID-19-Rücklage | 26 - 33 |
| 1.4 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht | 34 - 41 |
| 1.5 Bilanzierung | 42 - 51 |
| 1.6 Einnahmen-/Ausgabenrechner | 52 - 54 |
| 1.7 Investitionen | 55 - 64 |
| 1.8 Forschung | 65 - 67 |
| 1.9 Kapitalgesellschaften | 68 - 87 |
| 1.10 Privatstiftungen | 88 - 91 |
| 1.11 Umsatzsteuer | 92 - 104 |
| 1.12 Sonstige Themen | 105 - 123 |
| 2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber | 124 - 150 |
| 2.1 Steuertipps und Änderungen | 124 - 150 |
| 3. Für alle Steuerpflichtigen | 151 - 191 |
| 3.1 Sozialversicherung | 151 - 155 |
| 3.2 Sonstige Themen | 156 - 191 |

Steuerfreie Zuwendungen / Zuschüsse für Unternehmer

- **§ 124b Z 348 EStG (3. COVID-19-Gesetz, BGBl I 2020/23 vom 4.4.2020):**
 - **Ab 1.3.2020 steuerfreie Zuwendungen / Zuschüsse:**
 - Zuwendungen, die aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds aufgebracht werden
 - Zuschüsse aus dem Härtefallfonds
 - Zuschüsse aus dem Corona-Krisenfonds
 - Sonstige vergleichbare Zuwendungen der Bundesländer, Gemeinden und gesetzlichen Interessensvertretungen, die für die Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geleistet werden
 - **Steuerfrei, aber aufwandskürzend**
- **§ 124b Z 365 EStG (Konjunkturstärkungsgesetz - KonStG 2020, BGBl I 2020/96 vom 24.7.2020):**
 - **COVID-19 Investitionsprämie**
 - Keine Betriebseinnahme; § 6 Z 10, § 20 Abs 2 und § 12 Abs 2 KStG auf COVID-19 Investitionsprämie nicht anwendbar
 - Dh steuerfrei, keine Kürzung der AK/HK, keine Aufwandskürzung

Investitionsprämie (1/5)

- Investitionsprämienengesetz - InvPrG, BGBl I 2020/88 und BGBl I 2020/110
- Förderungsrichtlinie „COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“

Wer und wieviel?



gefördert werden:

- Unternehmen aller Branchen und Größen (Kleinst-, Klein-, Mittel- und Großunternehmen)

mit einem Zuschuss von:

- 7% der Investitionskosten
- 14% in den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit

Was?



gefördert werden:

- Materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen (auch in gebrauchte Anlagen, auch GWG)
- als abnutzbares Anlagevermögen (Behalteverpflichtung: 3 Jahre)
- Kombinationen mit anderen Förderungen möglich

Ausgenommen sind:

- klimaschädliche Investitionen (insb. Fahrzeuge mit konventionellem Antrieb und Anlagen, die fossile Energieträger nutzen)
- Grundstücke
- Gebäuderwerb außer vom Bauträger
- Bau und Ausbau von Wohngebäuden, wenn diese zum Verkauf oder Vermietung an Private gedacht sind
- Finanzanlagen
- Unternehmensübernahmen
- aktivierte Eigenleistungen
- „Staatliche Einheiten“ mit Kennung S 13 außer wenn im Wettbewerb und keine hoheitlichen Aufgaben

Investitionsprämie (2/5)

- **Förderungsart:**
 - Auszahlung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen
 - Grundsätzlich gem § 3 Abs 1 Z 6 EStG von der Einkommensteuer befreit
 - Gem § 124b Z 365 EStG stellt die COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen keine Betriebseinnahme dar; § 6 Z 10, § 20 Abs 2 und § 12 Abs 2 KStG sind auf sie nicht anwendbar (keine Kürzung der AK/HK, keine Aufwandskürzung)
- **Förderungsfähige Unternehmen:**
 - Unternehmen iSd § 1 UGB
 - Sitz und/oder Betriebsstätte in Österreich iSd § 29 BAO
 - Ausgeschlossen sind Unternehmen, die als „staatliche Einheit“ gem ESVG 2010 Kennung S. 13 geführt werden, ausgenommen jene, die im Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen Unternehmen stehen und keine hoheitlichen Aufgaben vollziehen.
- **Förderungsfähige Investitionen:**
 - Materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen eines Unternehmens an österreichischen Standorten, für die **zwischen 1.9.2020 und 28.2.2021 die Förderung beantragt** wird.

Investitionsprämie (3/5)



— Förderungsfähige Investitionen:

- Erste Maßnahmen zwischen 1.8.2020 und 28.2.2021 (Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen, Baubeginn, nicht aber Planungsleistungen und Finanzierungsgespräche)
- Ggf. Beantragung der behördlichen Genehmigung vor 31.10.2020
- Minimales Investitionsvolumen pro Antrag: EUR 5.000,00, maximales Investitionsvolumen EUR 50 Mio
- Inbetriebnahme und Bezahlung: bis längstens 28.2.2022, bei Investitionsvolumen > EUR 20 Mio bis längstens 28.2.2024

— Nicht förderungsfähige Investitionen:

- Investitionen, bei denen **vor dem 1.8.2020 oder nach dem 28.2.2021 erste Maßnahmen** (Pkt 5.3.2 RL) gesetzt wurden
- **Aktiviere Eigenleistungen**
- Leasingfinanzierte Investitionen, es sei denn, diese werden im antragstellenden Unternehmen aktiviert
- Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen
- Der **Erwerb von Gebäuden, Gebäudeanteilen (zB Geschäftslokalen) und Grundstücken**
- Der Bau und Ausbau von Wohngebäuden, wenn diese zum **Verkauf oder zur Vermietung an Private gedacht sind**. Der **Erwerb von Beteiligungen, sonstigen Gesellschaftsanteilen oder Firmenwerten sowie Finanzanlagen**
- **Umsatzsteuer**, außer es besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung

Investitionsprämie (4/5)



— Nicht förderungsfähige Investitionen:

- Investitionen in Errichtung/Erweiterung von Anlagen für Förderung, Transport oder **Speicherung fossiler Energieträger** sowie direkt diese nutzende Anlagen (technische-funktionale Verbindung maßgeblich)
 - Luftfahrzeuge, PKW, LKW und Schiffe iZm Transport oder Speicherung/Nutzung fossiler Energieträger
 - Ausgenommen davon ist die Anschaffung von Plug-In Hybrid (PHEV) und Range Extender (REX, REEV) -fahrzeugen zur Personen- und Güterbeförderung (Klasse M1, Klasse N1), sofern deren vollelektrische Reichweite mehr als 40 km beträgt und deren Brutto-Listenpreis (Basismodell) EUR 70.000 nicht überschreitet sowie
 - die Anschaffung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (Non Road Mobile Machinery ab Stufe V), zB mobile Kräne (vgl FAQ 3.23)
 - Anlagen zur Gebäudekonditionierung und Warmwasserbereitung auf Basis fossiler Energieträger
 - Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme, ausgenommen bei substanzieller Treibhausgasreduktion
- Ausgenommen sind Investitionen in bestehende Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, wenn eine substanzielle Treibhausgasreduktion durch die Investition erzielt wird.

— Förderungshöhe:

- **7 %** der Anschaffungskosten
- **14 % der Anschaffungskosten** bei förderungsfähigen Investitionen gemäß Anhang 1 bis 3 (**Ökologisierung, Digitalisierung, und Gesundheit/Life-Science**)

Abwicklung:

- **Abwicklung durch Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws)**
- **Antragstellung über aws Fördermanager bis spätestens 28.2.2021 mit Zustimmungserklärung**
- Förderungsvergabe erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Förderungsansuchen
- **Vorlage der Abrechnung der geförderten Investitionen** durch den Förderungswerber **spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme und Zahlung** gegenüber aws
- **Nur eine Endabrechnung pro Förderantrag**
- **Keine Verlängerung** des Investitionsdurchführungszeitraums
- Bei **Unterschreitung** der angesuchten Investitionskosten **aliquote Kürzung** der Förderung.
 - Bei **Unterschreitung der Mindestinvestitionssumme iHv EUR 5.000** bei der Abrechnung ist die Förderzusage **zu widerrufen**.
- **Erhöhung der Förderung** ist **nicht** möglich, die beantragten Investitionskosten stellen den Höchstbetrag dar.
- Bestätigung von **Abrechnungen iHv \geq EUR 12.000** durch WP/StB/BiBu, im Rahmen deren gesetzlich geregelten Berechtigungsumfangs zu bestätigen

Wer wird gefördert?



- Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich
- die eine operative Tätigkeit in Österreich mit Besteuerung der Einkünfte gem §§ 21,22 oder 23 des EStG 1988 ausüben
- die die weiteren Voraussetzungen gemäß 3.1 der Richtlinie erfüllen und nicht gemäß 3.2 ausgeschlossen sind

Geförderte Fixkosten

- Geschäftsraummielten und Pacht
- Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen
- Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- Lizenzgebühren
- Telekommunikation, Strom, Gas, Energie- und Heizkosten
- Wertverlust bei verderblicher/saisonaler Ware (mind. 50 %)
- Angemessener Unternehmerlohn, Personalaufwand für Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen
- Beantragungskosten für Fixkostenzuschuss iHv max. EUR 500,00 bei FKZ < 12 TEUR (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Bilanzbuchhalter)
- sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen

Gestaffelte Förderungshöhe

- 25 % der Fixkosten bei Umsatzausfall von 40 % bis 60 %
- 50 % der Fixkosten bei Umsatzausfall von über 60 % bis 80 %
- 75 % der Fixkosten bei Umsatzausfall von über 80 % bis 100 %

Umsatzausfall

- **Option 1: quartalsweise Betrachtung:** Umsatzvergleich 2. Quartal 2020 mit 2. Quartal 2019 **oder**
- **Option 2: monatsweise Betrachtung:** Umsatzvergleich für bis zu drei zeitlich zusammenhängende, monatliche Betrachtungszeiträume zwischen 16. März 2020 und 15. September 2020 mit jeweils entsprechendem Vorjahreszeitraum

Fixkostenzuschuss I: Beantragung in drei Tranchen



| | 1. Tranche | 2. Tranche | 3. Tranche |
|-------------------------------|--|---|--|
| Beantragungszeitraum | – 20.5.2020 - 18.8.2020 | – 19.8.2020 - 18.11.2020 | – ab 19.11.2020 - 31.8.2021 |
| Höhe der Auszahlung | – Höchstens 50 % des voraussichtlichen FKZ I | – Zusätzlich max. 25 % des FKZ I (dh max. 75 % des voraussichtlichen FKZ) | – Gesamter, noch nicht ausgezahlter FKZ I |
| Sonstige Erfordernisse | <ul style="list-style-type: none"> – Bestmögliche Schätzung des Umsatzausfalls sowie der Fixkosten – Umsätze sind gem UStG 1994 zu bestimmen <ul style="list-style-type: none"> – Gegenüberstellung der prognostizierten Umsätze 2020 zu den Umsätzen 2019 – Keine Berücksichtigung des Wertverlustes saisonaler Ware und von Steuerberatungskosten | <ul style="list-style-type: none"> – Bestmögliche Schätzung des Umsatzausfalls sowie der Fixkosten – Berücksichtigung des Wertverlusts saisonaler Ware, sofern Beibringung eines Nachweises | <ul style="list-style-type: none"> – Inhaltliche Korrekturen, bereits ausgezahlte Tranchen sind gegenzurechnen – Übermittlung qualifizierter Daten aus dem Rechnungswesen |

Fixkostenzuschuss I: Antragstellung



- Antragstellung erfolgt an die **COFAG**
- Technische Schnittstelle: **FinanzOnline**
- **Erforderliche Erklärung des Unternehmens:**
 - Darstellung der geschätzten bzw tatsächlichen **Umsatzausfälle** und **Fixkosten** im Betrachtungszeitraum.
 - Umsatzausfälle wurden durch **COVID-19** verursacht und einnahmen- und ausgabenseitige **schadensmindernde Maßnahmen** wurden gesetzt.
 - **Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen**
- **Bestätigung** der Umsatzausfälle und der Fixkosten durch einen **Steuerberater, Wirtschaftsprüfer** oder **Bilanzbuchhalter**
 - kann **unterbleiben**, wenn der FKZ I bzw der FKZ II der ersten Tranche **EUR 12.000,00** nicht übersteigt.
 - kann sich auf die **Plausibilität** des (geschätzten) Umsatzausfalls/der (geschätzten) Fixkosten beschränken, wenn der FKZ I in der ersten Tranche zwischen **EUR 12.000,00** und **EUR 90.000,00** beträgt.
 - Durchführung einer automatisierten **Risikoanalyse** durch die Finanzverwaltung
 - **Prüfungen** durch COFAG

Fixkostenzuschuss II: EUR 800.000,00 im Rahmen von Abschnitt 3.1. des befristeten Beihilferahmens



Wer wird gefördert?



- Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich
- Die eine operative Tätigkeit in Österreich mit Besteuerung der Einkünfte gem §§ 21,22 oder 23 des EStG 1988 ausüben
- Die die weiteren Voraussetzungen gemäß 3.1 der Richtlinie erfüllen und nicht gemäß 3.2 ausgeschlossen sind

Förderungshöhe

- Fixkostenzuschuss in Höhe des Prozentsatzes des gesamten Umsatzausfalls

Geförderte Fixkosten

- Geschäftsraumieten und Pacht
- **Absetzung für Abnutzung (Anschaffung vor dem 16. September 2020)**
- **Fiktive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter**, die sich nicht im Eigentum befinden
- Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen
- **Leasingraten (NUN ZUR GÄNZE)**
- Lizenzgebühren
- Telekommunikation, Strom, Gas, Energie- und Heizkosten
- Wertverlust bei verderblicher/saisonaler Ware (mind. 50 %)
- Angemessener Unternehmerlohn, **Geschäftsführerbezüge Kapitalgesellschaft**, Personalaufwand für Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen
- Beantragungskosten für Fixkostenzuschuss iHv max. EUR 500,00 bei FKZ < 12 TEUR (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Bilanzbuchhalter)
- **Aufwendungen im Zeitraum 1.6.2019 - 16.3.2020 zur Vorbereitung für die Erzielung von Umsätzen (= frustrierte Aufwendungen)**
- Sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen

Vorbehaltlich der noch ausstehenden Genehmigung der EU-Kommission.

Fixkostenzuschuss II: EUR 800.000,00



Höhe: Fixkosten in Höhe des Prozentsatzes des gesamten Umsatzausfalls (lineare Berechnung)
Obergrenze: EUR 800,00,00

(Pauschalierte Ermittlung der Fixkosten bei Einkünften < EUR 120.000,00 möglich
→ Fixkosten = 30 % des Umsatzausfalls)

Beantragung möglich ab **30 %** Umsatzrückgang, unter der Voraussetzung, dass der FKZ II mindestens **EUR 500,00** beträgt.

Monatsweise Betrachtung

Umsatzvergleich für bis zu 10 zeitlich zusammenhängende, monatliche Betrachtungszeiträume zwischen 16. September 2020 - 30. September 2020, und Oktober bis Juni 2021 oder in 2 Blöcken

Bei Ermittlung FKZ II in **Abzug** zu bringen:

- Durch Versicherungsleistungen gedeckte Fixkosten
- Kein FKZ parallel zum Umsatzeratz
- 100 % Haftungen
- Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- oder Tourismusfonds

Fixkostenzuschuss II: EUR 800.000,00



- Antragstellung über **FinanzOnline**
- Vertretung durch Steuerberater / Wirtschaftsprüfer möglich
- **1. Tranche:** Antragstellung November 2020 bis 30. Juni 2021 (80 %)
- **2. Tranche:** Antragstellung 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021

Fixkostenzuschuss II: Verlustersatz



- Soll bis zu **3 MEUR** betragen
- Verlustersatz gemäß **befristetem Beihilferahmen**
- **Notifizierung** offen

Härtefall-Fonds (Phase 2)

Wer?

- EPU
- Kleinunternehmen als nat. Personen, < 10 MA (VZÄ), max. EUR 2 Mio Bilanzsumme/Umsatz
- Erwerbstätige Gesellschafter (GSVG/FSVG)
- Neue Selbständige
- Freie Dienstnehmer
- Freie Berufe

In welcher Höhe?

- Nicht rückzahlbarer Zuschuss
- **Ersatzrate des Einkommensentgangs 80 %** (bei durchschn. monatl. Nettoeinkommen des Vergleichsjahres von max. EUR 966,65 **90 %**)
- Mindestzuschuss EUR 500,00

Voraussetzungen?

- Wirtschaftlich signifikante Bedrohung durch COVID-19
 - Wenn die laufenden Kosten nicht mehr gedeckt werden können
- Im Betrachtungszeitraum zumindest überwiegend ein behördlich angeordnetes Betretungsverbot besteht
- Ein Umsatzeinbruch von mind. 50 % vom vergleichbaren Betrachtungszeitraum des Vorjahres besteht

Betrachtungszeitraum:

- 12 monatsweise Betrachtungszeiträume zwischen 16. März 2020 und 15. März 2021

Wie erfolgt der Antrag?

- Antrag über WKÖ
- Gesonderter Antrag für jeden Betrachtungszeitraum
- Beantragungsfrist Phase 2: 20.4.2020 - 30.4.2021
- Automatisierte Berechnung
- Erforderliche Angaben für den jeweiligen Betrachtungszeitraum:
 - Tatsächliche Betriebseinnahmen/Erträge im Betrachtungszeitraum und sofern vorhanden
 - Nettoeinkommen aus Nebeneinkünften

Lockdown-Umsatzersatz

Wer wird gefördert?



- Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich
- die eine operative Tätigkeit in Österreich mit Besteuerung der Einkünfte gem §§ 22 oder 23 des EStG 1988 ausüben
- Unternehmen, die im Zeitraum der Gültigkeit der COVID-19-SchuMaV von den Einschränkungen direkt betroffen sind (auch aufgrund der jeweiligen Branche): Seil- und Zahnradbahnen, Gastgewerbe, Beherbergungsbetriebe, Betretungsverbot für Sportstätten und Flugfelder, Freizeiteinrichtungen, Veranstaltungs-verbote, Sportveranstaltungs-verbote
- Nicht bei Kündigung von Mitarbeitern im Zeitraum 3.11. – 30.11.2020

Antragstellung:

- Im Zeitraum 6.11. – 15.12.2020
- Ausschließlich über FinanzOnline

Förderungshöhe:

- **80 % des Umsatzes des vergleichbaren Vorjahresumsatzes (IdR November 2019** bzw nach einer automatisierten Berechnungsmethode)
- Reduktion der Bemessungsgrundlage um Umsätze, die Branchen zuzurechnen sind, die nicht direkt von den Einschränkungen der COVID-19-SchuMaV betroffen sind
- Mindesthöhe: EUR 2.300,00, Höchstbetrag: EUR 800.000,00
- Reduktion des Umsatzersatzes um bestimmte erhaltene COVID-19-Förderungen:
 - aufrechte Haftungen iHv 100 % für Kredite zur Bewältigung der COVID-19 Krise, die von der aws oder der ÖHT übernommen wurden sowie
 - Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds iZm der COVID-19 Krise,
 - Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungsfonds nur dann, wie sie eine finanzielle Maßnahme nach Abschnitt 3.1 des befristeten Beihilferahmens darstellen.
- Keine Reduktion des Umsatzersatzes bei folgenden Förderungen:
 - Sonstige Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungsfonds,
 - Haftungen von COFAG, aws oder ÖHZ iHv 90 % oder 80 % sowie
 - Fixkostenzuschüsse der Phase 1,
 - Zuschüsse aus dem Härtefallfonds,
 - Kurzarbeitsbeihilfen

Kurzarbeitsbeihilfe

- Derzeit Kurzarbeit Phase 3 im Zeitraum 1.10.2020 - 31.3.2021:
 - Arbeitszeitausfall mind. 20 % und max. 70 % (in Ausnahmefällen 90 %) der Normalarbeitszeit
 - Aufgrund Teil-Lockdown in 11/2020:
 - Möglichkeit einer rückwirkenden Beantragung einer Ausfallszeit von mehr als 70 % für alle Unternehmen.
 - Für Unternehmen, die unmittelbar von behördlichen Betretungsverboten betroffen sind, ist eine Überschreitung der 70 % bzw 90%igen Ausfallszeiten durchgerechnet über den gesamten Kurzarbeitszeitraum möglich, wenn es auf Grund der Betretungsverbote im November zu 100 % Ausfallszeiten gekommen ist. Bei Beantragung von Kurzarbeit nur für November kann es so auch für den gesamten Kurzarbeitszeitraum November zu einem beihilfewirksamen Ausfall von 100 % kommen.
 - Begründung der vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten mit Bestätigung eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers/Bilanzbuchhalters bei Kurzarbeit für mehr als 5 Arbeitnehmer:
 - Nicht erforderlich für Unternehmen, die die Kurzarbeit nur für 11/2020 beantragen und für Unternehmen, die unmittelbar von behördlichen Vertretungsverboten betroffen sind (Gastgewerbe, Beherbergungsbetriebe, Freizeiteinrichtungen, Veranstaltungen).
 - Weiterbildungsanordnungsrecht des Arbeitgebers (Schulungskostenbeihilfe des AMS iHV 60 %)

- Bürgschaften, Haftungen und Garantien
- Finanzierungsunterstützung für Exportbetriebe
- Landesförderungen
- Erleichterungen des BMF
 - Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung)
 - Herabsetzung von ESt-/KÖSt-Vorauszahlungen
 - Nichtfestsetzung von Säumnis- und Verspätungszuschlägen
- Umsatzsteuersenkungen (Gastronomie, Kultur- und Publikationsbereich)
- Erlassung von Tourismusbeiträgen für 2020
- Zahlungserleichterungen für Sozialversicherungsbeiträge (Stundung, Ratenzahlung)
- NPO-Unterstützungsfonds (Bei Beantragung bis 30.9.2020 ist Abrechnung bis spätestens 31.12.2020 erforderlich, andernfalls ist der ausbezahlten Zuschuss zurückzuzahlen.)
- COVID-Start-up-Hilfsfonds
- Härtefallfonds für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- etc

Themenübersicht



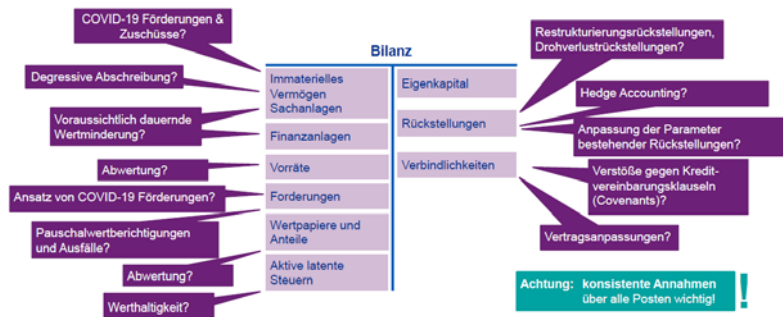
| | |
|---|------------------|
| 1. Für Unternehmer | 3 - 123 |
| 1.1 Förderungen und Zuschüsse iZm COVID-19 | 3 - 20 |
| 1.2 Jahresabschluss 2020 und COVID-19 | 21 - 25 |
| 1.3 Verlustrücktrag und COVID-19-Rücklage | 26 - 33 |
| 1.4 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht | 34 - 41 |
| 1.5 Bilanzierung | 42 - 51 |
| 1.6 Einnahmen-/Ausgabenrechner | 52 - 54 |
| 1.7 Investitionen | 55 - 64 |
| 1.8 Forschung | 65 - 67 |
| 1.9 Kapitalgesellschaften | 68 - 87 |
| 1.10 Privatstiftungen | 88 - 91 |
| 1.11 Umsatzsteuer | 92 - 104 |
| 1.12 Sonstige Themen | 105 - 123 |
| 2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber | 124 - 150 |
| 2.1 Steuertipps und Änderungen | 124 - 150 |
| 3. Für alle Steuerpflichtigen | 151 - 191 |
| 3.1 Sozialversicherung | 151 - 155 |
| 3.2 Sonstige Themen | 156 - 191 |

Jahresabschluss 2020 und COVID-19



— Grundsatzfragen:

- Ergeben sich Auswirkungen auf Ansatz- und Bewertungsgrundsätze?
- Ist die Annahme der Fortführung des Unternehmens weiterhin angemessen?
- Sind zusätzliche Angaben in Anhang und Lagebericht erforderlich?
- Ergeben sich Auswirkungen auf den Ansatz und die Bewertung einzelner Bilanz- und GuV-Posten?



Bilanzierung von Zuschüssen/Förderungen (AFRAC-Stellungnahme 6, Klarstellungen zu COVID-19-Förderungen in Q4/2020 geplant):

— **Bilanzierungszeitpunkt für Aktivierung als Forderung**

- **Ohne** Rechtsanspruch:
 - Erfüllung der **sachlichen Voraussetzungen** am Bilanzstichtag UND
 - Bewilligung des Zuschusses **bis spätestens zum Zeitpunkt der Aufstellung** des Abschlusses ohne Auszahlungsvorbehalt
- **Mit** Rechtsanspruch:
 - Erfüllung der **sachlichen Voraussetzungen** am Bilanzstichtag
 - Erforderlicher **Antrag** muss bereits **ordnungsgemäß gestellt** worden sein oder **mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit** gestellt werden, **Bewilligung nicht erforderlich**.

— **Darstellung im Jahresabschluss**

- Zweck des Zuschusses ausschlaggebend für die Darstellung:
 - **Investitionszuschüsse**: bevorzugt nach der Bruttomethode (in einem gesonderten Passivposten), zulässig ist auch die Nettomethode
 - **Aufwandszuschüsse**: ergebniswirksame Erfassung, entweder in den übrigen sonstigen betrieblichen Erträgen oder offen abgesetzt vom jeweiligen Aufwand

Bilanzierung von Zuschüssen/Förderungen (AFRAC-Stellungnahme 6, Klarstellungen zu COVID-19-Förderungen in Q4/2020 geplant):

— **Fixkostenzuschuss**

- Lt. Pkt. 7.6. Richtlinien zum Fixkostenzuschuss besteht **kein Rechtsanspruch** auf den Zuschuss
- Bilanzierung als **Aufwandszuschuss**
- ggf Berücksichtigung Rückerstattungspflicht
- Ausweis im Posten „übrige sonstige Erträge“ oder offene Absetzung vom jeweiligen Aufwand (keine Aufwandskürzung aufgrund Saldierungsverbot)
- **Keine latenten Steuern**: keine Differenzen aufgrund Steuerfreiheit + Aufwandskürzung

— **Investitionsprämie**

- Lt. Pkt. 6.3. der Förderungsrichtlinie besteht **kein Rechtsanspruch**
- Bilanzierung als **Investitionszuschuss** (empfohlen: Bruttomethode), dh keine sofortige Erfassung als Ertrag
- Prämie ist gem § 124b Z 365 EStG steuerfrei und eine „permanente“ Differenz: **keine latenten Steuern**
- ggf Berücksichtigung Rückerstattungspflicht

Jahresabschluss 2020 - Fristen



- **Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz - COVID-19-GesG:**
- **Aufstellung des Jahresabschlusses einer Kapitalgesellschaft, einer Genossenschaft oder eines Vereins (§ 3a Abs 1 COVID-19-GesG):**
 - Frist von 5 Monaten kann bei COVID-19-bedingter Verhinderung um bis zu 4 Monate überschritten werden
 - Bsp.: Jahresabschluss zum 31.12.2019 bis 30.9.2020
- **Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung und Gewinnverwendung (§ 2 Abs 1, 2 und 3 COVID-19-GesG):**
 - Frist für Abhaltung der Haupt- bzw Generalversammlung auf 12 Monate erstreckt
 - Auch ohne physische Anwesenheit
 - Bsp.: Jahresabschluss zum 31.12.2019 bis 31.12.2020
- **Offenlegung des Jahresabschlusses (§ 3a Abs 2 COVID-19-GesG):**
 - Frist auf 12 Monate erstreckt
 - Gilt für alle Jahresabschlüsse mit Bilanzstichtag zwischen 16.10.2019 und 31.7.2020
 - Bsp.: Jahresabschluss zum 31.12.2019 bis 31.12.2020

Themenübersicht



| | |
|---|------------------|
| 1. Für Unternehmer | 3 - 123 |
| 1.1 Förderungen und Zuschüsse iZm COVID-19 | 3 - 20 |
| 1.2 Jahresabschluss 2020 und COVID-19 | 21 - 25 |
| 1.3 Verlusrücktrag und COVID-19-Rücklage | 26 - 33 |
| 1.4 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht | 34 - 41 |
| 1.5 Bilanzierung | 42 - 51 |
| 1.6 Einnahmen-/Ausgabenrechner | 52 - 54 |
| 1.7 Investitionen | 55 - 64 |
| 1.8 Forschung | 65 - 67 |
| 1.9 Kapitalgesellschaften | 68 - 87 |
| 1.10 Privatstiftungen | 88 - 91 |
| 1.11 Umsatzsteuer | 92 - 104 |
| 1.12 Sonstige Themen | 105 - 123 |
| 2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber | 124 - 150 |
| 2.1 Steuertipps und Änderungen | 124 - 150 |
| 3. Für alle Steuerpflichtigen | 151 - 191 |
| 3.1 Sozialversicherung | 151 - 155 |
| 3.2 Sonstige Themen | 156 - 191 |

Verlustrücktrag (1/4)

- § 124b Z 355 EStG und § 26c Z 76 KStG (KonStG 2020, BGBl I 2020/96 vom 24.7.2020), COVID-19-Verlustrücktragsverordnung (BGBl II 2020/405 vom 17.9.2020)
 - Verlustrücktrag zur Abfederung der Auswirkungen der COVID-19-Krise (nach deutschem Vorbild)
 - **Befristete Regelung für Verluste 2020** (bzw 2021 bei abw. WJ)
 - Betriebliche Verluste, die bei der Veranlagung 2020 nicht ausgeglichen werden können, können bereits im **Veranlagungsjahr 2019** abgezogen werden (bzw. alternativ in 2020 bei abw. WJ)
 - Soweit Verlustrücktrag iRd Veranlagung 2019 nicht möglich, unter bestimmten Voraussetzungen auch **Rücktrag in 2018** möglich (siehe VO)
 - Verlustberücksichtigung iRd Veranlagung 2019 auch bereits vor Durchführung der Veranlagung 2020 („**COVID-19-Rücklage**“, siehe VO)



Verlustrücktrag (2/4)

- § 124b Z 355 EStG und § 26c Z 76 KStG (KonStG 2020, BGBl I 2020/96 vom 24.7.2020), COVID-19-Verlustrücktragsverordnung (BGBl II 2020/405 vom 17.9.2020)
- **Anwendungsvoraussetzungen:**
 - **Verluste aus betrieblichen Einkünften in Veranlagung 2020 (Saldo)**
 - Im Gesamtbetrag der Einkünfte iRd Veranlagung 2020 nicht ausgeglichen
 - Ermittlung durch ordnungsmäßige Buchführung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
 - Bis zu einem Höchstbetrag von 5 MEUR
 - **Auf Antrag** (gilt als rückwirkendes Ereignis, wenn 2019 bzw 2018 bereits veranlagt)
- **Rechtsfolgen:**
 - **Verlustrücktrag** = Abzug betrieblicher Verluste aus Veranlagung 2020 in Veranlagung 2019
 - Abzug vom (positiven) Gesamtbetrag der Einkünfte 2019
 - Überhang des Verlustrücktrages in Veranlagung 2018 abzugsfähig nach Maßgabe d. VO (Höchstbetrag 2 MEUR)
 - Soweit Verlustrücktrag nicht möglich: Erhöhung Verlustvortrag ab Veranlagung 2021
 - Soweit Verlustrücktrag möglich: korrespondierende Hinzurechnung zum Gesamtbetrag der Einkünfte 2020 (erhöht nicht die betrieblichen Einkünfte, daher keine Auswirkungen auf Gewinnfreibetrag, SV-Bemessung und Spendenhöchstbetrag)

— Rechtsfolgen:

- Wahlrecht bei abweichendem WJ 2019/20
 - Auf Rücktrag des Verlustes aus der Veranlagung 2020 oder aus der Veranlagung 2021
 - Bei Rücktrag des Verlustes 2021 beziehen sich die Regelungen auf den Rücktrag in die Jahre 2020 und 2019
- Übertragung Verlustrücktrag auf anderen Steuerpflichtigen
 - Es gelten die gleichen Grundsätze wie für den Verlustabzug.
 - Eine Übertragung im Rahmen von Umgründungen auf den Rechtsvorgänger ist nicht zulässig.

— Verlustrücktrag gilt auch für Körperschaften (§ 26c Z 76 KStG)

- Keine 75 % Grenze
- Spezialregelung für Unternehmensgruppen

— Verlustrücktrag für Unternehmensgruppen gem § 9 KStG:

— Verlustrücktrag nur vom Gruppenträger auf dessen Antrag

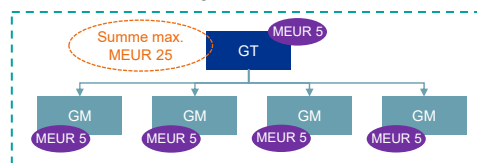
- Kein individueller Verlustrücktrag von Gruppenmitgliedern

— Durchführung Verlustrücktrag in der Gruppe

- Im Gruppen-KÖSt-Bescheid, dh keine Änderung Feststellungsbescheide Gruppenträger/Gruppenmitglieder
- Maßgeblich ist Gruppeneinkommen vor Berücksichtigung von Sonderausgaben
- Basis: zusammengefasstes Gruppenergebnis

— Höchstbetrag für Verlustrücktrag in der Gruppe

- **5 MEUR** für Gruppenträger und 5 MEUR pro unbeschränkt oder beschränkt steuerpfl. Gruppenmitglied für Verlustrücktrag in 2019 (**2 MEUR** gem VO für Verlustrücktrag in 2018)
- Kopfzahl richtet sich nach Zurechnung in 2019 bzw 2018, individuelle Verluste nicht maßgeblich



COVID-19-Rücklage (1/2)



- **COVID-19-Rücklage = vorgezogener Verlustrücktrag**
 - Für voraussichtlichen betrieblichen Verlust aus 2020
 - Vor Durchführung der Veranlagung 2020
- **Anwendungsvoraussetzungen**
 - Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte im Jahr 2019 positiv
 - Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte im Jahr 2020 voraussichtlich negativ
 - Bildung nur auf Antrag (Formular „CoV 19-RLZE2019“)
 - Antrag als rückwirkendes Ereignis, wenn 2019 bereits veranlagt ist
- **Höhe der COVID-19-Rücklage**
 - Basis: positiver Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte 2019)
 - 30 %, wenn VZ-Herabsetzung auf Null (bzw. MiKÖ)
 - Bis zu 60 %, insoweit voraussichtlicher betrieblicher Verlust 2020 glaubhaft gemacht wird
 - Höchstbetrag: 5 MEUR

COVID-19-Rücklage (2/2)



- **Bildung und Auflösung der COVID-19-Rücklage**
 - Stets beim selben Steuerpflichtigen
 - Bei Mitunternehmerschaften: nicht im Feststellungsverfahren
 - Bei Unternehmensgruppen: nur vom Gruppenträger; Höchstbetragsregelung entsprechend § 26 Z 76 KStG
- **Abzugsposten vom Gesamtbetrag der Einkünfte in Veranlagung 2019**
- **Hinzurechnungsposten zum Gesamtbetrag der Einkünfte in Veranlagung 2020**
 - Kürzt somit die Basis für den Verlustrücktrag aus 2020
 - Tatsächlicher Verlustrücktrag ändert COVID-19-Rücklage nicht
- **Wahlrecht bei abweichendem Wirtschaftsjahr 2019/2020**
 - Alternativ COVID-19-Rücklage in 2020 vom voraussichtlichen negativen Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte 2021
- **Nachträgliche VZ-Herabsetzung für 2019**
 - Vor Durchführung der Veranlagung 2019
 - Wenn Voraussetzungen für die Bildung einer COVID-19-Rücklage gegeben sind

COVID-19-Rücklage & Verlustrücktrag



— *Beispiel: GmbH mit Einkünften aus Gewerbebetrieb in 2019 iHv 1.000.000 EUR; VZ-Herabsetzung für 2020 auf Null; keine Schätzung Verlust für 2020; Antrag auf Bildung COVID-19-Rücklage bei Abgabe KÖSt-Erklärung 2019.*

— Erstbescheid für 2019:

| | |
|---|-------------------|
| Einkünfte aus Gewerbebetrieb 2019 | 1.000.000,00 |
| COVID-19-Rücklage (30 % von 1.000.000,00) | -300.000,00 |
| Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 | 700.000,00 |

— *Tatsächlich erklärte Verluste aus Gewerbebetrieb in 2020 iHv -450.000 EUR; Verlustrücktrag in 2019 im höchstmöglichen Ausmaß wird beantragt.*

— Abgeänderter Bescheid für 2019:

| | |
|---|-------------------|
| Einkünfte aus Gewerbebetrieb 2019 | 1.000.000,00 |
| COVID-19-Rücklage (30 % von 1.000.000,00) | -300.000,00 |
| Verlustrücktrag (-450.000 + 300.000) | -150.000,00 |
| Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 | 550.000,00 |

— Bescheid für 2020:

| | |
|---|-------------|
| Einkünfte aus Gewerbebetrieb 2020 | -450.000,00 |
| Hinzurechnung COVID-19-Rücklage (30 % von 1.000.000,00) | 300.000,00 |
| Hinzurechnung des Verlustrücktrags | 150.000,00 |
| Gesamtbetrag der Einkünfte 2020 (nach Verlustrücktrag) | 0,00 |

- *Verlust aus 2020 wird vollständig in 2019 berücksichtigt, keine Erhöhung des Verlustvortrags ab 2021*

Themenübersicht



| | |
|---|------------------|
| 1. Für Unternehmer | 3 - 123 |
| 1.1 Förderungen und Zuschüsse iZm COVID-19 | 3 - 20 |
| 1.2 Jahresabschluss 2020 und COVID-19 | 21 - 25 |
| 1.3 Verlustrücktrag und COVID-19-Rücklage | 26 - 33 |
| 1.4 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht | 34 - 41 |
| 1.5 Bilanzierung | 42 - 51 |
| 1.6 Einnahmen-/Ausgabenrechner | 52 - 54 |
| 1.7 Investitionen | 55 - 64 |
| 1.8 Forschung | 65 - 67 |
| 1.9 Kapitalgesellschaften | 68 - 87 |
| 1.10 Privatstiftungen | 88 - 91 |
| 1.11 Umsatzsteuer | 92 - 104 |
| 1.12 Sonstige Themen | 105 - 123 |
| 2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber | 124 - 150 |
| 2.1 Steuertipps und Änderungen | 124 - 150 |
| 3. Für alle Steuerpflichtigen | 151 - 191 |
| 3.1 Sozialversicherung | 151 - 155 |
| 3.2 Sonstige Themen | 156 - 191 |

Einzelunternehmen/ Personengesellschaft



- **Gewinnfreibetrag** gemäß § 10 EStG
Investitionserfordernis für investitionsbedingten GFB
- **Verlustabzug:** 100 %
- Wartetastenverlustregelung bei kapitalistischen Mitunternehmern
- **Keine Gewinnthesaurierung**
- **Einkommensbesteuerung:**
progressiver ESt-Tarif,
Grenzsteuersatz bis 55 %, Durchschnittssteuersatz
iHv 45,625 % bei Einkommen iHv TEUR 285
(ohne Berücksichtigung des GFB)

Kapitalgesellschaft



- **Kein Gewinnfreibetrag**
- **Verlustabzug:** 75 %
- **Körperschaftsteuer:**
KöSt-Tarif 25 % (= Steuerbelastung bei
Gewinnthesaurierung)
- **Ausschüttung:**
KESt-Belastung 27,5 % bzw
Gesamtsteuerbelastung 45,625 % bei
Vollausschüttung (kombinierte KöSt- und KESt-
Belastung, wenn Gesellschafter natürliche Person)
- **Optimierung Leistungsvergütung versus
Gewinnausschüttung** (Berücksichtigung von SV,
Lohnnebenkosten, BA-Pauschale, GFB)

- **Konjunkturstärkungsgesetz 2020 – KonStG 2020, BGBl I 2020/96 vom 24.7.2020**
- **Änderung und Verlängerung der Steuersätze in § 33 Abs 1 EStG**
 - **Senkung des Einstiegssteuersatzes:**
 - Für Einkommensteile über EUR 11.000,00 bis EUR 18.000,00 **von 25 % auf 20 %**
 - Rückwirkend mit 1.1.2020
 - Steuersenkung daher EUR 350,00 bei Einkommen > EUR 18.000,00
 - Aufrollung in der Lohnverrechnung bis spätestens 30.9.2020
 - Bei geringen Einkommen Erhöhung der SV-Erstattung um EUR 100,00
- **Verlängerung des 55 %-igen Höchststeuersatzes**
 - Für Einkommensteile über EUR 1.000.000,00
 - Bis 2025 (ursprüngliche Befristung bis 2020)

- Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften:
 - **Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG oder § 4 Abs 1 EStG:** Gewerbetreibende, die aufgrund Unterschreitens der Schwellenwerte gem § 189 UGB nicht mehr RL-pflichtig sind, können freiwillig weiterhin § 5-Gewinnermittler bleiben (Antrag bis zur **Rechtskraft** des Bescheides des Jahres des Unterschreitens der Schwellenwerte!)
 - **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nach § 4 Abs 3 EStG**
 - **Besteuerung nach Durchschnittssätzen (Pauschalierung) nach § 17 EStG (neue Pauschalierung für Kleinunternehmer ab 2020)**
- Bei Kapitalgesellschaften:
 - **In der Regel Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG** unter Beachtung der Regelungen des KStG
- Handlungsempfehlungen iZm Gewinnermittlung und Rechtsform:
 - Individueller Vorteilhaftigkeitsvergleich
 - Wahlmöglichkeiten im Hinblick auf Gewinnermittlungsart unter Berücksichtigung von Bindungsfristen (zB bei Pauschalierung) prüfen
 - Basispauschalierung: Reise- und Fahrtkosten, denen ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht, sind seit der Veranlagung 2017 von der Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung ausgenommen (als Betriebsausgabe absetzbar): Auswirkungen prüfen

- **§ 17 Abs 3a EStG (idF StRefG 2020, BGBl I 2019/103 vom 29.10.2019):**
- Erstmalige Anwendung bei der Veranlagung für das **Kalenderjahr 2020**
- Voraussetzungen:
 - Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
 - **Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb** (ausgenommen Gesellschafter-Geschäftsführer (§ 22 Z 2 zweiter Teilstrich EStG), Aufsichtsratsmitglied oder Stiftungsvorstand).
 - **Umsätze** im betreffenden Veranlagungsjahr aus dieser Tätigkeit bzw aus diesen Tätigkeiten **max. TEUR 35** (inkl. Auslandsumsätze, keine Berücksichtigung von Entnahmen) bzw bei Umsätzen von max. TEUR 40, wenn im Vorjahr Umsätze von max. TEUR 35 erzielt wurden.
 - Pauschalierung ist unabhängig von der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerbefreiung
- **Pauschale Betriebsausgaben:**
 - **grundsätzlich 45 % der Betriebseinnahmen** bzw
 - **bei Dienstleistungsunternehmen 20 % der Betriebseinnahmen** (VO-Ermächtigung für eine branchenbezogene Einstufung als Dienstleistungsbetrieb; liegt noch nicht vor)
- **Pflichtversicherungsbeiträge** in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensions- und Arbeitslosenversicherung sind **zusätzlich absetzbar**.

Pauschalierung für Kleinunternehmer ab 2020 (2/2)



- Bei **Entnahme eines Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens**:
 - keine Anwendung des § 6 Z 4 EStG, dh Teilwert ist nicht als Betriebseinnahme anzusetzen - keine Entnahmegewinnbesteuerung
- **Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag)** kann geltend gemacht werden.
- **Anwendung auch bei Mitunternehmerschaften möglich**:
 - Umsatzgrenze gilt für die gesamte Mitunternehmerschaft.
 - Einheitliche pauschale Gewinnermittlung der Mitunternehmerschaft und Aufteilung des pauschal ermittelten Gewinns auf die Beteiligten.
 - Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben sind beim jeweiligen Mitunternehmer in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen.
 - Keiner der Mitunternehmer darf die Pauschalierung außerhalb der Mitunternehmerschaft anwenden.
- Verpflichtung zur **Führung eines Wareneingangsbuches und einer Anlagenkartei entfällt**.
- Bei Abgehen von der Pauschalierung kann frühestens nach drei Jahren wieder die Pauschalierung gem § 17 Abs 3a EStG erfolgen.

Gastgewerbepauschalierung (1/2)



- **Änderung der Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013 (BGBl II 2020/355 vom 4.8.2020)**
- **Allgemeine Voraussetzungen**:
 - Betriebe, für die eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe erforderlich ist und ganzjährig vorliegt
 - Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, keine Buchführungspflicht, keine freiwillige Buchführung
 - Vorjahresumsätze bis max. EUR 255.000,00, **Anhebung der VJ-Umsatzgrenze ab 2020 auf EUR 400.000,00**
 - Inanspruchnahme mit Steuererklärung, Bindung für 3 Wirtschaftsjahre
- Ermittlung**:
 - **Umsätze** abzüglich
 - **Grundpauschale**
 - **Mobilitätspauschale**
 - **Energie- und Raumpauschale**
 - **Tatsächliche Betriebsausgaben** (stehen neben dem Grundpauschale zu): Ausgaben für Waren, Ausgaben für Personal und Fremdlöhne, Pflichtversicherungsbeiträge, Ausgaben für Aus- und Fortbildung, AfA und Buchwertabgänge, Instandsetzungs- und Instandhaltungsausgaben, Ausgaben für Miete und Pacht von unbeweglichen Wirtschaftsgütern, Fremdmittelkosten, Mobilitäts- sowie Energie- und Raumpauschale oder die darunter fallenden tatsächlichen Ausgaben, Grundfreibetrag nach § 10 EStG

Änderungen der Pauschalen:

— Grundpauschale:

- **Bis 2019:** 10 % der Umsätze, mind. EUR 3.000,00, max. EUR 25.500,00; bei Umsätzen < EUR 30.000,00 darf aus Grundpauschale kein Verlust entstehen
- **Ab 2020:** 15 % der Umsätze, mind. EUR 6.000,00, max. EUR 60.000,00; bei Umsätzen < EUR 40.000,00 darf aus Grundpauschale kein Verlust entstehen

— Mobilitätspauschale:

- **Bis 2019:** 2 % der Umsätze, max. höchste Pendlerpauschale bzw EUR 5.100,00

Ab 2020:

- 6 % der Bemessungsgrundlage in Gemeinden mit höchstens 5.000 Einwohnern, **max. EUR 24.000,00**
- 4 % der Bemessungsgrundlage in Gemeinden mit mehr 5.000 aber höchstens 10.000 Einwohnern, **max. EUR 16.000,00**
- 2 % der Bemessungsgrundlage in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, **max. EUR 8.000,00**

— Energie- und Raumpauschale: 8 % der Umsätze

- bis 2019 max. EUR 20.400,00
- ab 2020 max EUR 32.000,00

| | |
|---|------------------|
| 1. Für Unternehmer | 3 - 123 |
| 1.1 Förderungen und Zuschüsse iZm COVID-19 | 3 - 20 |
| 1.2 Jahresabschluss 2020 und COVID-19 | 21 - 25 |
| 1.3 Verlustrücktrag und COVID-19-Rücklage | 26 - 33 |
| 1.4 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht | 34 - 41 |
| 1.5 Bilanzierung | 42 - 51 |
| 1.6 Einnahmen-/Ausgabenrechner | 52 - 54 |
| 1.7 Investitionen | 55 - 64 |
| 1.8 Forschung | 65 - 67 |
| 1.9 Kapitalgesellschaften | 68 - 87 |
| 1.10 Privatstiftungen | 88 - 91 |
| 1.11 Umsatzsteuer | 92 - 104 |
| 1.12 Sonstige Themen | 105 - 123 |
| 2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber | 124 - 150 |
| 2.1 Steuertipps und Änderungen | 124 - 150 |
| 3. Für alle Steuerpflichtigen | 151 - 191 |
| 3.1 Sozialversicherung | 151 - 155 |
| 3.2 Sonstige Themen | 156 - 191 |

Allgemeine Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung in 2020 (1/4)



- **Teilwertabschreibungen**
 - Auf Anlagevermögen in 2020:
 - Überprüfung von Abschreibungspotential im Sachanlagevermögen (unter Umständen gesunkene Teilwerte, Ausbuchung von Restbuchwerten)
 - Überprüfung von Abschreibungspotential im Finanzanlagevermögen (Wertverluste, auch wenn diese nur vorübergehend sind)
- **Anschaffung von begünstigtem Anlagevermögen oder Kauf von begünstigten Wertpapieren** zur Optimierung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags
- **Vorziehen von Investitionen** in das Jahr 2020 und Inanspruchnahme der Halbjahres-AfA bei Inbetriebnahme bis 31.12.2020 (auch bei degressiver AfA; Investitionsprämie beantragen)
- Sofortige Absetzung **geringwertiger Wirtschaftsgüter** im Jahr der Anschaffung (bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung im Jahr der Veräußerung):
 - AK maximal EUR 400,00
 - Anhebung auf AK von maximal EUR 800,00: gilt für Wirtschaftsjahre, die nach 31.12.2019 beginnen
- **Vorziehen von Reparaturen**, Instandhaltungen und sonstigen Aufwendungen in das Jahr 2020
- **Aufdeckung von Buchverlusten** durch Veräußerung von Wirtschaftsgütern unter deren Buchwert (zB sale-and-lease-back)

Allgemeine Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung in 2020 (2/4)



- Bei Veräußerung von Anlagevermögen: **Übertragung stiller Reserven** bzw Bildung einer **Übertragungsrücklage** (§ 12 EStG)
 - Nur für natürliche Personen
 - Einschränkungen durch Fristen betreffend Betriebszugehörigkeitsdauer und Übertragungsregelungen betreffend Art des Wirtschaftsgutes
 - Grund und Boden → Grund und Boden
 - Grund und Boden oder Gebäude → Gebäude
 - Körperliches Wirtschaftsgut → körperliches Wirtschaftsgut
 - Unkörperliches Wirtschaftsgut → unkörperliches Wirtschaftsgut
 - Ausgeschlossen ist die Übertragung stiller Reserven aus der Veräußerung von (Teil-)Betrieben oder Beteiligungen an Personengesellschaften
 - Ausgeschlossen ist die Übertragung stiller Reserven auf die AK von (Teil-)Betrieben, Beteiligungen an Personengesellschaft und Finanzanlagen

Allgemeine Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung in 2020 (3/4)



- **Keine Gewinnverwirklichung** bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen
 - Bilanzierung mit Herstellungskosten (nur MGK und FGK)
- **Bewertung von Forderungen:**
 - Abzinsung langfristiger unverzinslicher Forderungen
 - Einzelwertberichtigungen
 - Forderungsbewertung nach Zahlungsverzug bzw nach Länderrating
- Dotierung von **Rückstellungen** zB für
 - drohende Verluste aus schwebenden Geschäften,
 - Zeitausgleichsguthaben,
 - nicht verbrauchte Urlaubstage.
- Verbindlichkeiten für **Altersteilzeit-Blockmodell**
- **Geschäftsfreundebewertung:**
 - § 124b Z 354 EStG, 19. COVID-19-Gesetz, BGBl I 2020/48 vom 17.6.2020:
 - Aufwendungen oder Ausgaben anlässlich der Bewertung von Geschäftsfreunden gem § 20 Abs 1 Z 3 Satz 3, die **nach 30.6.2020 und vor 1.1.2021** anfallen, **zu 75 % abzugsfähig.**

Allgemeine Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung in 2020 (4/4)



- **Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen:**
 - Deckungserfordernis für Pensionsrückstellungen iHv 50 % des in der Vorjahresbilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrages
 - Gewinnerhöhung bei Unterdeckung: 30 % der Unterdeckung
 - Prinzip der Dauerdeckung, ausgenommen
 - für jenen Teil des Rückstellungsbetrages, der aufgrund des Absinkens der Pensionsansprüche am Schluss des Wirtschaftsjahres nicht mehr ausgewiesen ist,
 - bei der Tilgung von Wertpapieren, wenn die getilgten Wertpapiere innerhalb von zwei Monaten nach Einlösung ersetzt werden.
 - Verpfändung der Wertpapiere an Dritte nicht zulässig
- Bei **Kapitalgesellschaften:**
 - **Gruppenbesteuerung:** zur Verlustverrechnung
 - Abzug von Zinsen für die **Fremdfinanzierung von Gewinnausschüttungen**
- **Vermeidung von Barzahlungen in der Bauwirtschaft:**
 - Abzugsverbot für bar bezahlte Bauleistungen (Entgelt > EUR 500,00)
 - Barzahlungsverbot von Arbeitslohn

Unternehmensrecht:

- § 208 Abs 1 UGB: Generelle Zuschreibungspflicht für Geschäftsjahre, die nach 31.12.2015 beginnen.
- **Nachholung bisher unterlassener Zuschreibungen im Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.2015 beginnt.**

Steuerrecht:

- § 6 Z 13 EStG: Unternehmensrechtliche Zuschreibungen von Anlagegütern sind auch für den steuerlichen Wertansatz maßgebend und erhöhen den steuerlichen Gewinn dieses Jahres.
- § 124b Z 270 EStG: Im ersten nach 31.12.2015 beginnenden Wirtschaftsjahr konnte **für unternehmensrechtlich nachgeholte Zuschreibungen** eine **Zuschreibungsrücklage** gebildet werden. Verpflichtende **Führung eines Verzeichnisses** bis zu deren Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen mit Evidenzhaltung des steuerlichen Bilanzansatzes und der Zuschreibungsrücklage.
- **Bei Einkommensteuerpflichtigen:** Anwendung des **Sondersteuersatzes von 27,5 %** auf Zuschreibungen auf die im BV befindlichen Finanzanlagen (Beteiligungen) und diesbezügliche Veräußerungsgewinne und Auflösungen einer Zuschreibungsrücklage.

- Bei Werterholung nach Vornahme einer außerplanmäßigen Abschreibung von Beteiligungen gilt grundsätzlich eine **Zuschreibungspflicht bis zu den Anschaffungskosten** (Obergrenze).
- Aufgrund der VwGH-Judikatur (VwGH 22.05.2014, 2010/15/0127) gilt nach einer Buchwert-Einbringung der beizulegende Wert im Zeitpunkt der Einbringung als maßgebende Wertobergrenze für die künftige Bewertung (vgl auch Rz 952 UmgrStR 2002).
- **Erweiterung des § 6 Z 13 EStG (StRefG 2020, BGBl I 2019/103 vom 29.10.2019):**
 - Bei einer Umgründung mit steuerlicher Buchwertfortführung ist im Falle einer späteren Werterholung steuerlich bis zu den ursprünglichen Anschaffungskosten (vor der Umgründung) zuzuschreiben.
 - Anwendung für Zuschreibungen nach Umgründungen, die nach 30.4.2019 beschlossen oder vertraglich unterfertigt werden.

Rückstellungen Vergleich Unternehmensrecht/Steuerrecht



Unternehmensrecht (RÄG 2014):

- § 211 Abs 1 UGB: Rückstellungen sind mit dem **Erfüllungsbetrag** anzusetzen, der bestmöglich zu schätzen ist.
- § 211 Abs 2 UGB: Rückstellungen mit einer **Restlaufzeit von mehr als einem Jahr** sind mit einem **marktüblichen Zinssatz** abzuzinsen. Bei Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen, Pensionen und Jubiläumsgeldzusagen kann ein durchschnittlicher Marktzinssatz angewendet werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (außer es bestehen im Einzelfall erhebliche Bedenken dagegen).
- § 906 Abs 34 UGB: Verteilung ergebniserhöhender Aufholungsbeträge auf längstens 5 Jahre
- Erstmalige Anwendung für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen

Steuerrecht (AbgÄG 2014):

- § 9 Abs 5 EStG: Rückstellungen iSd § 9 Abs 1 Z 3 und 4 EStG (für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten - ausgenommen Abfertigungsverpflichtungen, Pensionen und Jubiläumsgeldzusagen - und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften) sind mit dem **Teilwert** anzusetzen. Der Teilwert ist mit einem **Zinssatz von 3,5 %** abzuzinsen, sofern die **Laufzeit der Rückstellung am Bilanzstichtag mehr als zwölf Monate** beträgt.

Wartetastenregelung für Verluste von kapitalistischen Mitunternehmern (1/2)



§ 23a EStG:

- **Soweit durch Verluste ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht** (ausgenommen Sonderbetriebsvermögen).
- **Nur für natürliche Personen** (zB Kommanditist, atypisch stille Gesellschafter).
- Anzuwenden für **Verluste aus Wirtschaftsjahren, die nach 31.12.2015 beginnen** (§ 124b Z 290 EStG).
- Gesellschafter ist kapitalistischer Mitunternehmer, wenn er Dritten gegenüber nicht oder eingeschränkt haftet UND er keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfaltet (zB bloße Ausübung von Kontrollrechten).
- Wartetastenverluste sind
 - zu verrechnen mit Gewinnen späterer Wirtschaftsjahre (inklusive Übergangs- und Veräußerungsgewinnen) oder
 - werden zu ausgleichs- und abzugsfähigen Verlusten in Höhe der in einem späteren Wirtschaftsjahr geleisteten Einlagen, soweit sie die Entnahmen übersteigen. Die Haftungsinanspruchnahme gilt steuerlich als Einlage. Bei Wechsel zur unbeschränkten Haftung werden Wartetastenverluste zu ausgleichs- und vortragfähigen Verlusten.
- Darstellung der Entwicklung des Kapitalkontos und der Wartetastenverluste in der Einkünfte-Feststellungserklärung nach § 188 BAO.

Wartekostenregelung für Verluste von kapitalistischen Mitunternehmern (2/2)



Handlungsbedarf:

- Abklärungsbedarf bei KGs und atypisch stillen Gesellschaften mit natürlichen Personen als Kommanditisten bzw atypisch still Beteiligten und absehbaren Verlusten:
 - Besteht eine „ausgeprägte Mitunternehmerinitiative“ bzw kann diese erlangt werden (zB durch Geschäftsführerbestellung)?
 - Wechsel zur unbeschränkten Haftung?
 - Entsteht oder erhöht sich ein negatives Kapitalkonto?
 - Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung: Erhebung unter Umständen problematisch
 - Entwicklung des Kapitalkontos und der WT-Verluste sind in Steuererklärungen darzustellen und laufend weiterzuführen

Themenübersicht



| | |
|---|------------------|
| 1. Für Unternehmer | 3 - 123 |
| 1.1 Förderungen und Zuschüsse iZm COVID-19 | 3 - 20 |
| 1.2 Jahresabschluss 2020 und COVID-19 | 21 - 25 |
| 1.3 Verlustrücktrag und COVID-19-Rücklage | 26 - 33 |
| 1.4 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht | 34 - 41 |
| 1.5 Bilanzierung | 42 - 51 |
| 1.6 Einnahmen-/Ausgabenrechner | 52 - 54 |
| 1.7 Investitionen | 55 - 64 |
| 1.8 Forschung | 65 - 67 |
| 1.9 Kapitalgesellschaften | 68 - 87 |
| 1.10 Privatstiftungen | 88 - 91 |
| 1.11 Umsatzsteuer | 92 - 104 |
| 1.12 Sonstige Themen | 105 - 123 |
| 2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber | 124 - 150 |
| 2.1 Steuertipps und Änderungen | 124 - 150 |
| 3. Für alle Steuerpflichtigen | 151 - 191 |
| 3.1 Sozialversicherung | 151 - 155 |
| 3.2 Sonstige Themen | 156 - 191 |

Zu- und Abflussprinzip (1/2)



- Steuerung des steuerpflichtigen Einkommens durch Nutzung des **Zufluss-Abfluss-Prinzips**
- Achtung auf **Zurechnungsfrist** des § 19 EStG für **regelmäßig wiederkehrende Einnahmen** und Ausgaben (Spanne von 15 Tagen vor/nach 31.12.)
- **Ausnahmen vom Zu- und Abflussprinzip:**
 - Anlagevermögen
 - Vorauszahlungen von Beratungs-, Bürgschafts-, Fremdmittel-, Garantie-, Miet-, Treuhand-, Vermittlungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten müssen **gleichmäßig** auf den Zeitraum der Vorauszahlung verteilt werden, außer sie betreffen lediglich das laufende und das folgende Jahr
- **Weitere Ausnahmen vom Zu- und Abflussprinzip:**
 - Zufluss im Kalenderjahr, für das der Anspruch besteht bzw für das sie getätigt werden:
 - Nachzahlungen von Pensionen, über deren Bezug bescheidmäßig abgesprochen wird
 - Nachzahlungen im Insolvenzverfahren
 - Förderungen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln iSd § 3 Abs 4 (ausgenommen die in § 3 Abs 2 genannten Bezüge)
 - Zufluss im Vorjahr:
 - Bezüge, die zwischen 15.1. und 15.2. für das Vorjahr ausgezahlt werden (§ 79 Abs 2 EStG) → LSt Vorjahr bis 15.2.

Zu- und Abflussprinzip (2/2)



- **Weitere Ausnahmen vom Zu- und Abflussprinzip:**
 - **Betriebsausgabe erst bei Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen:**
 - Gebäude und Gold, Silber, Platin und Palladium, sofern sie nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen
 - Bei Zugehörigkeit zum Umlaufvermögen
 - Aufwand im Zeitpunkt des Wareneinsatzes bzw des sonstigen Ausscheidens
- **Verlustvortrag:**
 - **Seit Veranlagung 2016 auch für EAR zeitlich unbegrenzter Verlustabzug** (§ 18 Abs 7 EStG idF StRefG 2015/2016)
 - **Ordnungsmäßige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** als Voraussetzung
- **Verlustrücktrag 2020:** Befristete Regelung für Verluste 2020

| | |
|---|------------------|
| 1. Für Unternehmer | 3 - 123 |
| 1.1 Förderungen und Zuschüsse iZm COVID-19 | 3 - 20 |
| 1.2 Jahresabschluss 2020 und COVID-19 | 21 - 25 |
| 1.3 Verlustrücktrag und COVID-19-Rücklage | 26 - 33 |
| 1.4 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht | 34 - 41 |
| 1.5 Bilanzierung | 42 - 51 |
| 1.6 Einnahmen-/Ausgabenrechner | 52 - 54 |
| 1.7 Investitionen | 55 - 64 |
| 1.8 Forschung | 65 - 67 |
| 1.9 Kapitalgesellschaften | 68 - 87 |
| 1.10 Privatstiftungen | 88 - 91 |
| 1.11 Umsatzsteuer | 92 - 104 |
| 1.12 Sonstige Themen | 105 - 123 |
| 2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber | 124 - 150 |
| 2.1 Steuertipps und Änderungen | 124 - 150 |
| 3. Für alle Steuerpflichtigen | 151 - 191 |
| 3.1 Sozialversicherung | 151 - 155 |
| 3.2 Sonstige Themen | 156 - 191 |

Konjunkturstärkungsgesetz 2020 – KonStG 2020 (BGBl I 2020/96 vom 24.7.2020)

— Ziel: positive Beeinflussung von Investitionsentscheidungen

Neuer § 7 Abs 1a EStG: Degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) als Alternative zur linearen Abschreibung

- Für nach dem 30.6.2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter
- Frei wählbarer degressiver AfA-Satz (max. 30 % bezogen auf den jeweiligen (Rest)-Buchwert), der beibehalten werden muss
- Wechsel von degressiver Abschreibung zu linearer Abschreibung vom Restbuchwert zulässig
- Wechsel von linearer AfA zu degressiver AfA nicht zulässig
- Regelung zu **Halbjahres-AfA** anzuwenden, dh max. 15 %
- Inanspruchnahme steht **unabhängig von der Gewinnermittlungsart** zu
- **Unabhängig von unternehmensrechtlicher Abschreibung** (keine Maßgeblichkeit):
 - Dies gilt lt. BMF für Anschaffungen bis zum 31.12.2021 (KSW-News FS Steuerrecht vom 16.9.2020).

Degressive Abschreibung (2/3)

- **Degressive AfA ausgeschlossen für**
 - **Unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind.**
 - Ausgenommen bleiben jene unkörperliche Wirtschaftsgüter, die
 - zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind oder
 - von einem konzernzugehörigen Unternehmen bzw von einem einen beherrschenden Einfluss ausübenden Gesellschafter erworben werden.
 - **Gebrauchte Wirtschaftsgüter**
 - **Gebäude**
 - **PKW** (ausgenommen Fahrschul-KFZ und KFZ, die zu mind. 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienen). **Für KFZ mit einem CO2-Emissionswert von 0 g/km ist die degressive AfA zulässig.**
 - Anlagen zur Förderung, Transport oder Speicherung fossiler Energieträger und Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen:
 - Energieerzeugungsanlagen, sofern diese mit fossiler Energie betrieben werden
 - Tank- und Zapfanlagen für Treib- und Schmierstoffe sowie Brennstofftanks, wenn diese der energetischen Nutzung fossiler Kraft- und Brennstoffe dienen
 - Luftfahrzeuge

Degressive Abschreibung (3/3)

— Vorteilhaftigkeitsvergleich: Beispiel 5 Jahre Nutzungsdauer

| Jahr | Lineare Abschreibung | | | Degressive Abschreibung | | | Degressiv, letzte 3 Jahre linear | | |
|------|----------------------|--------------|---------------|-------------------------|--------------|---------------|----------------------------------|--------------|---------------|
| | (Rest-) Buchwert | AfA jährlich | AfA kumuliert | (Rest-) Buchwert | AfA jährlich | AfA kumuliert | (Rest-) Buchwert | AfA jährlich | AfA kumuliert |
| 1 | 100.000 | 20.000 | 20.000 | 100.000 | 30.000 | 30.000 | 100.000 | 30.000 | 30.000 |
| 2 | 80.000 | 20.000 | 40.000 | 70.000 | 21.000 | 51.000 | 70.000 | 21.000 | 51.000 |
| 3 | 60.000 | 20.000 | 60.000 | 49.000 | 14.700 | 65.700 | 49.000 | 16.333 | 67.333 |
| 4 | 40.000 | 20.000 | 80.000 | 34.300 | 10.290 | 75.990 | 32.667 | 16.333 | 83.667 |
| 5 | 20.000 | 20.000 | 100.000 | 24.010 | 7.203 | 83.193 | 16.333 | 16.333 | 100.000 |
| | | 100.000 | | | 83.193 | | | 100.000 | |

- Wechsel von degressiver Abschreibung zu linearer Abschreibung vom Restbuchwert
 - Sinnvoll ab dem Zeitpunkt ab dem die lineare AfA höher als die degressive AfA ist
 - Lineare AfA bemisst sich vom Zeitpunkt des Übergangs an nach dem dann noch vorhandenen Restbuchwert und der Restnutzungsdauer des einzelnen Wirtschaftsguts. (Bsp: RBW 49.000, RND 3 Jahre)
 - Latente Steuern sind zu berücksichtigen

§ 8 Abs 1 EStG:

- **AfA-Sätze seit 1.1.2016 (ohne Nachweis der Nutzungsdauer) im betrieblichen Bereich:**
 - Bis zu 2,5 % für Betriebsgebäude
 - Bis zu 1,5 % für Gebäude, die für Wohnzwecke überlassen werden
 - 4 % für Gebäude in Leichtbauweise
- Verteilung der **Instandsetzungsaufwendungen für Wohngebäude auf 15 Jahre** (bis 2015 10 Jahre; § 4 Abs 7 EStG):
 - Verlängerte Verteilung **noch offener Instandsetzungsaufwendungen** seit 2016 auf 15 Jahre (§ 124b Z 278 EStG) - nicht für Gebäude, die betriebszugehörigen Arbeitnehmern für Wohnzwecke überlassen werden
- Abschreibungen für **denkmalgeschützte Gebäude: 10 %**
 - Verpflichtender Ausweis im Anlageverzeichnis (unabhängig von UR)
- Absetzungen für **außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung von Gebäuden**, Teilwertabschreibungen und Verluste aus Grundstücksveräußerungen (§ 6 Z 2 lit d EStG):
 - Beachtung der **Verlustausgleichsbeschränkung** und vorrangige Verrechnung mit Gewinnen und Ausgleichsfähigkeit eines negativen Überhangs mit 60 %

Konjunkturstärkungsgesetz 2020 – KonStG 2020 (BGBl I 2020/96 vom 24.7.2020)

Neuer § 8 Abs 1a EStG:

- **AfA-Sätze:**
 - **1. Jahr:** Erhöhung des für Gebäude zulässigen Höchstsatzes (2,5 % bzw 1,5 %) um das 3-fache: Abschreibung **7,5 % bzw 4,5 %** (Wohngebäude)
 - **2. Jahr:** Erhöhung des für Gebäude zulässigen Höchstsatzes (2,5 % bzw 1,5 %) um das 2-fache: Abschreibung **5 % bzw 3 %** (Wohngebäude)
 - **Ab 3. Jahr:** regulärer Höchstsatz: **2,5 % bzw 1,5 %**
 - **Keine Anwendung der Halbjahres-Regelung** des § 7 Abs 2 EStG
 - Faktisch 3 vorgezogene Jahresabschreibungen
- Die Grundsätze für die beschleunigte AfA gelten **auch im außerbetrieblichen Bereich** (neuer § 16 Abs 1 Z 8 lit e EStG)
- **Für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt wurden**
 - Nuss kein „Neu-Gebäude“ sein
 - Auch bei späterer Einlage in das Betriebsvermögen, wenn Anschaffung nach dem 30.6.2020 erfolgt ist.
 - Keine Maßgeblichkeit des UGB

Nutzungsdauer von Baugeräten, die in der Österreichischen Baugeräteleiste (ÖBGL 2015) enthalten sind



BMF-Information vom 25.10.2017 zur Nutzungsdauer von Baugeräten, die in der ÖBGL 2015 enthalten sind, Rz 3115a EStR:

- Gilt für Anschaffungen von Baugeräten in WJ, die nach 1.1.2018 beginnen.
- Nutzungsdauer laut ÖBGL 2015 als taugliche Grundlage zur Bemessung der „betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer“ iSd § 7 Abs 1 EStG bei Erhöhung der in der ÖBGL 2015 ausgewiesenen Nutzungsdauer um 50 % (ggf Aufrundung auf ganze Jahre).
- Für WG, die der Gruppe P.0 und P.6 angehören (KFZ und Anhänger) kann die in der ÖBGL 2015 ausgewiesene Nutzungsdauer unverändert der strl AfA zugrunde gelegt werden (davon ausgenommen sind PKWs und Kombis mit gesetzl. Mindestnutzungsdauer von 8 Jahren).
- Umstände, die den Ansatz einer kürzeren ND rechtfertigen, sind vom Unternehmen nachzuweisen, wobei insbesondere Erfahrungswerten aus der Vergangenheit eine besondere Bedeutung beizumessen ist.

Gewinnfreibetrag für natürliche Personen



| | Bemessungsgrundlage | Gewinnfreibetrag |
|--|-----------------------------|------------------|
| Grundfreibetrag (ohne Investitionserfordernis) | bis 30.000,00 EUR | 13 % |
| Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag | 30.000,00 - 175.000,00 EUR | 13 % |
| Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag | 175.000,00 - 350.000,00 EUR | 7 % |
| Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag | 350.000,00 - 580.000,00 EUR | 4,5 % |
| | über 580.000,00 EUR | 0 % |
| maximal | | 45.350,00 EUR |

Voraussetzung für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag:

- Deckung mit begünstigten Investitionen des Wirtschaftsjahres
- **Bestimmte abnutzbare körperliche ungebrauchte Anlagegüter** mit betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren
- **Wertpapiere gem § 14 Abs 7 Z 4 EStG** mit mindestens 4-jähriger Widmung (Einschränkung auf Wohnbauanleihen seit 2017 nicht mehr anwendbar; § 124b Z 252 EStG)

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag Gestaltungsüberlegungen I



- Gewinnschätzung und Durchführung von Investitionen bzw Anschaffung von Wertpapieren bis Jahresende 2020 zur maximalen Inanspruchnahme
- **Bei Gewinnen > EUR 30.000,00 und fehlendem Investitionsbedarf:**
Auswahl der Wertpapieranschaffung nach Absprache mit Hausbank,
4-jährige Kapitalbindung bei Anschaffungen beachten
- **Bei schwankenden Gewinnen in den Jahren 2020 bzw 2021:**
Prüfung, ob es zu Über- bzw Unterschreitung der Schwellenwerte kommt und Maßnahmen zur Gewinnverschiebung möglich sind
- **Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und niedrigen Betriebsausgaben: Wechsel zu einer Pauschalierung prüfen:**
 - bei Betriebsausgaben unter 6 bzw 12 % der Einnahmen: Basispauschalierung
 - Ab 2020 neue Pauschalierung für Kleinunternehmer
- **Bei Mitunternehmern:**
Falls betriebliche Investitionen bzw Wertpapieranschaffungen der Personengesellschaft < maximaler Gewinnfreibetrag: Durchführung von Investitionen bzw Anschaffung von Wertpapieren im Sonderbetriebsvermögen

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag Gestaltungsüberlegungen II



- **Bei mehreren Betrieben** betriebsbezogene Durchschnittssatzermittlung des Gewinnfreibetrages bei Investitionsplanung und -durchführung beachten
- **Vermeidung einer Nachversteuerung** bei Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages in 2016 bis 2019:
 - Prüfung vor Ablauf des Wirtschaftsjahres, ob Wertpapiere ausgeschieden sind, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag beansprucht wurde und die 4-jährige Behaltefrist noch nicht abgelaufen ist: gegebenenfalls Erwerb von begünstigten Wirtschaftsgütern (**Ersatzbeschaffung**) bis Ende 2020
 - Bei vorzeitiger Tilgung von Wohnbauanleihen oder in nach 31.12.2016 begonnenen Wirtschaftsjahren angeschafften Wertpapieren: **Wertpapierersatzbeschaffung** binnen zwei Monaten oder Erwerb von begünstigten Wirtschaftsgütern bis Ende 2020
 - **Vermeidung des Ausscheidens von begünstigten Wirtschaftsgütern** innerhalb von vier Jahren ab Anschaffung:
 - In 2016 angeschaffte begünstigte Wirtschaftsgüter, für die die 4-jährige Behaltefrist bereits abgelaufen ist, können ohne Nachversteuerung ausgeschieden werden.
 - Für andere begünstigte Wirtschaftsgüter: eventuell Reparatur anstelle von Ersatzbeschaffung bei Wirtschaftsgütern, für die in 2016 bis 2019 der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag beansprucht wurde.

Themenübersicht

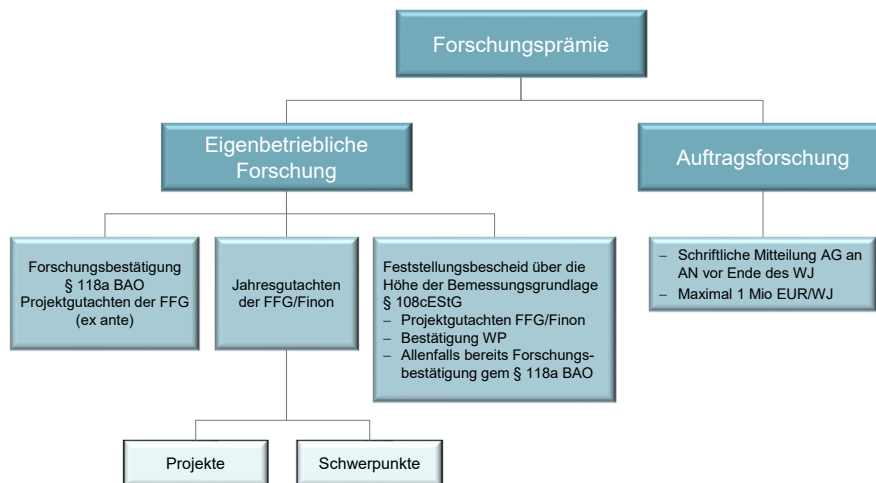


| | |
|---|------------------|
| 1. Für Unternehmer | 3 - 123 |
| 1.1 Förderungen und Zuschüsse iZm COVID-19 | 3 - 20 |
| 1.2 Jahresabschluss 2020 und COVID-19 | 21 - 25 |
| 1.3 Verlustrücktrag und COVID-19-Rücklage | 26 - 33 |
| 1.4 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht | 34 - 41 |
| 1.5 Bilanzierung | 42 - 51 |
| 1.6 Einnahmen-/Ausgabenrechner | 52 - 54 |
| 1.7 Investitionen | 55 - 64 |
| 1.8 Forschung | 65 - 67 |
| 1.9 Kapitalgesellschaften | 68 - 87 |
| 1.10 Privatstiftungen | 88 - 91 |
| 1.11 Umsatzsteuer | 92 - 104 |
| 1.12 Sonstige Themen | 105 - 123 |
| 2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber | 124 - 150 |
| 2.1 Steuertipps und Änderungen | 124 - 150 |
| 3. Für alle Steuerpflichtigen | 151 - 191 |
| 3.1 Sozialversicherung | 151 - 155 |
| 3.2 Sonstige Themen | 156 - 191 |

Forschungsprämie

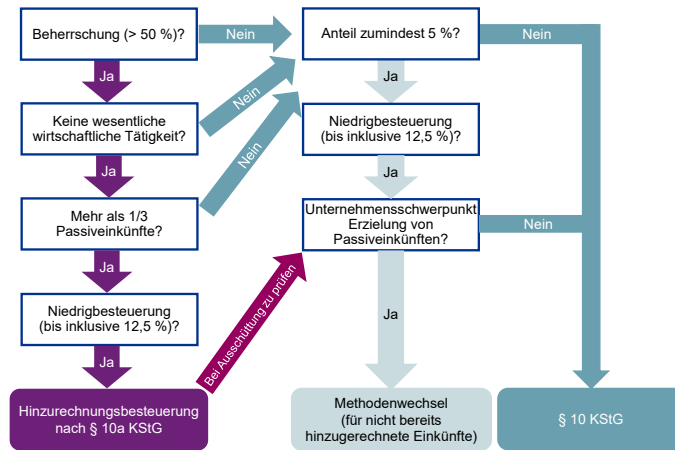


- **Forschungsprämie iHv 14 %**
- **BMGL: Aufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung und für Auftragsforschung**
- **Bei Auftragsforschung:**
 - Begrenzung der BMGL (die in Auftrag gegebenen Forschungsaufwendungen bzw -ausgaben) mit **EUR/WJ 1.000.000,00** (wenn Wirtschaftsjahr < 12 Monate: monatsweise Aliquotierung)
 - Auftrag durch einen inländischen Betrieb oder eine inländische Betriebsstätte (Inlandserfordernis wie bei eigenbetrieblicher Forschung)
 - Auftragserteilung nur an Einrichtungen oder Unternehmen, die mit Forschungsaufgaben befasst sind und deren Sitz in EU/EWR ist
 - Mitteilung vom Auftraggeber an Auftragnehmer über Höhe der Inanspruchnahme der Forschungsprämie **bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres** des Auftraggebers erforderlich
 - Kein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) und keine Forschungsbestätigung zur Inanspruchnahme der Forschungsprämie erforderlich



| | |
|---|------------------|
| 1. Für Unternehmer | 3 - 123 |
| 1.1 Förderungen und Zuschüsse iZm COVID-19 | 3 - 20 |
| 1.2 Jahresabschluss 2020 und COVID-19 | 21 - 25 |
| 1.3 Verlustrücktrag und COVID-19-Rücklage | 26 - 33 |
| 1.4 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht | 34 - 41 |
| 1.5 Bilanzierung | 42 - 51 |
| 1.6 Einnahmen-/Ausgabenrechner | 52 - 54 |
| 1.7 Investitionen | 55 - 64 |
| 1.8 Forschung | 65 - 67 |
| 1.9 Kapitalgesellschaften | 68 - 87 |
| 1.10 Privatstiftungen | 88 - 91 |
| 1.11 Umsatzsteuer | 92 - 104 |
| 1.12 Sonstige Themen | 105 - 123 |
| 2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber | 124 - 150 |
| 2.1 Steuertipps und Änderungen | 124 - 150 |
| 3. Für alle Steuerpflichtigen | 151 - 191 |
| 3.1 Sozialversicherung | 151 - 155 |
| 3.2 Sonstige Themen | 156 - 191 |

Hinzurechnungsbesteuerung und Methodenwechsel (1/7) § 10a KStG



Das Jahresgespräch 2020

69

Hinzurechnungsbesteuerung und Methodenwechsel (2/7) § 10a KStG



— § 10a KStG idF JStG 2018 (BGBl I 2018/62)

— **Erstmalige Anwendung für Wirtschaftsjahre der beherrschenden und beherrschten Körperschaften, die nach 31.12.2018 beginnen**

— Voraussetzungen:

- Ausländische verbundene Körperschaft (Beteiligung von insgesamt > 50 %):
 - Beherrschende Körperschaft hält selbst oder zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 % der Stimmrechte oder des Kapitals oder hat Anspruch auf mehr als 50 % der Gewinne der ausländischen Körperschaft (beherrschte Körperschaft)
 - Definition „verbundenes Unternehmen“: Körperschaft hält an diesem unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung in Form von Stimmrechten oder Kapital von mindestens 25 % oder hat Anspruch auf mindestens 25 % der Gewinne (Verbundenheitstatbestand gilt in der Beteiligungskette auch „nach oben hin“, zB Muttergesellschaft, die mind. 25 % an der Tochtergesellschaft hält)
- Inländische verbundene Körperschaft, die aufgrund eines DBA im Ausland ansässig sind mit Ort der Geschäftsleitung im Ausland oder ausländische Betriebsstätte, auch wenn das DBA eine Befreiung vorsieht

Das Jahresgespräch 2020

70

Hinzurechnungsbesteuerung und Methodenwechsel (3/7) § 10a KStG



— Voraussetzungen:

- **Niedrigbesteuerung:** tatsächliche Steuerbelastung im Ausland bei $\leq 12,5\%$
 - Gegenüberstellung des nach österreichischen Steuerrechtsvorschriften ermittelten Einkommens der ausländischen Körperschaft und der im Ausland tatsächlich entrichteten Steuer
 - Vorrangig betroffene EU-Mitgliedstaaten: Bulgarien (10 %), Irland (12,5 %), Ungarn (9 %), Zypern (12,5 %)
- **Passiveinkünfte** betragen mehr als 1/3 der Gesamteinkünfte
 - Auch steuerfreie Dividenden und Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen zählen zu den gesamten Einkünften
 - Für Drittelgrenze: Ermittlung des Einkommens der ausländischen Körperschaft nach den **österreichischen Gewinnermittlungsvorschriften** des EStG und KStG
 - Keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit der beherrschten Körperschaft (Personal, Ausstattung, Vermögenswerte, Räumlichkeiten). Das Vorliegen einer wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit ist von der beherrschenden Körperschaft nachzuweisen (Substanznachweis).

Hinzurechnungsbesteuerung und Methodenwechsel (4/7) § 10a KStG



— Definition der Passiveinkünfte nach § 10a KStG

- Zinsen oder sonstige Einkünfte aus Finanzanlagevermögen
- Lizenzgebühren oder sonstige Einkünfte aus geistigem Eigentum
- Dividenden und Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen, soweit diese bei der beteiligten Körperschaft steuerpflichtig wären
- Einkünfte aus Finanzierungsleasing
- Einkünfte aus Tätigkeiten von Versicherungen und Banken und anderen finanziellen Tätigkeiten
- Einkünfte aus Abrechnungsunternehmen, die Einkünfte aus dem Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen erzielen, die von verbundenen Unternehmen erworben **und** an diese verkauft werden, und keinen oder nur geringen wirtschaftlichen Mehrwert bringen

Hinzurechnung nur, wenn die Passiveinkünfte mehr als 1/3 der Gesamteinkünfte betragen.

Hinzurechnungsbesteuerung und Methodenwechsel (5/7) § 10a KStG



— Rechtsfolgen:

- Hinzurechnung der Passiveinkünfte zu der beherrschenden Körperschaft = Besteuerung in Österreich

- **Ausmaß** der Hinzurechnung bestimmt sich nach der **Höhe der Beteiligung** am Nennkapital der ausländischen beherrschten Körperschaft; bei abweichender Gewinnverteilung ist der anteilige Anspruch auf Gewinn maßgebend.
- Hinzurechnung zu der beherrschenden Körperschaft in jenem **Wirtschaftsjahr, in das der Bilanzstichtag des Wirtschaftsjahres der ausländischen Körperschaft fällt**
- Ermittlung nach den **österreichischen Gewinnermittlungsvorschriften** des EStG und KStG
- Keine Hinzurechnung eines etwaigen Verlustes
- **Anrechnung der im Ausland angefallenen Körperschaftsteuer auf Antrag** (auch eine ausländische Körperschaftsteuer, die aufgrund einer Hinzurechnung angefallen ist) + **Anrechnungsvortrag**
- Insoweit keine Hinzurechnung bei mittelbar beteiligten beherrschenden Körperschaften, als die Passiveinkünfte bereits bei einer unmittelbar oder mittelbar näher beteiligten beherrschenden Körperschaft im Inland hinzugerechnet wurden
- Erlös aus der Veräußerung des Hinzurechnungsobjekts ist insoweit steuerbefreit, als bereits hinzugerechnete Gewinne enthalten sind
- Keine Anwendung des Abzugsverbotes für Zinsen und Lizenzgebühren bei Hinzurechnungsbesteuerung (§ 12 Abs 1 Z 10 KStG idF StRefG 2020)

Hinzurechnungsbesteuerung und Methodenwechsel (6/7) § 10a KStG



§ 10a KStG idF JStG 2018 (BGBl I 2018/62)

Inkrafttreten mit 1.1.2019, dh erstmalige Anwendung für Erträge, die ab 1.1.2019 realisiert werden.

Methodenwechsel für:

- **Erträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen**
- **Erträge aus qualifizierten Portfoliobeteiligungen (Beteiligung von mindestens 5 %)**
- **Voraussetzungen:**
 - **Unternehmensschwerpunkt** der niedrig besteuerten ausländischen Körperschaft liegt in der Erzielung von **Passiveinkünfte** iSd § 10a Abs 2 KStG
 - **Insoweit Passiveinkünfte nachweislich im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung** erfasst wurden, kein Methodenwechsel
- **Rechtsfolgen:**
 - Besteuerung der ausgeschütteten Dividenden und der Veräußerungsgewinne
 - Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuer auf Antrag + Anrechnungsvortrag

Hinzurechnungsbesteuerung und Methodenwechsel (7/7) § 10a KStG



- **VO Passiveinkünfte niedrigbesteufter Körperschaften (BGBl II 2019/21 vom 25.1.2019):**
 - Beurteilung der Niedrigbesteuerung
 - Hinzurechnungsbesteuerung (Drittelgrenze, Beherrschung, Substanznachweis, Durchführung der Hinzurechnung)
 - Methodenwechsel (Unternehmensschwerpunkt)
 - Verhältnis der Hinzurechnungsbesteuerung und Methodenwechsel
 - Inkrafttreten und Anwendungszeitraum
- **Handlungsbedarf:**
 - **Überprüfung ausländischer Tochtergesellschaften und Betriebsstätten** hinsichtlich Erfüllung der Voraussetzungen des § 10a KStG (Niedrigbesteuerung, Passiveinkünfte, Beteiligungsausmaß, Folgen)
 - uU Umsetzung struktureller Maßnahmen iZm Tätigkeit
 - Bei Anwendbarkeit der Hinzurechnungsbesteuerung bzw Methodenwechsel:
 - Umrechnung der Einkünfte
 - Sicherstellung der korrekten Erfassung der Einkünfte, der Steueranrechnung und des Anrechnungsvortrags
 - Dokumentation der Vorgangsweise

Hybride Gestaltungen



- **§ 14 KStG idF StRefG 2020, BGBl I 2019/103 vom 29.10.2019:**
- **Inkrafttreten am 1.1.2020**
- **Verpflichtung zur Neutralisierung einer Steuerdiskrepanz im Rahmen einer hybriden Gestaltung**
- Steuerdiskrepanz liegt vor, wenn
 - Aufwendungen in einem Staat abzugsfähig sind und die korrespondierenden Erträge steuerlich in keinem anderen Land erfasst werden („Deduction/No Inclusion“) iZm
 - Hybriden Finanzierungsinstrumenten
 - Hybriden Übertragungen
 - Hybriden Unternehmen
 - Hybriden Betriebsstätten
 - Unberücksichtigten Betriebsstätten
 - Wenn dieselben Aufwendungen in mehreren Staaten abzugsfähig sind („Double Deduction“)
 - aufgrund von steuerlichen Sondervorschriften bei hybriden Unternehmen, einer Betriebsstätte oder einer doppelt ansässigen Körperschaft.

Wegzugsbesteuerung (1/3)



- **Betrieblicher Bereich (Überführungen von Wirtschaftsgütern oder Verlegung von Betrieben oder Betriebsstätten in EU/EWR-Staaten)**
- **§ 6 Z 6 EStG idF AbgÄG 2015**; Anwendung seit 1.1.2016:
 - Bei Umständen, die zu einer Einschränkung des österreichischen Besteuerungsrechts führen, sind die aufgedeckten stillen Reserven grundsätzlich sofort voll steuerpflichtig.
 - Gilt auch bei Umgründungen
 - Antrag auf Zahlung der Steuerschuld in Raten:
 - Bei Einschränkungen des österreichischen Besteuerungsrechts zugunsten EU/EWR-Staaten bzw
 - bei Überführung von Wirtschaftsgütern innerhalb eines Betriebes oder Verlegung von Betrieben bzw Betriebsstätten in EU/EWR-Staaten.
 - Offene Raten sind sofort fällig bei Veräußerung oder sonstigem Ausscheiden der Wirtschaftsgüter, Betriebe oder Betriebsstätten oder bei Überführung in Nicht-EU/EWR-Staat (Verpflichtung zur Anzeige binnen drei Monaten).
- **§ 6 Z 6 EStG idF JStG 2018**; Anwendung für Wegzugstatbestände **ab 1.1.2019**:
 - **Verkürzung des Ratenzahlungszeitraums von 7 auf 5 Jahre** für WG des AV
 - Ratenzahlung für WG des UV: weiterhin 2 Jahre
 - Fälligstellung offener Raten wurde erweitert um Sitzverlegung/Ort der Geschäftsleitung außerhalb EU/EWR, Insolvenz und Nichtbezahlung von Raten innerhalb von 12 Monaten ab Fälligkeit
 - Vorverlegung der Ratenzahlungstermine von 30.9. auf 30.6. der Folgejahre (nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides)

Wegzugsbesteuerung (2/3)



- **Außerbetrieblicher Bereich (Umstände, die zum Verlust des österreichischen Besteuerungsrechts hinsichtlich von Kapitalanteilen iSd § 27 Abs 3 bzw Derivaten iSd § 27 Abs 4 EStG führen, zB Wegzug, Schenkung von Kapitalanteilen etc)**
- **§ 27 Abs 6 EStG idF AbgÄG 2015**; Anwendung seit 1.1.2016:
 - Bei Umständen, die zu einer **Einschränkung des österreichischen Besteuerungsrechts** hinsichtlich Kapitalanteilen iSd § 27 Abs 3 oder eines Derivates iSd § 27 Abs 4 EStG führen.
 - **Antrag auf Besteuerungsaufschub bis zur tatsächlichen Veräußerung** möglich:
 - Bei Wegzug einer natürlichen Person in einen EU/EWR-Staat.
 - Bei unentgeltlicher Übertragung eines Wirtschaftsgutes oder Derivates an eine andere natürliche Person, die in einem EU/EWR-Staat ansässig ist.

- **Außerbetrieblicher Bereich (§ 27 Abs 6 EStG idF StRefG 2020, BGBl I 2019/103 vom 29.10.2019):**
 - Als tatsächliche Veräußerung gilt auch
 - ein späterer Wegzug oder eine spätere Überführung des Wirtschaftsguts oder Derivates in einen Nicht-EU/EWR-Staat (nicht aber BREXIT) sowie
 - ein Antrag auf Festsetzung der nicht festgesetzten Steuerschuld: Freiwillige vorzeitige Festsetzung von wegzugsbedingt nicht festgesetzten Steuern möglich (ab Inkrafttreten StRefG 2020).
 - **Verjährungsfrist** gem § 209 Abs 3 BAO idF AbgÄG 2015:
 - Verjährungsfrist von 10 Jahren beginnt in Fällen der Nichtfestsetzung der Steuerschuld erst mit Ablauf des Jahres, in dem die tatsächliche Veräußerung bzw der tatsächliche Wegzug eingetreten ist.
 - **Beginn der Verjährungsfrist gilt für Wegzugstatbestände ab 2006**
 - **In allen anderen Fällen**, in denen Antrag auf Besteuerungsaufschub nicht möglich ist: sofortige **Steuerpflicht der aufgedeckten stillen Reserven mit Antragsmöglichkeit auf Ratenzahlungen**
 - **Ratenzahlungszeitraum:**
 - Bei Wegzug bis 31.12.2018: 7 Jahre
 - Bei Wegzug ab 1.1.2019: 5 Jahre (Verkürzung des Ratenzahlungszeitraums § 6 Z 6 lit d EStG)

- **Neues DBA Österreich – Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (BGBl III 2019/32 vom 18.3.2019)**
 - Am 23.10.2018 unterzeichnet, am 1.3.2019 in Kraft getreten
 - Anwendung auf österreichische Steuern ab 1.1.2020
 - Anwendung auf britische Steuern: betreffend Körperschaftsteuer ab 1.4.2019, betreffend Einkommensteuer und Veräußerungsgewinne ab 6.4.2019
- **Ertragsteuerliche Folgen erst mit Ablauf der im Austrittsabkommen vereinbarten Übergangsperiode bis (voraussichtlich) zum 31.12.2020**
- **Wegzugsbesteuerung für Unternehmen und Privatpersonen:**
 - Bei Wegzug nach Auslaufen der Übergangsperiode: sofortige Wegzugsbesteuerung, kein Antrag auf Ratenzahlung
 - Bei Wegzug vor Auslaufen der Übergangsperiode und Beantragung der Nichtfestsetzung/Ratenzahlung anlässlich des Wegzugs: keine sofortige Besteuerung/keine Fälligkeit der Raten
- Entfall der Vorschriften aus der Mutter-Tochter-Richtlinie, der Zins- und Lizenzgebühren-Richtlinie und der Fusionsrichtlinie im Verhältnis zu dem Vereinigten Königreich: vergleichbare Regelungen im neuen DBA hinsichtlich **Dividenden, Zinsen und Lizenzen**

- Beachtung der Auswirkungen durch Änderung auf Drittstaat
 - Insbesondere für **Arbeitnehmer, Kinder in UK**
 - **Folgen für Limited liability Companies mit inländischem Verwaltungssitz:**
 - Wegfall der Anerkennung als ausländische juristische Person
 - Nach Ansicht des BMF letztmalig zum Stichtag 31.12.2020 Umwandlung nach Art II UmgrStG bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen möglich, ansonsten BREXIT-bedingter Wechsel in GesbR bzw Einzelunternehmen und Liquidationsbesteuerung

OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen 2017

Verrechnungspreisdokumentation:

- **EU-AbgÄG 2016 (BGBl I 2016/77) mit Verrechnungspreisdokumentationsgesetz (VPDG):**
 - Gesetzliche Regelung zur Verrechnungspreisdokumentation in Österreich
- **Durchführungsverordnung zum VPDG (VPDG-DV, BGBl II 2016/419 vom 21.12.2016):**
 - Umfassende Regelung der inhaltlichen Anforderungen im Detail
- **BMF-Info Verrechnungspreisdokumentation vom 17.12.2019 (ersetzt BMF-Info vom 23.11.2018)**
 - Länderbezogene Berichterstattung (Country-by-Country Reporting)
 - Master-und LocalFile / VPDG-DV
- **Mitteilungspflicht und CbC-Report bis 31.12.2020 (bei Kalender-WJ)**

Gruppenbesteuerung (1/2)

Gruppen-Check vor Jahresende



- **Überlegungen vor Bilanzstichtag:**
 - **Neuaufnahme/Neubildung Unternehmensgruppe:**
 - Ergebnispooling
 - Ausländische Gruppenmitglieder (eingeschränkt auf EU und Staaten mit umfassender Amtshilfe)
 - Raschere Verwertung von Verlustvorträgen (keine 75 %-Grenze für Gruppenmitglieder)
 - **Teilweise Auflösung/Nichtaufnahme:**
 - Teilwertabschreibung (Siebentelverteilung)
 - Ausländische Gesellschaften (Nachversteuerung beachten)
 - **Achtung auf Mindestbestandsdauer von 3 Jahren**

- **Frist für Gruppenantrag:**
 - **Nachweisliche Unterzeichnung vor dem Ablauf des Wirtschaftsjahres** jeder einzubeziehenden inländischen Körperschaft, für das die Ergebniszurechnung erstmalig wirksam sein soll.
 - **Einreichung beim Finanzamt innerhalb eines Kalendermonats nach Unterfertigung**

Gruppenbesteuerung (2/2)



- **§ 24 Abs 1 Z 3 KStG idF StRefG 2020, BGBl I 2019/103 vom 29.10.2019:**
 - Bsp: Ausländisches Gruppenmitglied mit inländischen Einkünften: Unmittelbare Einbeziehung inländischer Einkünfte (aus Betriebsstätten und unbeweglichem Vermögen) in die Gruppenbesteuerung (VwGH 16.9.2015, 2012/13/0060, Rz 1078 KStR)
- **Erlassung eines Feststellungsbescheides**
 - Über das Ergebnis jedes beschränkt steuerpflichtigen ausländischen Gruppenmitglieds bzw. Gruppenträgers
 - Abzusprechen ist über den Gesamtbetrag der beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte aus inländischen Betriebsstätten und inländischem unbeweglichen Vermögen
- Anzuwenden auf alle offenen Verfahren

- **Beteiligungsgemeinschaften:**
 - Zum **1.1.2021** noch bestehende Beteiligungsgemeinschaften, die **nicht Gruppenträger** sind, gelten als an diesem Tag **aufgelöst** (§ 26c Z 18 KStG).
 - **Mitbeteiligte** einer zum 30.6.2010 bestehenden Beteiligungsgemeinschaft, die **gleichzeitig Gruppenmitglied einer anderen Unternehmensgruppe** sind, scheiden spätestens am 1.1.2021 aus der Beteiligungsgemeinschaft aus (§ 26c Z 19 KStG).

Überblick über neue und überarbeitete Fachgutachten der KSW bzw des IWP (1/2)



Prüfung - Grundsatzfragen:

- KFS/PG 1 - Durchführung von Abschlussprüfungen (redaktionell überarbeitet 3/2020)
- KFS/PG 3 - Erteilung von Bestätigungsvermerken (überarbeitet 10/2020)
- KFS/PG 4 - Grundsätze und Einzelfragen zum zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss (redaktionell überarbeitet 6/2020)

Prüfung - Einzelfragen:

- KFS/PE 1 - Rahmenkonzept zu Auftragsarbeiten (überarbeitet 3/2020)
- KFS/PE 19b - Fragen im Zusammenhang mit der personenbezogenen Rotation gem § 271a UGB und Art 17 Abs 7 AP-VO (3/2020)
- KFS/PE 23 - Durchführung von Prüfungen nach dem Kooperationsvertrag über die Vergabe eines Spendengütesiegels für Spenden sammelnde Non-Profit-Organisationen (redaktionell überarbeitet 3/2020)
- KFS/PE 24 - Durchführung von Prüfungen nach § 4a Abs 8 EStG zur Spendenabsetzbarkeit (redaktionell überarbeitet 3/2020)
- KFS/PE 27 - Stellungnahme zur verhältnismäßigen Durchführung von Abschlussprüfungen (redaktionell überarbeitet 6/2020)

Überblick über neue und überarbeitete Fachgutachten der KSW bzw des IWP (2/2)



Prüfung - Einzelfragen:

- KFS/PE 28 - Stellungnahme zu ausgewählten Fragen bei der gesonderten Prüfung von nichtfinanziellen Erklärungen und nichtfinanziellen Berichten gem § 243b und § 267a UGB sowie von Nachhaltigkeitsberichten (überarbeitet 6/2020)
- Fachliche Hinweise der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu den mit dem Ausbruch des Coronavirus (COVID-19) verbundenen Auswirkungen auf die Abschlussprüfung (3/2020)
 - Verweis auf AFRAC-Fachinformation zu COVID-19 und den fachlichen Hinweis des IDW betreffend Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf Rechnungslegung und Prüfung, Teil 1 und Teil 2

Betriebswirtschaft:

- KFS/BW 5 - Leitfaden zum Erkennen von Unternehmenskrisen (3/2020)
- Fachliche Hinweise der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) auf Unternehmensbewertungen (4/2020)

Rechnungslegung:

- KFS/RL 25 - Rechnungslegung bei Umgründungen (Überarbeitung 3/2020)
- KFS/RL 26 - Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen (Überarbeitung 6/2020)
- KFS/RL 29 - Rechnungslegung nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (6/2020)

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee:

— Überarbeitete AFRAC-Stellungnahmen:

- AFRAC-Stellungnahme 8: Teilwertabschreibungen (IFRS) – Überarbeitung 5/2020 (Anpassung an IFRS 9 und Änderung der erläuternden Beispiele)
- AFRAC-Stellungnahme 32: Umsatzrealisierung - Überarbeitung 7/2020 (redaktionelle Anpassung)

— Neue AFRAC-Stellungnahmen:

- AFRAC-Stellungnahme 35: Konzerneigenkapitalspiegel (UGB) – anzuwenden auf Geschäftsjahre, die nach 31.12.2019 beginnen
- AFRAC-Stellungnahme 36: Geldflussrechnung (UGB) – anzuwenden auf Geschäftsjahre, die nach 31.12.2020 beginnen

— AFRAC-Fachinformation:

- Zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) auf die Unternehmensberichterstattung (4/2020)

| | |
|---|------------------|
| 1. Für Unternehmer | 3 - 123 |
| 1.1 Förderungen und Zuschüsse iZm COVID-19 | 3 - 20 |
| 1.2 Jahresabschluss 2020 und COVID-19 | 21 - 25 |
| 1.3 Verlustrücktrag und COVID-19-Rücklage | 26 - 33 |
| 1.4 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht | 34 - 41 |
| 1.5 Bilanzierung | 42 - 51 |
| 1.6 Einnahmen-/Ausgabenrechner | 52 - 54 |
| 1.7 Investitionen | 55 - 64 |
| 1.8 Forschung | 65 - 67 |
| 1.9 Kapitalgesellschaften | 68 - 87 |
| 1.10 Privatstiftungen | 88 - 91 |
| 1.11 Umsatzsteuer | 92 - 104 |
| 1.12 Sonstige Themen | 105 - 123 |
| 2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber | 124 - 150 |
| 2.1 Steuertipps und Änderungen | 124 - 150 |
| 3. Für alle Steuerpflichtigen | 151 - 191 |
| 3.1 Sozialversicherung | 151 - 155 |
| 3.2 Sonstige Themen | 156 - 191 |

Privatstiftungen Laufende Offenlegungs- und Meldepflichten



- **§ 13 Abs 6 KStG:** Offenlegung von Abschriften der Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde **in der jeweils geltenden Fassung** sowie einer verdeckten Treuhandschaft beim zuständigen Finanzamt.
 - **Folgen eines Verstoßes:**
 - Steuerliche Behandlung als eine unter § 7 Abs 3 KStG fallende Körperschaft (= **Verlust der Stiftungsbegünstigungen des § 13 KStG**)
 - Bestrafung als **Finanzordnungswidrigkeit**
 - **Meldung des zuständigen Finanzamts an die Geldwäschemeldestelle**
- **Eigenständige Offenlegungspflicht nach § 2 Abs 1 lit b StiftEG** hinsichtlich sämtlicher Dokumente in der jeweils geltenden Fassung, die die innere Organisation der Stiftung, die Vermögensverwaltung oder die Vermögensverwendung betreffen: **bei Verletzung 25 % Stiftungseingangssteuer!**
- **Begünstigtenmeldung** (§§ 5 und 42 PSG):
 - Verpflichtung des Stiftungsvorstandes, Begünstigte iSd § 5 sind dem Finanzamt unverzüglich elektronisch zu melden (Strafraumen: EUR 20.000,00).
- Laufende Verpflichtung zur **Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer** nach dem WiEReG
 - Beachtung der Fristen bei Änderungen (zB Wechsel Stiftungsvorstand, Begünstigte etc)

Privatstiftungen Wesentliche Themen/Rechtsprechung 2019/2020 (1/2)



- **Möglichkeit der Abhaltung virtueller Sitzungen des Stiftungsvorstandes**
 - 2. COVID-19-Gesetz (BGBl I 2020/16; Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz – COVID-19-GesG)
 - Befristet bis 31.12.2020
- **Jahresabschluss und steuerliche Themen iZm COVID-19:**
 - Auswirkungen auf den Jahresabschluss (siehe Fachinformation des AFRAC)
 - Optimierung eines Verlustausgleiches (insbesondere Entwicklung und Realisierung von Einkünften aus Kapitalvermögen vor Jahresende prüfen)

— **Bei Widerruf einer Privatstiftung und Rückübertragung von an die Stiftung zugewendetem Vermögen: Abzug des Verkehrswertes als Stiftungseingangswert, wenn bei Zuwendung an die Stiftung Vermögen nicht mehr steuerhängig war**

— VfGH 27.11.2019, E 5018/2018-16

- Sachverhalt: Im Jahr 2000 Zuwendung von Liegenschaften des Privatvermögens unter Vorbehalt des Fruchtgenusses (Spekulationsfrist bereits abgelaufen), im Jahr 2005 Widerruf der Privatstiftung und Auskehrung des Vermögens an die Stifterin als Letztbegünstigte. KEST-BMGL: Verkehrswert abzgl. Stiftungseingangswert (idR historische AK)
- VfGH: Da das in die Stiftung im Jahr 2000 eingelegte Vermögen damals bei der Stifterin nicht mehr hätte substanzbesteuert werden dürfen, sind bei Besteuerung der Letztzuwendung nicht nur die historischen Anschaffungskosten der Stifterin heranzuziehen, sondern der **Verkehrswert im Zeitpunkt der Einlage** in die Stiftung.
- **Nur mehr der Verkehrswertzuwachs innerhalb der Stiftung unterliegt bei Zuwendung der KEST.**
- Mögliche Anwendungsfälle, wenn Spekulationsfrist bei Zuwendung an die Stiftung bereits abgelaufen war: Liegenschaften, Kapitalvermögen, Kunstwerke
- Nicht anwendbar für „Altstifter“ mit >1% Beteiligungsbesitz: diese Beteiligungen waren im Einlagezeitpunkt beim Stifter typischerweise steuerhängig (§ 31 EStG)!

| | |
|---|------------------|
| 1. Für Unternehmer | 3 - 123 |
| 1.1 Förderungen und Zuschüsse iZm COVID-19 | 3 - 20 |
| 1.2 Jahresabschluss 2020 und COVID-19 | 21 - 25 |
| 1.3 Verlustrücktrag und COVID-19-Rücklage | 26 - 33 |
| 1.4 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht | 34 - 41 |
| 1.5 Bilanzierung | 42 - 51 |
| 1.6 Einnahmen-/Ausgabenrechner | 52 - 54 |
| 1.7 Investitionen | 55 - 64 |
| 1.8 Forschung | 65 - 67 |
| 1.9 Kapitalgesellschaften | 68 - 87 |
| 1.10 Privatstiftungen | 88 - 91 |
| 1.11 Umsatzsteuer | 92 - 104 |
| 1.12 Sonstige Themen | 105 - 123 |
| 2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber | 124 - 150 |
| 2.1 Steuertipps und Änderungen | 124 - 150 |
| 3. Für alle Steuerpflichtigen | 151 - 191 |
| 3.1 Sozialversicherung | 151 - 155 |
| 3.2 Sonstige Themen | 156 - 191 |

Umsatzsteuer Aktuelle Gesetzesänderungen (1/2)



— Abschaffung der EUST-Befreiung bei Lieferung von Waren aus Drittländern mit einem Gesamtwert bis EUR 22,00

- AbgÄG 2020, BGBl I 2019/91 vom 22.10.2019:
 - Abschaffung am 1.1.2021 soll auf 1.7.2021 verschoben werden

— Vorübergehende Steuersatzsenkung für die Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe von Schutzmasken

- § 28 Abs 50 UStG, 18. COVID-19-Gesetz, BGBl I 2020/44 vom 14.5.2020):
 - Auf 0 %
 - Von 14.4. bis 31.7.2020

— Vorübergehende Steuersatzsenkung auf offene nichtalkoholische Getränke

- § 28 Abs 51 UStG, 19. COVID-19-Gesetz, BGBl I 2020/48 vom 17.6.2020):
 - Von 20 % auf 10 %
 - Von 1.7. bis 31.12.2020

Umsatzsteuer Aktuelle Gesetzesänderungen (2/2)



Vorübergehende Senkung des Steuersatzes auf 5 % (§ 28 Abs 52 UStG BGBl I 2020/60 vom 7.7.2020):

- Für die Verabreichung von Speisen und Getränken in der Gastronomie (parallele Steuersatzsenkung für Getränke): gilt auch für Catering und Abholung/Zustellung von warmen Speisen, angerichteten kalten Speisen und offenen Getränken
- Beherbergungsleistungen, Campingplätze
- Bücher (inkl. E-Books und Hörbücher), Broschüren, Zeitungen, Bilderalben, Noten, kartographische Erzeugnisse etc
- Kunstgegenstände (zB Gemälde, Zeichnungen, Bildhauerkunst etc)
- Umsätze aus der Tätigkeit der Künstler
- Theater, Musik- und Gesangsaufführungen, Museen, Film- und Zirkusvorführungen
- Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller
- Einfuhr von bestimmten, vom Künstler eingeführten Photographien
 - Zeitlich befristet von 1.7.2020 bis 31.12.2020
 - Expliziter Ausschluss von § 7 Preisgesetz, dh allgemeine Verpflichtung zur Weitergabe von Abgabensenkungen außer Kraft gesetzt
 - Umprogrammierung von Registrierkasse/Kassensystem nicht erforderlich, bei Belegausstellung händische Anmerkung bzw Korrektur mittels Stempels zulässig

Plattformen als Lieferer (ab 1.7.2021 kraft gesetzlicher Fiktion Steuerschuldner):

- Eine Plattform wird für folgende Umsätze zum Steuerschuldner, wenn sie diese Umsätze unterstützt (zum Begriff „unterstützen“ siehe oben):
 - Einfuhr-Versandhandelsumsätze (§ 3 Abs 8a UStG), bei denen der Einzelwert je Sendung EUR 150,00 nicht übersteigt und
 - Warenlieferungen innerhalb der Gemeinschaft (inkl. innerstaatliche Lieferungen) durch ein nicht in der EU niedergelassenes Unternehmen an einen Nichtunternehmer.
- Wird die Plattform kraft gesetzlicher Fiktion zum Steuerschuldner, gelten die allgemeinen Aufzeichnungspflichten gem § 18 Abs 1 UStG.

„unterstützende“ Plattformen:

- Wenn die Plattform unmittelbar oder mittelbar die Bedingungen für den Verkauf der Waren oder die Erbringung einer Dienstleistung festlegt und/oder
- an der Autorisierung der Abrechnung beteiligt ist und/oder
- an der Bestellung oder Leistungserbringung beteiligt ist
- Nicht „unterstützend“: bloße Verarbeitung von Zahlungen oder Auflistung von Waren/Dienstleistungen auf der Plattform oder Werbung für Waren/Dienstleistungen oder Weiterleitung oder Vermittlung von Kunden an andere Plattformen, ohne dass die weiterleitende Plattform selbst in die nachfolgenden Umsätze eingebunden ist

„beteiligte“ Plattformen:

- Eine Plattform beteiligt sich an
 - einem ig Versandhandelsumsatz/Einfuhr-Versandhandel oder
 - einer Dienstleistung,
- wenn sie
 - auf den Webshop oder die Website des Lieferanten/Leistungserbringer weiterleitet,
 - hierfür ein umsatzabhängiges Entgelt erhält und
 - der Gesamtumsatz der Umsätze, die die Lieferanten/Leistungserbringer aufgrund der Weiterleistung durch die Plattform erzielen, EUR 1 Mio übersteigt.

Aufzeichnungspflicht für „unterstützende“ Plattformen



§ 18 Abs 11 und 12 und § 27 Abs 1 UStG idF AbgÄG 2020 (BGBl I 2019/91 vom 22.10.2019):
— Verordnung über die elektronische Übermittlung von Aufzeichnungen gem § 18 Abs 12 UStG (BGBl II 2019/377 vom 4.12.2019)

- **Aufzeichnungspflicht** für „unterstützende“ Plattformen
 - **Aufbewahrungspflicht** der Aufzeichnungen: 10 Jahre
 - **Umsätze:**
 1. Lieferungen von Gegenständen an Abnehmer iSd Art 3 Abs 4 UStG, bei denen die Beförderung/Versendung im Inland endet;
 2. Dienstleistungen an Nichtunternehmer.
- Die Aufzeichnungen sind der Behörde auf Verlangen elektronisch zur Verfügung zu stellen. Übersteigen die aufzeichnungspflichtigen Umsätze 1 Mio EUR pro Kalenderjahr, sind die Aufzeichnungen ohne Aufforderung bis zum 31.1. des Folgejahres elektronisch zu übermitteln. Bei Sorgfaltsverletzungen haftet die Online-Plattform für die Steuer.

Haftung von „unterstützenden“ bzw „beteiligten“ Plattformen



- **Ab 1.7.2021 Haftung einer „unterstützenden“ oder einer „beteiligten“ Plattform**
- für die Umsatzsteuer betreffend Versandhandelsumsätze und Dienstleistungen des ausführenden Unternehmers, wenn
 - dessen Lieferungen EUR 10.000,00 / Jahr oder
 - sonstige Leistungen > EUR 35.000,00 / Jahrübersteigen und die „beteiligte“ Plattform die **Sorgfaltspflicht verletzt**.
- **Sorgfaltspflichten-Umsatzsteuerverordnung (BGBl II 2019/315 vom 31.10.2019):**
 - Konkretisierung der Sorgfaltspflichten und der betroffenen Unternehmer
- **Datenaustausch:** Für Nüchtingsabgaben relevante Daten können auf Anfrage den Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden übermittelt werden (§ 48b BAO, VO-Ermächtigung)

| | „unterstützende“ Plattform | „beteiligte“ Plattform | Plattform als Lieferer |
|------------------|--|--|--|
| Pflichten | <ul style="list-style-type: none"> – Aufzeichnungen gem § 18 Abs 11 UStG – Meldungen gem § 18 Abs 12 UStG – Sorgfaltspflichten (ua Einholung St.Nr. und anderer Informationen des den Umsatz ausführenden Unternehmers) | <ul style="list-style-type: none"> – Sorgfaltspflichten (ua Einholung St.Nr. und anderer Informationen des den Umsatz ausführenden Unternehmers) | <ul style="list-style-type: none"> – Plattform wird selbst zum Steuerschuldner für die USt – Allgemeine Aufzeichnungspflichten gem § 18 UStG |
| Haftung | <ul style="list-style-type: none"> – Für Umsatzsteuer betreffend Umsätze des ausführenden Unternehmens, wenn dessen <ul style="list-style-type: none"> – Lieferungen > EUR 10.000,00 / Jahr – Sonstige Leistungen > EUR 35.000,00 / Jahr | <ul style="list-style-type: none"> – Für Umsatzsteuer betreffend Umsätze des ausführenden Unternehmens, wenn dessen <ul style="list-style-type: none"> – Lieferungen > EUR 10.000,00 / Jahr – Sonstige Leistungen > EUR 35.000,00 / Jahr | <ul style="list-style-type: none"> – keine Haftung, weil selbst Steuerschuldner |
| Ab | – 1.1.2020 | – 1.7.2021 | – 1.7.2021 |

AbgÄG 2020, BGBl I 2019/91 vom 22.10.2019:

— Änderung der Versandhandelsregelungen

- Vorgesehen war die erstmalige Anwendung ab 1.1.2021
- Verschiebung der entsprechenden unionsrechtlichen Regelung per Beschluss (EU) 2020/1109 des Rates vom 20.7.2020 um 6 Monate

| IG Versandhandel | Bis 30.6.2021 | Ab 1.7.2021 |
|-------------------------------|---|---|
| Ort der Lieferung Ausnahme | <ul style="list-style-type: none"> – Unter Lieferschwelle: Ursprungsland – Über Lieferschwelle: Bestimmungsland – Lieferschwelle in Ö: TEUR 35 | <ul style="list-style-type: none"> – Dort, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer endet. Die Lieferschwelle wird abgeschafft. |
| Ausnahme | <ul style="list-style-type: none"> – Verzicht auf die Lieferschwelle: Bestimmungslandprinzip gilt ab dem ersten Umsatz | <ul style="list-style-type: none"> – Kleinunternehmer (Gesamtbetrag der Entgelte für igL bis TEUR 10: Lieferung am Unternehmerort steuerbar. – Verzicht möglich |
| Registrierung zur USt | <ul style="list-style-type: none"> – Über Lieferschwelle: im Bestimmungsland | <ul style="list-style-type: none"> – Im jeweiligen Bestimmungsland oder zum EU-OSS |
| Rechnung | <ul style="list-style-type: none"> – Unter Lieferschwelle: lt. Ursprungsland – Über Lieferschwelle: lt. Bestimmungsland | <ul style="list-style-type: none"> – Recht des Bestimmungslandes – EU-OSS: Recht des Mitgliedstaates der Identifizierung |

- **One-Stop-Shop (OSS):**
 - Der OSS bietet die Möglichkeit, sich in einem EU-Mitgliedstaat (Mitgliedstaat der Identifizierung = MSI) zu registrieren und sämtliche unter die Sonderregelung fallenden Umsätze über den MSI zu erklären und die resultierende Umsatzsteuer zu bezahlen. Damit entfällt die Verpflichtung zur Registrierung und Ust-Zahlung in den einzelnen Mitgliedstaaten.
- Start in 2015 mit MOSS (Mini-One-Stop-Shop)
- **Ausweitung ab 1.7.2021 zu OSS in 3 Ausprägungen:**
 - **Nicht-EU-OSS (§ 25a UStG):** alle sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer
 - **EU-OSS (§ 25a UStG):** alle sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer, ig. Versandhandelslieferungen, innerstaatliche Lieferungen von Plattformen
 - **IOSS (International-One-Stop-Shop; § 25b UStG):** Einfuhr-Versandhandelsumsätze bis EUR 150,00 Einzelwert je Sendung

| Ab 1.7.2021 | Nicht-EU-OSS | EU-OSS | IOSS |
|-------------------------|---|---|--|
| Für welche Unternehmer? | Nur Drittlandsunternehmer | EU-Unternehmer und bestimmte Drittlandsunternehmer | EU-Unternehmer und bestimmte Drittlandsunternehmer |
| Für welche Umsätze? | Alle sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer, die im Gemeinschaftsgebiet ausgeführt werden | Alle sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer, die in anderen Mitgliedstaaten ausgeführt werden, in denen der Unternehmer weder sein Unternehmen betreibt noch eine Betriebsstätte hat und Lieferungen (ig. Versandhandelslieferung en) oder innerstaatliche Lieferungen einer Plattform, für die die Plattform Steuerschuldner ist | Einfuhr-Versandhandelsumsätze (an Nichtunternehmer) in das Gemeinschaftsgebiet bis zu einem Einzelwert von EUR 150,00 Antrag auf Inanspruchnahme der Sonderregelung ab 1.10.2020 möglich. |

Vereinigtes Königreich gilt ab 1.1.2021 nicht mehr als Gemeinschaftsgebiet

Nordirland soll auch nach 31.12.2020 in Bezug auf die Bestimmungen zu Waren weiterhin als Gemeinschaftsgebiet gelten (für Nordirland weiterhin Anwendung der Regelungen für EU-Mitgliedstaaten)

- Ab 1.1.2021 kommen (grundsätzlich) die umsatzsteuerlichen Regelungen für Drittländer zur Anwendung
- **Export:**
 - UK: Steuerfreie Auslandslieferung statt innergemeinschaftliche Lieferung
 - Nordirland: innergemeinschaftliche Lieferung (nordirische UID-Nummern enthalten den Ländercode „XI“)
 - UK: britische UID-Nummern gelten nicht mehr als UID-Nummer eines Mitgliedstaates
 - ZM: nur mehr für Lieferungen nach Nordirland
- **Import:**
 - Einfuhrumsatzsteuer statt innergemeinschaftlicher Erwerb
 - Vorsteuerabzug für Einfuhren gem § 12 Abs 1 Z 2 UStG möglich
 - Lieferungen von Nordirland weiterhin innergemeinschaftliche Erwerbe

- **Vorsteuererstattungsverfahren:**
 - Für UK-Unternehmen: nach den Regelungen für Drittlandsunternehmer
 - Für nordirische Unternehmen: nach den Regelungen für EU-Unternehmer, wenn sich der Antrag auf Vorsteuern aus Lieferungen bezieht; bei Vorsteuern aus sonstigen Leistungen ist Verfahren für Drittlandsunternehmen anzuwenden
 - Antrag auf Vorsteuerrückerstattung 2020 bis **31.3.2021**
- **Katalogleistungen B2C**
 - An in UK ansässige Nichtunternehmer nicht mehr am Unternehmerort, sondern in UK steuerbar (Empfängerortprinzip)
 - Gilt auch für Leistungen an in Nordirland ansässige Nichtunternehmer
- uU **Fiskalvertreterpflicht** für Unternehmer aus UK nach § 27 Abs 7 UStG

| | |
|---|------------------|
| 1. Für Unternehmer | 3 - 123 |
| 1.1 Förderungen und Zuschüsse iZm COVID-19 | 3 - 20 |
| 1.2 Jahresabschluss 2020 und COVID-19 | 21 - 25 |
| 1.3 Verlustrücktrag und COVID-19-Rücklage | 26 - 33 |
| 1.4 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht | 34 - 41 |
| 1.5 Bilanzierung | 42 - 51 |
| 1.6 Einnahmen-/Ausgabenrechner | 52 - 54 |
| 1.7 Investitionen | 55 - 64 |
| 1.8 Forschung | 65 - 67 |
| 1.9 Kapitalgesellschaften | 68 - 87 |
| 1.10 Privatstiftungen | 88 - 91 |
| 1.11 Umsatzsteuer | 92 - 104 |
| 1.12 Sonstige Themen | 105 - 123 |
| 2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber | 124 - 150 |
| 2.1 Steuertipps und Änderungen | 124 - 150 |
| 3. Für alle Steuerpflichtigen | 151 - 191 |
| 3.1 Sozialversicherung | 151 - 155 |
| 3.2 Sonstige Themen | 156 - 191 |

- **§ 124b Z 351 EStG (18. COVID-19-Gesetz, BGBl I 2020/44 vom 14.5.2020):**
- Bei Wiederaufnahme der ärztlichen Tätigkeit:
 - **Keine schädliche Erwerbstätigkeit** iSd § 24 Abs 6 Z 3 und § 37 Abs 5 Z 3 EStG,
 - wenn Ärzte im Jahr 2020
 - während der COVID-19-Pandemie
 - als Ärzte gem § 36b Ärztesgesetz
 - in Österreich tätig werden.
- Unter diesen Voraussetzungen keine Einhaltung der Umsatzgrenze iHv EUR 22.000,00 und Einkünftegrenze von EUR 730,00/Kalenderjahr erforderlich, die ansonsten nach Einstellung der Erwerbstätigkeit für das Unterbleiben der Erfassung der stillen Reserven des Betriebsgebäudes (Hauptwohnsitz) und der Gewährung des Hälftesteuersatzes auf den Veräußerungs- bzw Aufgabegewinn einzuhalten sind.

Steuerreformgesetz 2020 (StRefG 2020, BGBl I 2019/103 vom 29.10.2019)

- **Vorsteuerabzug für Elektro-Krafträder** (§ 12 Abs 2 Z 2a UStG)
- Steuerliche Änderungen aufgrund der Umstellung des Abgasmessverfahrens auf WLTP („Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure“):
 - **Anhebung der CO₂-Emissions-Schwellenwerte** für Sachbezug von 1,5 % (§ 4 Sachbezugswerte VO) **ab 1.4.2020**
 - **Anpassung der NoVA-Berechnung** (Normverbrauchsabgabegesetz)
 - Für Erstzulassungen **ab 1.1.2020**
 - Weitergeltung bestehender Regelungen (Übergangsregel gem § 15 Abs 21 NoVAG idF StRefG 2020)
 - für erstmalig vor 1.1.2020 zugelassene KFZ und
 - für KFZ, für die ein unwiderruflicher schriftlicher Kaufvertrag vor 1.1.2019 abgeschlossen wurde und deren Lieferung vor 1.6.2020 erfolgt und
 - für KFZ, deren CO₂-Emissionen nach 31.12.2019 ausschließlich nach dem NEFZ ermittelt wurden und für die eine Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge einer auslaufenden Serie erteilt wurde
- **Motorbezogene Versicherungssteuer** (Versicherungssteuergesetz)
 - Neue Bemessungsgrundlage und neue Steuersätze für PKW und Krafträder, die ab **1.10.2020** zugelassen werden
- **KFZ-Steuer:** Anpassungen analog zur motorbezogenen Versicherungssteuer

Digitalsteuergesetz 2020 (AbgÄG 2020, BGBl I 2019/91 vom 22.10.2019)

VO zur näheren Regelung der Umsetzung des Digitalsteuergesetzes 2020 (DiStG 2020-UmsetzungsV (BGBl II 2019/378 vom 4.12.2019)

Anwendung auf Onlinewerbeleistungen, die nach 31.12.2019 erbracht werden

Steuergegenstand: Onlinewerbeleistungen, soweit sie von Onlinewerbeleistern im Inland gegen Entgelt erbracht werden

- Onlinewerbeleistungen mit Inlandsbezug
 - Werbeeinschaltungen auf einer digitalen Schnittstelle (insbesondere Bannerwerbung, Suchmaschinenwerbung und vergleichbaren Werbeleistungen)
 - VO-Ermächtigung
 - Nicht als Onlinewerbeleistungen gelten werbeabgabepflichtige Werbeleistungen.
 - Auf Gerät eines Nutzers mit inländischer IP-Adresse empfangen und
 - Sich dem Inhalt und der Gestaltung nach (auch) an inländische Nutzer richtet
- Onlinewerbeleister
 - die Onlinewerbeleistungen gegen Entgelt erbringen oder dazu beitragen
 - \geq EUR 750 Mio (Konzern-) Weltumsatz und \geq EUR 25 Mio Onlinewerbeleistungen im Inland

Digitalsteuergesetz 2020 (AbgÄG 2020, BGBl I 2019/91 vom 22.10.2019)

VO zur näheren Regelung der Umsetzung des Digitalsteuergesetzes 2020 (DiStG 2020-UmsetzungsV (BGBl II 2019/378 vom 4.12.2019)

- Bemessungsgrundlage:
 - Entgelt, das der Onlinewerbeleister von einem Auftraggeber erhält
- Steuersatz: 5 % der Bemessungsgrundlage
- Steuerschuldner:
 - Onlinewerbeleister, der Anspruch auf ein Entgelt für die Durchführung einer Onlinewerbeleistung hat
 - auch, wenn der Onlinewerbeleister nicht Eigentümer der digitalen Schnittstelle ist
- Steueranspruch entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die steuerpflichtige Leistung erbracht wird.
- Selbstberechnung und Abfuhr bis 15. des zweitfolgenden Monats
- Jahressteuererklärung: elektronische Einreichung binnen drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres (für WJ, die vor 1.7.2020 enden, bis 30.9.2020)
- Ab 1.1.2021 Finanzamt für Großbetriebe zuständig
- Aufzeichnungs- und Übermittlungspflichten

„Begleitende Kontrolle“ (Horizontal Monitoring) (1/2)

— §§ 153a - g BAO idF FORG (BGBl I 2019/104)

— Nur auf Antrag

— Antragsvoraussetzungen:

- Unternehmer gem § 1, 2 oder 3 UGB oder Privatstiftung, die allein oder gemeinsam mit anderen Privatstiftungen mit mehr als 50 % an Unternehmern unmittelbar beteiligt ist.
- Geschäftsleitung, Sitz oder Wohnsitz im Inland oder inländische Betriebsstätte
- Buchführung (verpflichtend oder freiwillig)
- Innerhalb von 5 Jahren vor Antragstellung keine Strafe oder Verbandsgeldbuße wegen eines in den letzten sieben Jahren vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Finanzvergehens.
- UGB-Umsatz eines Unternehmers von mehr als EUR 40 Mio (oder Kreditinstitut/ Versicherungsunternehmen)
- **Gutachten eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters**, dass jeder im Antrag angeführte Unternehmer bzw die antragstellende Privatstiftung von einem Steuerkontrollsystem gem § 153b Abs 6 BAO erfasst ist
 - VO-Ermächtigung (§ 153b Abs 7 BAO): VO zur Systematik, zum Aufbau und Mindestinhalt des Gutachtens
 - Spätestens nach 3 Jahren zu erneuern, mit elektronischer Signatur oder elektronischem Siegel des WP/StB zu versehen und im Verfahren FinanzOnline zu übermitteln
 - Erstmalige Übermittlung des Gutachtens gleichzeitig mit der Antragstellung

„Begleitende Kontrolle“ (Horizontal Monitoring) (2/2)



- **Steuerkontrollsystem (§ 153b Abs 6 BAO):**
 - Summe aller Maßnahmen (Prozesse und Prozessschritte), die gewährleisten, dass die Besteuerungsgrundlagen für die jeweilige Abgabenart in der richtigen Höhe ausgewiesen und die darauf entfallenden Steuern termingerecht und in der richtigen Höhe abgeführt werden.
 - Leitet sich aus der Analyse aller steuerrelevanten Risiken ab und wird an geänderte Rahmenbedingungen laufend angepasst.
 - Überprüfbare, laufende aktualisierte Dokumentation.
- **Rechtsfolge:**
 - Keine Betriebsprüfungen (mit wenigen Ausnahmen, zB bei Selbstanzeige gem § 29 FinStrG)
- Regelungen zur Prüfung des Antrags auf begleitende Kontrolle und zum Wechsel in die begleitende Kontrolle in §§ 153c und 153d BAO
- Zuständigkeit des **Finanzamtes für Großbetriebe**
- **In Kraft getreten am 1.1.2019**
- **Verordnung über die Prüfung des Steuerkontrollsystems (SKS-Prüfungsverordnung - SKS-PV; BGBl II 2018/340 vom 18.12.2018)**
- **KFS/PE 29** – Erstellung eines Gutachtens zum Steuerkontrollsystem

Wirtschaftliche Eigentümer Register (1/3)



Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz - WiEReG, BGBl I 2017/136, BGBl I 2018/37, BGBl I 2018/62 und BGBl I 2019/62

- Meldungen der wirtschaftlichen Eigentümer waren erstmals bis **15.8.2018** durchzuführen.
- **Umfasste inländische Rechtsträger (§ 1 WiEReG):**
 - Insbesondere: OG, KG, AG, GmbH, SE, Genossenschaften, Versicherungsvereine, Vereine, Privatstiftungen, vom Inland aus verwaltete Trust und trustähnliche Vereinbarungen, neu ab 1.10.2020 auch Drittlands-Trusts, sofern der Trustee im Namen des Trust im Inland eine Geschäftsbeziehung aufnimmt oder Liegenschaften erwirbt
- **Wesentliche Sorgfalts- und Meldepflichten der Rechtsträger (§§ 3 - 5 WiEReG):**
 - Meldung über das USP an die Bundesanstalt Statistik Österreich
 - Meldung binnen 4 Wochen nach Eintragung ins Stammregister bei neuen Rechtsträgern bzw binnen 4 Wochen nach Kenntnis von Änderungen
 - **Jährliche Feststellung der Identität** der wirtschaftlichen Eigentümer durch die Rechtsträger durch beweiskräftige Unterlagen; Aufbewahrungsfrist 5 Jahre nach Ende des wirtschaftlichen Eigentums
 - **Ab 10.1.2020** sind binnen 4 Wochen nach der Fälligkeit der jährlichen Überprüfung zu melden (Frist: Datum der letzten Meldung + 1 Jahr und 4 Wochen):
 - Die bei der Überprüfung festgestellten Änderungen oder Bestätigung der gemeldeten Daten
 - Ausnahme: Meldefreie Rechtsträger

Wirtschaftliche Eigentümer Register (2/3)



Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz - WiEReG, BGBl I 2017/136, BGBl I 2018/37, BGBl I 2018/62, BGBl I 2019/62, BGBl I 2019/104, BGBl I 2020/23

- **Änderungen bei den Meldungen (§ 5 WiEReG):** Ab 10.1.2020
- **Öffentliche Einsicht (§ 10 WiEReG):** Ab 10.1.2020, kostenpflichtig über die BMF-Homepage
- **Verpflichtung zur Setzung eines Vermerkes (§ 11 Abs 3 WiEReG):**
 - Für Verpflichtete bei Anwendung ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, ab 10.1.2020
- **Änderung der Strafbestimmungen des § 15 WiEReG:** Ab 10.1.2020
- **Compliance-Package (§ 5a WiEReG):** ab 10.11.2020
 - Upload der relevanten Dokumente (freiwillig), ua Organigramm, Gesellschaftsvertrag, Satzung, Stiftungsurkunde und -zusatzurkunde, etc
 - Dokumente können von allen Verpflichteten, bestimmten Verpflichteten oder auf Anfrage eingesehen werden (Einschränkungen möglich)
 - Vorteile: Untergeordnete Rechtsträger können auf das Compliance-Package des obersten inländischen Rechtsträgers verweisen, Verpflichtete können Einsicht in das Compliance-Package nehmen und die Dokumente nicht mehr direkt beim Rechtsträger anfordern

Wirtschaftliche Eigentümer Register (3/3)



- **Novelle der WiEReG-NutzungsentgelteV (BGBl II 2019/437 vom 27.12.2019):**
 - Inkrafttreten mit 10.1.2020
 - Festlegung der Entgelte für die öffentliche Einsicht und für die Einsicht in Compliance-Packages
- **WiEReG-Einsichtsv (BGBl II 2019/390 vom 12.11.2020):**
 - zur Festlegung des Inhalts der XML-Dateien
 - In Kraft seit 11.3.2020
- **WiEReG BMF-Erlass vom 23.10.2020 (BGBl II 2019/390 vom 12.11.2020)**

Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen



— Siebenjährige Aufbewahrungsfrist für

- Bücher
- Aufzeichnungen
- Rechnungen
- Belege und sonstige Geschäftspapiere

des Jahres 2013 endet am 31.12.2020.

— Elektronische Rechnungen: Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit muss für die Dauer von sieben Jahren gewährleistet sein (§ 11 Abs 2 UStG).

— Weiterhin Aufbewahrung der Unterlagen, wenn

- sie in einem anhängigen Verfahren zur Abgabenerhebung von Bedeutung sind (§ 132 BAO),
- sie für ein anhängiges **gerichtliches** oder **behördliches Verfahren** von Bedeutung sind,
- sie **Grundstücke** betreffen (§ 18 Abs 10 UStG: **22 Jahre** bei erstmaliger Verwendung bzw Nutzung als Anlagevermögen nach 31.3.2012 bzw Abschluss von Wohnungsmietverträgen nach 31.3.2012).

Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht (1/2)



Registrierkassenpflicht (§ 131b BAO):

— Verpflichtung zur einzelnen Erfassung aller Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung mit elektronischer Registrierkasse, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem (§ 131b Abs 1 BAO)

- **Ab Jahresumsatz von EUR 15.000,00 je Betrieb**, sofern die Barumsätze dieses Betriebes EUR 7.500,00 im Jahr überschreiten
- **Definition „Barumsätze“:**
Umsätze, bei denen die Gegenleistung (Entgelt) durch Barzahlung erfolgt. Als Barzahlung gilt auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte oder durch andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen, die Hingabe von Barschecks und die vom Unternehmer ausgegebene und von ihm an Geldes statt angenommene Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen.

— **Verpflichtung:**

- **Besteht mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Umsatzgrenzen erstmals überschritten wurden.**
- Werden die Umsatzgrenzen in einem Folgejahr nicht überschritten und ist aufgrund besonderer Umstände absehbar, dass diese Grenzen auch künftig nicht überschritten werden, fällt die Registrierkassenpflicht mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres weg.
- Bei Registrierkassenpflicht ab 1.4.2020 Nachholung bis 1.10.2020 zulässig (lt. BMF keine schuldhaftige Pflichtverletzung)
- Corona: Bei objektiver Pflichtverletzung keine Finanzordnungswidrigkeit

Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht (2/2)



Registrierkassenpflicht (§ 131b BAO):

- Elektronisches Aufzeichnungssystem ist durch eine **technische Sicherheitseinrichtung** gegen Manipulation zu schützen:
 - Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen ist durch kryptographische Signatur bzw. kryptographisches Siegel jedes Barumsatzes mittels einer dem Steuerpflichtigen zugeordneten Signatur bzw. Siegelerstellungseinheit zu gewährleisten und die Nachprüfbarkeit durch Erfassung der Signatur bzw. des Siegels auf den einzelnen Belegen sicherzustellen.
 - **Seit 1.4.2017** (§ 131b Abs 2 iVm § 323 Abs 45 BAO)
- **Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV), BGBl II 2015/410 idF BGBl II 2016/210**
 - Regelungen betreffend Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Anforderungen an die Registrierkasse und an die Signaturerstellungseinheiten, Beschaffung und Registrierung der Signaturerstellungseinheit, Kontrolle der Datensicherheit, geschlossene Gesamtsysteme.
- **§ 8 RKSV: Erstellung eines Jahresbeleges zum 31.12. (Abschluss des Geschäftsjahres)**
 - Überprüfung des Manipulationsschutzes mit der BMF Belegcheck-App oder automatisiert über das Registrierkassen-Webservice (FinanzOnline).
 - Überprüfung des Jahresbeleges **spätestens bis zum 15.2. des Folgejahres**.
- Steuersatzreduktion auf 5 % kann händisch am Beleg erfolgen.

Energieabgaben (1/2)



- **Energieabgabenvergütung für Produktionsbetriebe:**
 - Antragstellung für das Kalenderjahr 2015 noch bis 31.12.2020
 - Beantragung einer Vorausvergütung iHv 5 % der Vergütungssumme des Vorjahres: nach Ablauf von sechs Monaten nach Beginn des folgenden Kalenderjahres (Wirtschaftsjahres)
- **Dienstleistungsbetriebe seit 1.2.2011 von der Energieabgabenvergütung ausgenommen.**
 - EuGH-Urteil vom 14.11.2019, Rs *Dilly's Wellnesshotel II* C-585/17 und VwGH 18.12.2019, Ro 2016/15/0041, VwGH 18.12.2019, Ro 2019/15/0013 :
 - Einschränkung der ENAV auf Produktionsbetriebe unionsrechtskonform zustande gekommen
 - Bejahende BFG-Erkenntnisse abgeändert

Anreiz zur Eigenstromerzeugung durch Photovoltaik

- Änderung des Elektrizitätsabgabegesetzes (StRefG 2020)
 - **Steuerbefreiung für elektrische Energie, soweit sie mittels Photovoltaik von Elektrizitätserzeugern, auch von Erzeugergemeinschaften, selbst erzeugt und nicht in das Netz eingespeist, sondern selbst verbraucht wird**
 - für jährlich bilanziell nachweisbar selbst verbrauchte elektrische Energie
 - VO-Ermächtigung zur Regelung des Verfahrens für die Inanspruchnahme der Befreiung
 - Auf Vorgänge **nach 31.12.2019** anzuwenden

Förderung von Wasserstoff und Biogas

- Änderung des Erdgasabgabegesetzes (StRefG 2020)
 - Zuordnung von Wasserstoff und Biogas zum Erdgasabgabegesetz (bisher MineralölsteuerG)
 - **Steuerbegünstigung für nachhaltig erzeugtes Biogas und erneuerbaren Wasserstoff in Form einer Vergütung**
 - Geplante Anwendung ab 1.1.2020 bis zur Erfüllung EU-rechtlicher, insbesondere beihilfenrechtlicher Verpflichtungen verschoben (BGBl II 2019/440 vom 30.12.2019)

Berechnungsschema seit 2019:

- Degressiver Staffeltarif allgemein:

| BMGL | Hebesatz |
|------------------------------------|----------|
| Bis zu EUR 3 Mio | 0,29 % |
| Über EUR 3 Mio bis zu EUR 32,5 Mio | 0,2755 % |
| > EUR 32,5 Mio | 0,2552 % |

- Degressiver Staffeltarif für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen:

| BMGL | Hebesatz |
|------------------------------------|-----------|
| Bis zu EUR 24 Mio | 0,037 % |
| Über EUR 24 Mio bis zu EUR 260 Mio | 0,03515 % |
| > EUR 260 Mio | 0,03256 % |

- Verminderung der BMGL um Vorsteuern für Investitionen in das ertragsteuerliche Anlagevermögen
- Grundumlage und KU 1: Kein Wegfall in 2020, aber Beantragung des teilweisen Ersatzes im Rahmen des Fixkostenzuschusses (Pkt. B.II.38 FAQ)

Konjunkturstärkungsgesetz 2020 - KonStG 2020, BGBl I 2020/96 vom 24.7.2020

— § 125 Abs 1 BAO: Erhöhung der Umsatzgrenzen für die Buchführungspflicht von EUR 550.000,00 auf EUR 700.000,00

- Bisherige Einheitswertgrenze für Buchführungspflicht entfällt
- Neue Umsatzgrenze erstmalig anwendbar für Kalenderjahr 2020
- Hinsichtlich der Umsätze 2018 und 2019 ist bereits die erhöhte Umsatzgrenze anzuwenden

— § 17 Abs 5a EStG – Änderungen bei Vollpauschalierung

- Weitergeltung der Einheitswertgrenze von EUR 75.000,00 (= einzige Grenze für die Anwendung der Vollpauschalierung), Entfall der Grenzen betreffend Vieheinheiten, Flächen sowie Intensivobstanlagen ab 2020

— § 37 Abs 4 EStG: Progressionsverteilung auf 3 Jahre für LuF-Einkünfte ab 2020 möglich

- über Antrag
- Bestimmte Einkünfte ausgenommen (zB Einkünfte aus Nebenerwerb und Nebentätigkeiten, Einkünfte aus nicht regelmäßig anfallenden Vorgängen etc)

— § 12 Abs 7 EStG - Übertragungsrücklage/steuerfreier Betrag ab 2020:

- Erhöhung der Anteils von 50 % auf 70 % der Einkünfte aus Waldnutzungen infolge höherer Gewalt (zB Verkauf von Schadholz nach Schädlingsbefall)

Änderung LuF-PauschVO (derzeit in Begutachtung)

§ 1b Abs 1 E-GovG idF Deregulierungsgesetz 2017 (BGBl I 2017/40)

— Verpflichtende Entgegennahme elektronischer Zustellungen durch Unternehmen

- ab 1.1.2020

— Betrifft Unternehmen, auch Privatpersonen, die aufgrund von Vermietungen Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben müssen

- Ausnahmen: Kleinunternehmen, fehlender Internet-Anschluss

— Anmeldung zur elektronischen Zustellung über das Unternehmensserviceportal oder einen zugelassenen Zustelldienst erforderlich

- Registrierung mittels Handy-Signatur oder Bürgerkarte einer einzelvertretungsbefugten Person
- Verständigungen über die Verpflichtung und die rechtzeitige Anmeldung wurden versandt (via FinanzOnline-Databox)

— Kontrolle der Anmeldung

- zur Sicherstellung, dass zugestellte Nachrichten auch abgeholt werden können und keine Fristen versäumt werden

— Erledigungen der Finanzverwaltung werden weiterhin in die Databox von FinanzOnline zugestellt

Datenübermittlung betreffend Gewinnausschüttungen



VO betreffend die Durchführung der Übermittlung von Einkommensteuerdaten an die SVS (Änderung der VO, BGBl II 2020/38):

- **Amtswegige Datenübermittlung von Finanzämtern an die SVS betreffend Gewinnausschüttungen an GSVG-pflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbHs**
 - Bisher direkte Einholung von der SVS bei den betroffenen Versicherten
- Daten laut Kapitalertragsteueranmeldungen
- Erstmalige Meldung der im Kalenderjahr 2019 zugeflossenen Ausschüttungen, die für **Beitragszeiträume ab 1.1.2019** Berücksichtigung finden
- Berücksichtigung der Gewinnausschüttungen in die Beitragsgrundlage für Beitragszeiträume ab 1.1.2019 sichergestellt

Themenübersicht



| | |
|---|------------------|
| 1. Für Unternehmer | 3 - 123 |
| 1.1 Förderungen und Zuschüsse iZm COVID-19 | 3 - 20 |
| 1.2 Jahresabschluss 2020 und COVID-19 | 21 - 25 |
| 1.3 Verlustrücktrag und COVID-19-Rücklage | 26 - 33 |
| 1.4 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht | 34 - 41 |
| 1.5 Bilanzierung | 42 - 51 |
| 1.6 Einnahmen-/Ausgabenrechner | 52 - 54 |
| 1.7 Investitionen | 55 - 64 |
| 1.8 Forschung | 65 - 67 |
| 1.9 Kapitalgesellschaften | 68 - 87 |
| 1.10 Privatstiftungen | 88 - 91 |
| 1.11 Umsatzsteuer | 92 - 104 |
| 1.12 Sonstige Themen | 105 - 123 |
| 2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber | 124 - 150 |
| 2.1 Steuertipps und Änderungen | 124 - 150 |
| 3. Für alle Steuerpflichtigen | 151 - 191 |
| 3.1 Sozialversicherung | 151 - 155 |
| 3.2 Sonstige Themen | 156 - 191 |

§§ 67 Abs 2, 77 Abs 4a EStG idF StRefG 2020:

— **BMF-Information vom 10.1.2020: Fragen und Antworten zum Kontrollsechstel gem § 67 Abs 2 iVm § 77 Abs 4a EStG**

- **Regelung ab Kalenderjahr 2020 bzw Lohnzahlungszeiträume, die nach 31.12.2019 enden:**
 - Es darf **maximal ein Sechstel der im Kalenderjahr zugeflossenen laufenden Bezüge** als sonstige Bezüge mit den festen Steuersätzen gem § 67 Abs 1 EStG besteuert werden.
 - Ausgenommen sind Fälle einer **unterjährigen Elternkarenz**.
 - **Verpflichtende Aufrollung bei Auszahlung des letzten laufenden Bezugs im Kalenderjahr:** In Fällen, in denen mehr als ein Sechstel der zugeflossenen laufenden Bezüge begünstigt behandelt wurde, hat der Arbeitgeber die sonstigen Bezüge bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges im Kalenderjahr die übersteigenden Beträge verpflichtend aufzurollen und den Überhang nach dem Lohnsteuertarif zu versteuern.

§ 124b Z 364 EStG (KonStG 2020, BGBl I 2020/96 vom 24.7.2020):

— **Pauschale Erhöhung des Jahressechstels im Kalenderjahr 2020:**

- Für Arbeitnehmer, welchen auf Grund von Kurzarbeit reduzierte laufende Bezüge zugeflossen sind
- Unabhängig davon, wie lange der Arbeitnehmer in Kurzarbeit war
- Gilt auch für das Kontrollsechstel gem § 77 Abs 4a EStG

§ 47 Abs 1 EStG idF AbgÄG 2020, BGBl I 2019/91 vom 22.10.2019:

— **Anwendung ab Veranlagung für das Kalenderjahr 2020 bzw für Lohnzahlungszeiträume, die nach 31.12.2019 enden**

- Gilt für (ausländische) **Arbeitgeber ohne lohnsteuerliche Betriebsstätte** (§ 81 EStG)
 - zB Home-Office, Handelsvertreter
 - **Verpflichtender Lohnsteuerabzug** bei der Beschäftigung **unbeschränkt** steuerpflichtiger Arbeitnehmer
 - **Freiwilliger Lohnsteuerabzug** bei der Beschäftigung **beschränkt** steuerpflichtiger Arbeitnehmer
- **BMF-Information vom 26.11.2019 zum Lohnsteuerabzug ohne inländische Betriebsstätte:**
 - Klarstellung, dass bei unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern nur dann ein verpflichtender Lohnsteuerabzug vorzunehmen ist, wenn die Tätigkeit in Österreich ausgeübt wird und Österreich das Besteuerungsrecht nach zwischenstaatlichem Steuerrecht zusteht

Förderungen iZm Dienstverhältnissen Beschäftigungsbonus



Förderung iHv 50 % der Lohnnebenkosten „zusätzlicher“ DN ab 1.7.2017 für maximal 3 Jahre.

— **Beantragung und Abrechnung:**

- Antragsfrist mit 31.1.2018 abgelaufen
- Abrechnungszeiträume und Frist: siehe aws in der Beschäftigungsbonus-Genehmigung unter „3. Auszahlung der Förderung“:
- Frist für die offenen Abrechnungen wurde coronabedingt von 3 auf 6 Monate verlängert.

— **Beschäftigungsbonus und Kurzarbeit:**

- Bekanntgabe erforderlich, ob Kurzarbeit im Zuge der Corona-Krise in Anspruch genommen wurde
- Für den Beschäftigungsbonus dürfen nur nachweislich vom Unternehmen bezahlte Lohnnebenkosten abgerechnet werden, die nicht bereits von der Kurzarbeitsbeihilfe bezuschusst wurden
- Zur Vermeidung einer Doppelförderung sind die durch das aws förderungsfähigen Dienstgeberbeiträge pauschal um 23 % der jeweils erhaltenen Kurzarbeitsbeihilfe zu kürzen.

- **Einkommen- und körperschaftsteuerfrei (§ 3 Abs 1 Z 35 EStG); § 20 Abs 2 EStG nicht anwendbar, dh mit dem Bonus in Zusammenhang stehende **Ausgaben sind als Betriebsausgaben absetzbar** (§ 20 Abs 2 EStG idF BGBl I 83/2017).**

Förderungen iZm Dienstverhältnissen Lehrlingsförderungen



— **Lehrlingsförderungen:**

- Informationen zu Förderungen unter www.lehre-foerdern.at
- Seit 1.3.2020 bis auf weiteres: verlängerte Antragsfrist von 6 Monaten
- Steuerliche Behandlung: siehe Rz 4857a EStR

— **Lehrlingsbonus:**

- EUR 2.000,00 / Lehrling
 - Für Lehrlingfänger mit Abschluss des Lehrvertrages zwischen 16.3. und 31.10.2020 und Beginn der Lehrzeit zwischen 16.3. und 31.12.2020 oder
 - Lehrling wurde in einem beliebigen Lehrjahr aus einer ÜBA (Überbetrieblichen Lehrausbildung) in ein betriebliches Lehrverhältnis übernommen und der Lehrvertrag wurde zwischen 16.3.2020 und 31.3.2021 abgeschlossen.
- Antragstellung spätestens 3 Monate ab Erfüllung der Fördervoraussetzung, dh ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der dreimonatigen Probezeit
- Erhöhung ab Oktober 2020 um EUR 1.000,00 / betroffenen Lehrling für Unternehmen < 10 Mitarbeiter bzw EUR 500,00 / betroffenen Lehrling für Unternehmen mit 10 bis 49 Mitarbeiter
- WKÖ strebt Verlängerung bis 31.12.2020 an

- **Gewährung an arbeitslose Personen,**
 - die **zwischen 15.6.2020 und 30.6.2021**
 - eine im Verhältnis zu ihrem Dienstverhältnis vor Arbeitslosigkeit geringer entlohntes vollversichertes Dienstverhältnis von mind. 20 Wochenstunden aufnehmen und
 - nicht in den letzten 3 Monaten beim selben Arbeitgeber voll sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren
 - aufgrund einer beim AMS gemeldeten offenen Stelle
- **Höhe der Beihilfe:**
 - Differenz zwischen Nettoentgelt für die geleistete Arbeit und rund 80 % des Nettoentgelts vor Arbeitslosigkeit zuzüglich anteiliger Sonderzahlungen, max. EUR 950,00
 - Förderdauer: für die Dauer des Dienstverhältnisses, max. 28 Wochen
- In kurzarbeitenden Betrieben möglich (nicht bei Gewährung von Kurzarbeitsbeihilfe für den selben Arbeitnehmer)

- **Antragstellung:** Spätestens sechs Wochen nach Beginn des Dienstverhältnisses bei der zuständigen regionalen AMS-Geschäftsstelle.
- Für Ein-Personen-Unternehmen (EPU), wenn der Arbeitgeber über eine GSVG-Kranken- und Pensionsversicherung verfügt und **erstmalig oder nach fünf Jahren wieder** ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis in diesem Unternehmen begründet wird.
- **Förderbare Personen:**
 - Beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkte Personen unmittelbar nach abgeschlossener Ausbildung und arbeitslose Personen, die beim AMS seit mindestens 2 Wochen vorgemerkt sind.
 - Nicht für Familienangehörige, geschäftsführende Organe, Lehrlinge, Werkvertragsnehmer, neue Selbständige, freie Dienstnehmer.
 - Dienstverhältnis von mind. 50 % der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden
 - Dauer des Dienstverhältnisses: mehr als 2 Monate
- **Förderhöhe: 25 % des laufenden Bruttoentgelts** für maximal ein Jahr (Obergrenze: ASVG-Höchstbeitragsgrundlage auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung). Nicht zur Berechnungsgrundlage zählen Sonderzahlungen, Überstunden, Zulagen und Provisionen.

Begünstigte Arbeitnehmerbeschäftigung für Neugründungen



§ 1 Z 7 NeuFÖG für Neugründungen

- Frist zur Inanspruchnahme: 36 Monate ab Neugründung
- Umfang der Begünstigung: DB, DZ, WBF, UV
- Begünstigung besteht für den Kalendermonat, in dem erstmals ein Arbeitnehmer beschäftigt wird und die folgenden 11 Kalendermonate.
- **Ab dem 12. Kalendermonat**, das dem Kalendermonat der Neugründung folgt, ist die Begünstigung **nur noch für die ersten 3 beschäftigten Arbeitnehmer** anzuwenden (Begünstigung für eine unbegrenzte Anzahl von Dienstnehmern nur innerhalb von 12 Monaten ab Neugründung).

Pflichtveranlagung beschränkt Steuerpflichtiger



§ 102 Abs 1 Z 2 und Z 3 EStG idF StRefG 2020 (BGBl I 2019/103 vom 29.10.2019)

- **Anwendung:** Ab Veranlagung für das Kalenderjahr 2020 bzw für Lohnzahlungszeiträume, die nach 31.12.2019 enden
- **Pflichtveranlagung für lohnsteuerpflichtige Einkünfte**, auf die der Lohnsteuertarif zur Anwendung kommt (§ 70 Abs 2 Z 1 EStG), wenn
 - andere veranlagungspflichtige Einkünfte bezogen wurden, deren Gesamtbetrag EUR 730,00 übersteigt,
 - im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte, die beim Lohnsteuerabzug gesondert versteuert wurden, bezogen worden sind.
- Ziel: Harmonisierung der Rechtslage wie für unbeschränkt Steuerpflichtige (Verhinderung der mehrfachen Nutzung niedriger Progressionsstufen)
- Sinngemäße Anwendung des § 41 Abs 3 EStG (Einschleifregelung des Veranlagungsfreibetrages)

Mitarbeiterbeteiligungsgesetz 2017 - MitarbeiterBetStG 2017 (BGBl I 2017/105)

- In Kraft seit 1.1.2018
- **Mitarbeiterbeteiligungsstiftung:**
 - **Zuwendungen** (Aktien an AG-Gesellschaften bzw entsprechender Geldbetrag, Geld für Gründungs- und laufende Aufwendungen): **Bei Stiftung steuerfrei, bei Stifter als Betriebsausgaben abzugsfähig.**
 - **Vorteil für AN:** Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Aktien an AG-Gesellschaften durch die AG-Gesellschaft oder durch eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung **bis zu EUR 4.500,00/Jahr steuer- und SV-frei.**
 - Voraussetzungen:
 - Gewährung des Vorteils an alle AN oder bestimmte Gruppen von AN
 - Aktien müssen bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses an eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung zur treuhänderischen Verwahrung und Verwaltung übertragen werden.
- **Verordnung über die elektronische Übermittlung von Informationen durch Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen (BGBl II 290/2019 vom 1.10.2019):**
 - Verpflichtung der Mitarbeiterbeteiligungsstiftung zur jährlichen elektronischen Übermittlung von Informationen betreffend Arbeitnehmer und Aktien
 - Übermittlung gemeinsam mit der Abgabenerklärung der Mitarbeiterbeteiligungsstiftung
 - Erstmalig für das **Kalenderjahr 2019**

- **Arbeitnehmerveranlagung** für das Jahr 2015 bis 31.12.2020
 - Bei antragsloser Veranlagung (ab 2016) Einreichung einer Steuererklärung nach erfolgter antragsloser Veranlagung innerhalb einer 5-Jahres-Frist möglich.
- **Rückzahlungsantrag** von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2015 bis 31.12.2020 (5-Jahres-Frist).
- Optimale Ausnutzung des **Jahressechstels in 2020:**
 - VwGH 25.7.2018, Ro 2017/13/0005: In Monatsraten verteilt ausgezahlte Prämien stellen laufende Bezüge dar, die zum Aufbau eines Jahressechstels führen („Siebentelmodell“).
 - BMF-Info vom 10.1.2020: Fragen und Antworten zum Kontrollsechstel gem § 67 Abs 2 iV § 77 Abs 4a EStG
- Zuwendungen für die **Zukunftssicherung** der Arbeitnehmer (EUR 300,00)
 - Lebens-, Kranken-, Unfallversicherungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen
- Zuwendungen aus **Mitarbeiterbeteiligungen** (EUR 3.000,00; EUR 4.500,00 bei Mitarbeiterbeteiligungsstiftung einer AG): Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen.

Steuertipps für 2020 (2/4)



- Geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an **Betriebsveranstaltungen**
 - Gesamter Jahresbetrag pro Dienstnehmer EUR 365,00
- (Dabei) empfangene **Sachzuwendungen**
 - Lohnsteuerfrei, sozialversicherungsfrei bis zum Freibetrag von EUR 186,00 jährlich (zB auch Autobahnvignette)
 - Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig
 - Achtung: USt-Eigenverbrauch, wenn die Geschenke über bloße Aufmerksamkeiten hinausgehen
- Kosten für **Aus-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen** als Werbungskosten absetzbar
- **Sozialversicherung** bei Mehrfachversicherung:
 - **Rückerstattung** von Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen des Jahres 2017, die auf einen HBGI-Überschreibungsbetrag entfallen, bis 31.12.2020; die Rückerstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen kann ohne zeitliche Befristung beantragt werden.
 - **Ab dem Beitragsjahr 2019 automatische Erstattung** der Beiträge ohne vorherigen Antrag
 - Beachtung der Verpflichtung zur Nachzahlung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen bei mehreren (geringfügigen) Beschäftigungsverhältnissen.

Steuertipps für 2020 (3/4)



- **Steuerfreie Zulagen und Bonuszahlungen im Kalenderjahr 2020 bis EUR 3.000,00 (124b Z 350 EStG)**
 - **Voraussetzungen:**
 - Zulagen und Bonuszahlungen, die aufgrund der COVID-19-Krise zusätzlich geleistet werden
 - Zusätzliche Zahlungen, die ausschließlich zu diesem Zweck geleistet werden und üblicherweise bisher nicht gewährt wurden
 - Keine Einschränkungen auf spezifische Branchen oder systemrelevante Tätigkeiten
 - Erhöhen nicht das Jahressechstel und werden nicht auf das Jahressechstel angerechnet
 - Lohnsteuer- und beitragsfrei, seit 17.9.2020 keine Lohnnebenkosten (kein DB, DZ, KommSt).
- Steuerfreie Zulagen und Zuschläge, die der Arbeitgeber ausbezahlt, stehen **bei COVID-19-Kurzarbeit, Telearbeit und Dienstverhinderungen wegen der COVID-19-Krise** im bisherigen Ausmaß zu (§ 68 Abs 7 EStG iVm §124b Z 349 EStG; 3. COVID-19-Gesetz, BGBl I 2020/23 vom 4.4.2020)
 - zB Überstundenzuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen
 - Gilt für Lohnzahlungszeiträume bis 31.12.2020
- **Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer** (§ 124b Z 352 EStG, 18. COVID-19-Gesetz, BGBl I 2020/44 vom 14.5.2020)
 - Auch während der COVID-19-Krise weiterhin steuerfrei (bis EUR 60,00 pro Einsatztag, höchstens EUR 540,00 pro Kalendermonat).

— Steuerfreie Essensgutscheine

- Ab 1.7.2020 Anhebung der steuerfreien Beträge (§ 3 Abs 1 Z 17 EStG, 19. COVID-19-Gesetz, BGBl I 2020/48 vom 17.6.2020):

- steuerfreie Essensgutscheine iHv **EUR 4,40 pro Arbeitstag (bis 30.6.2020) bzw EUR 8,00 pro Arbeitstag (ab 1.7.2020)**, wenn die Gutscheine nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden können.
- Können die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden, die nicht sofort konsumiert werden müssen, sind sie bis zu einem Betrag von **EUR 1,10 pro Arbeitstag (bis 30.6.2020) bzw EUR 2,00 pro Arbeitstag (ab 1.7.2020)** steuerfrei.

- BMF-Information vom 12.5.2020 zur Änderung der LStR 2002 in Rz 94 und 95a betreffend freie oder verbilligte Mahlzeiten:

- Es muss sichergestellt sein, dass ein Arbeitnehmer nicht Gutscheine für Mahlzeiten in einem Ausmaß erhält, das den gesetzlichen Freibetrag des § 3 Abs 1 Z 17 EStG gerechnet auf Basis einer 5 Tage-Woche von 220 Tagen pro Jahr übersteigt (EUR 8,00 bzw EUR 2,00 x 220; bis 30.6.2020 EUR 4,40 bzw. EUR 1,10 x 220).
- Aliquotierung bei unterjährigen Ein- und Austritten
- Kumulierte Einlösung ohne wertmäßiges Tageslimit an jedem Wochentag (auch an Wochenenden) zulässig.

— Verkehrsabsetzbetrag:

- **EUR 400,00**
- **EUR 690,00** bei Einkommensbeziehern bis EUR 12.200,00 jährlich mit Anspruch auf Pendlerpauschale
 - Einschleifregelung auf EUR 400,00 bei Einkommen zwischen EUR 12.200,00 und 13.000,00

- Ab 2020 Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag und zum erhöhten Verkehrsabsetzbetrag iHv **EUR 400,00** bei Einkommensbeziehern bis EUR 15.500,00 (§ 33 Abs 5 Z 3 EStG idF KonStG 2020)

- Erhöhung von EUR 300,00 auf EUR 400,00 durch KonStG 2020, BGBl I 2020/96
- Einschleifregelung bei Einkommen zwischen EUR 15.500,00 und EUR 21.500,00

— Negativsteuer:

- Höchstbetrag **EUR 400,00 bzw 500,00 bei Anspruch auf Pendlerpauschale.**
- **Ab 2020 Erhöhung des maximalen Betrages der SV-Erstattung um EUR 400,00** bei Anspruch auf Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag bzw zum erhöhten Verkehrsabsetzbetrag (§ 33 Abs 8 Z 2 EStG idF KonStG 2020) = SV-Bonus
 - Erhöhung von EUR 300,00 auf EUR 400,00 durch KonStG 2020, BGBl I 2020/96

Pendlerförderung 2020 (2/3)



- „**Jobticket**“: steuerfreie Zurverfügungstellung des Fahrtausweises durch den Arbeitgeber
- **Pendlereuro**: EUR 2,00 pro Jahr/Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
 - Nur bei Anspruch auf Pendlerpauschale
 - Aliquotierung wie bei Pendlerpauschale
- **Pendlerpauschale**: Aliquotierung in Abhängigkeit von der Anzahl der monatlichen Fahrten (für Teilzeitkräfte):
 - Voller Anspruch ab 11 Fahrten pro Monat
 - Anspruch auf zwei Drittel bei 8 bis 10 Fahrten pro Monat
 - Anspruch auf ein Drittel bei 4 bis 7 Fahrten pro Monat
 - Kein Anspruch bei Zurverfügungstellung eines arbeitgebereigenen KFZ
 - VwGH 2019/15/0185 vom 21.10.2020 (zu Rechtslage 2016): Ausschluss des Pendlerpauschales bei Zurverfügungstellung eines arbeitgebereigenen KFZ auch bei Zahlung eines Kostenbeitrages iHd Sachbezugswertes, keine „Zurverfügungstellung“, wenn KFZ-Überlassung zu Bedingungen erfolgt, wie sie auch ohne Vorliegen eines Dienstverhältnisses üblich wären
- **Pendlerpauschale steht auch im Falle von COVID-19-Kurzarbeit, Telearbeit und Dienstverhinderungen wegen der COVID-19-Krise zu** (§ 124b Z 349 EStG idF 3. COVID-19-Gesetz, BGBl I 2020/23 vom 4.4.2020)
 - Gilt derzeit für Lohnzahlungszeiträume bis 31.12.2020
 - Wird bis März 2021 verlängert

Pendlerförderung 2020 (3/3) Jährliches Pendlerpauschale



| Öffentliches Verkehrsmittel zumutbar (kleines Pendlerpauschale) | EUR |
|--|-----------------|
| ab 20 km | 696,00 |
| ab 40 km | 1.356,00 |
| ab 60 km | 2.016,00 |
| Öffentliches Verkehrsmittel zumindest hinsichtlich halber Entfernung nicht zumutbar (großes Pendlerpauschale) | EUR |
| ab 2 km | 372,00 |
| ab 20 km | 1.476,00 |
| ab 40 km | 2.568,00 |
| ab 60 km | 3.672,00 |

§ 4 Sachbezugswerteverordnung

- Für **Privatnutzung des arbeitgebereigenen KFZ**
- 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des KFZ (einschließlich USt und NoVA), maximal EUR 960,00 pro Monat
 - Für **erstmalig nach 31.3.2020 zugelassene PKW mit CO₂-Emissionswert von mehr als 141 g/km** (Schwellenwert sinkt von 2021 bis 2025 jährlich um 3 g/km auf 126 g/km)
 - Für **bis 31.3.2020 zugelassene PKW mit CO₂-Emissionswert von mehr als 130 g/km** (Schwellenwert sinkt von 2017 bis 2020 jährlich um 3 g/km auf 118 g/km)
 - Maßgeblich ist CO₂-Emissionswert im Kalenderjahr der PKW-Anschaffung oder seiner Erstzulassung
 - Laut Typen- bzw Einzelgenehmigung oder EG-Typengenehmigung
 - Gilt auch, wenn für ein KFZ kein CO₂-Emissionswert vorliegt
- Für **PKW mit CO₂-Emissionswert unter dem Schwellenwert**: 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des KFZ (einschließlich USt und NoVA), maximal EUR 720,00 pro Monat
 - Bei monatlichen Privatfahrten < 500 km: halber Sachbezugswert
 - Für PKW mit CO₂-Emissionswert von 0 g/km (**Elektroautos**) Sachbezugswert iHv 0,00 und Vorsteuerabzug (Beachtung der Luxusgrenze)

| Erstmalige KFZ-Zulassung | Schwellenwert |
|--------------------------|--|
| | CO ₂ -Emission in g CO ₂ /km |
| 2016 und vorher | 130 |
| 2017 | 127 |
| 2018 | 124 |
| 2019 | 121 |
| Ab 1.4.2020 | 118 141 |
| 2021 | 138 |
| 2022 | 135 |
| 2023 | 132 |
| 2024 | 129 |
| ab 2025 | 126 |

Änderung § 4 Sachbezugswertverordnung (BGBl II 2019/314 vom 31.10.2019):

- **Erhöhung des Schwellenwertes von 130 g/km auf 141 g/km für erstmalig nach 31.3.2020 zugelassene Fahrzeuge**
 - **Verringerung** beginnend ab Kalenderjahr 2021 bis Kalenderjahr 2025 **um jährlich 3 g/km**
 - Maßgeblich ist CO₂-Emissionswert **im Kalenderjahr der Erstzulassung** (Anschaffung nicht mehr maßgeblich)
- **Maßgeblicher CO₂-Emissionswert** laut Typenschein bzw Einzelgenehmigungsbescheid:
 - Der kombinierte WLTP-Wert nach dem weltweit harmonisierten Prüfverfahren für leichte Nutzfahrzeuge (WLTP)
 - Bei extern aufladbaren Elektro-Hybridfahrzeugen der gewichtet kombinierte WLTP-Wert nach dem weltweit harmonisierten Prüfverfahren für leichte Nutzfahrzeuge (WLTP)
 - Für Krafträder der WMTC-Wert nach dem weltweit harmonisierten Emissions-Laborprüfzyklus (WMTC)
- **Erstmalige Anwendung für Lohnzahlungszeiträume, die nach 31.3.2020 enden**
- **Weitergeltung der Schwellenwerte idF BGBl II 2015/395**
 - für erstmalig vor 1.4.2020 zugelassene KFZ und
 - für KFZ, für die nach 31.3.2020 im Typenschein bzw Einzelgenehmigungsbescheid kein WLTP-Wert bzw WMTC-Wert ausgewiesen ist
 - Für Erstzulassungen von KFZ bis 30.5.2020, für die vor 1.4.2020 ein gültiger Kaufvertrag bzw. Leasingvertrag abgeschlossen wurde, die nachweislich aufgrund der COVID-19 Krise nicht vor 1.4.2020 erstmalig zugelassen werden konnten und es deshalb zu einem höheren Sachbezugswert kommt (BGBl II 2020/221)

Änderung § 4 Sachbezugswertverordnung (BGBl II 2019/314 vom 31.10.2019):

- **Vorfühkraftfahrzeuge:**
 - Zuschlag zu tatsächlichen AK (einschließlich Sonderausstattungen) inkl. USt und NOVA
 - Senkung des Zuschlages von 20 % auf 15 %
 - für erstmalig nach 31.12.2019 zugelassene Vorführ-KFZ, erstmalige Anwendung auf Lohnzahlungszeiträume, die nach 31.12.2019 enden
 - Weitergeltung des Zuschlages von 20 % für erstmalig vor 1.1.2020 zugelassene Vorführ-KFZ
- **Kostenbeiträge des Arbeitnehmers:**
 - **Einmaliger Kostenbeitrag:**
 - Dieser ist zuerst von den tatsächlichen AK abzuziehen, davon ist der Sachbezugswert zu berechnen und dann erst ist der Maximalbetrag von EUR 960,00 bzw EUR 720,00 zu berücksichtigen.
 - **Laufender Kostenbeitrag:**
 - Zuerst ist der Sachbezugswert von den tatsächlichen AK zu berechnen, davon ist der Kostenbeitrag abzuziehen und dann erst der Maximalbetrag von EUR 960,00 bzw EUR 720,00 zu berücksichtigen
- **Sachbezugswert von Null für Privatnutzung von arbeitgebereigenen Fahrrädern oder Kraftfahrrädern mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer**
 - zB Elektrofahrräder, Elektromotorräder, Quads, Selbstbalance-Roller mit ausschließlich elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb
 - für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Arbeitnehmer Sachbezug Wohnraum (1/2)



- § 2 Sachbezugsverordnung (BGBl II 2008/468) vom 16.12.2008
- Bei kostenloser oder verbilligter Zurverfügungstellung von Wohnraum

— Bewertung:

- Monatlicher m²-Wert: der jeweils am 31.10. des Vorjahres geltende Richtwert gem § 5 Richtwertgesetz
- Letzte Anhebung der Richtwerte mit 1.4.2019
- m²-Werte: Brutto inklusive USt und BK, exklusive Heizkosten
- Richtwert gilt für mietrechtliche Normwohnungen
- Für vom Arbeitgeber getragene Heizkosten: tatsächliche Kosten oder ganzjähriger Heizkostenzuschlag iHv 0,58 EUR/m² (abzüglich Kostenbeiträge des Arbeitnehmers)

| Bundesland | m ² -Werte 2020 (EUR) | m ² -Werte 2021 (EUR) |
|------------|--|--|
| Burgenland | 5,30 | 5,30 |
| Kärnten | 6,80 | 6,80 |
| NÖ | 5,96 | 5,96 |
| OÖ | 6,29 | 6,29 |
| Salzburg | 8,03 | 8,03 |
| Steiermark | 8,02 | 8,02 |
| Tirol | 7,09 | 7,09 |
| Vorarlberg | 8,92 | 8,92 |
| Wien | 5,81 | 5,81 |

Arbeitnehmer Sachbezug Wohnraum (2/2)



— Arbeitsplatznahe Unterkunft (Wohnung, Appartement, Zimmer):

- Kein Sachbezug bei einer Größe bis 30 m²
- Um 35 % verminderter Sachbezug bei einer Größe von über 30 m², aber nicht mehr als 40 m², wenn die Dienstwohnung vom selben Arbeitgeber höchstens 12 Monate durchgehend zur Verfügung gestellt wird.
- Arbeitsplatznahe Unterkunft darf nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers bilden.
- Arbeitsplatznähe: Erreichbarkeit der Arbeitsstätte - unabhängig vom Verkehrsmittel – in 15 Minuten

Arbeitnehmer Sachbezug Zinersparnis Arbeitnehmerdarlehen



- § 3 Abs 1 Z 20 EStG idF StRefG 2015/2016 (BGBl I 2015/118) und § 5 Sachbezugswerteverordnung
- Für Zinersparnisse bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen
 - **Freibetrag: EUR 7.300,00**
 - Sachbezug = Differenz zwischen tatsächlichem Zinssatz und dem vom BMF spätestens zum 30.11. jeden Jahres für das Folgejahr festzulegenden Prozentsatz
 - Prozentsatz = Durchschnittswert aus 12-Monats-Euribor des Zeitraumes 1.10. des Vorjahres bis 30.9. des laufenden Jahres + 0,75 %; kaufmännische Rundung auf halbe Prozentpunkte
 - **Prozentsatz für 2020: 0,5 %** (BMF vom 18.10.2019)
 - **Prozentsatz für 2021: 0,5 %** (BMF vom 7.10.2020)
 - Berechnung vom aushaftenden Kapital
 - Höhe der Raten und Rückzahlungsdauer beeinflussen Ausmaß des Sachbezuges nicht.
 - Zinersparnis = sonstiger Bezug gem § 67 Abs 10 EStG (LSt-Tarif des Kalendermonats des Zufließens).

Arbeitnehmer Mitarbeiter rabatte ab 2016



- § 3 Abs 1 Z 21 EStG, § 49 Abs 3 Z 29 ASVG:**
- **Steuer- und Beitragsbefreiung** für Mitarbeiter rabatte (kostenloser oder verbilligter Bezug von Waren oder Dienstleistungen, die der Arbeitgeber oder ein mit dem Arbeitgeber verbundenes Konzernunternehmen im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet), sofern
 - der Mitarbeiter rabatt allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern eingeräumt wird,
 - die Waren oder Dienstleistungen vom Arbeitnehmer weder verkauft noch zur Einkünfteerzielung verwendet und nur in einer solchen Menge gewährt werden, die einen Verkauf oder eine Einkünfteerzielung tatsächlich ausschließen.
 - der Mitarbeiter rabatt im Einzelfall **20 % nicht übersteigt** (Freigrenze) bzw (bei Übersteigen der 20 %),
 - die Mitarbeiter rabatte den **Freibetrag von EUR 1.000,00 pro Kalenderjahr** nicht übersteigen.
 - Mitarbeiter rabatte sind im **Lohnkonto** zu erfassen.

Arbeitnehmer Wesentliche Änderungen 2020/2021



- **COVID-19-Kurzarbeit**
- **BGBl I 2020/16 vom 21.3.2020 (2. COVID-19-Gesetz):**
 - Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung infolge Betretungsverbot (Änderungen gültig bis 31.12.2020)
 - Regelungen zur COVID-19-Kurzarbeit
 - Ausweitung iZm Sonderbetreuungsfreistellung (§ 18b AVRAG)
- **BGBl I 2020/23 vom 4.4.2020 (3. COVID-19-Gesetz):**
 - Weiterer Ausbau der Sonderbetreuungsfreistellung
 - Weitere Regelungen zur COVID-19-Kurzarbeit
 - Schutzbestimmungen für Beschäftigte mit besonderem COVID-19-Risiko
 - Unfallversicherungsschutz für Homeoffice inkl. Wegunfällen (befristet bis 31.12.2020; wird bis März 2021 verlängert)
 - Keine Schädlichkeit für vorzeitige Pension bei COVID-19-bedingter Berufsrückkehr in Gesundheitsberufe im Zeitraum 11.3.2020 – 31.12.2020
- **BGBl I 2020/28 vom 5.5.2020 (6. COVID-19-Gesetz):**
 - Verlängerung des Familienbeihilfeanspruchs
- **BGBl I 2020/31 vom 5.5.2020 (9. COVID-19-Gesetz):**
 - COVID-19-Risiko-Attest
 - COVID-19-Risikogruppe-Verordnung, BGBl II 2020/203 vom 7.5.2020)

Vollübertritt auf Abfertigung neu



- Unbefristet zulässig
- Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor dem Jahr 2003 begonnen hat und noch dem alten Abfertigungsrecht unterliegen.
- Bei Übertritt:
 - Einzahlung des Übertrittsbetrages in die BV-Kasse (lohnsteuerfrei, soweit der Übertrittsbetrag die fiktiven Abfertigungsansprüche nach Gesetz oder KV nicht übersteigt)
 - Beim Arbeitgeber: Unterschiedsbetrag zwischen steuerlicher Abfertigungsrückstellung und Übertrittsbetrag ist auf fünf Jahre verteilt abzusetzen
 - Schriftliche Vereinbarung erforderlich

| | |
|---|------------------|
| 1. Für Unternehmer | 3 - 123 |
| 1.1 Förderungen und Zuschüsse iZm COVID-19 | 3 - 20 |
| 1.2 Jahresabschluss 2020 und COVID-19 | 21 - 25 |
| 1.3 Verlustrücktrag und COVID-19-Rücklage | 26 - 33 |
| 1.4 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht | 34 - 41 |
| 1.5 Bilanzierung | 42 - 51 |
| 1.6 Einnahmen-/Ausgabenrechner | 52 - 54 |
| 1.7 Investitionen | 55 - 64 |
| 1.8 Forschung | 65 - 67 |
| 1.9 Kapitalgesellschaften | 68 - 87 |
| 1.10 Privatstiftungen | 88 - 91 |
| 1.11 Umsatzsteuer | 92 - 104 |
| 1.12 Sonstige Themen | 105 - 123 |
| 2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber | 124 - 150 |
| 2.1 Steuertipps und Änderungen | 124 - 150 |
| 3. Für alle Steuerpflichtigen | 151 - 191 |
| 3.1 Sozialversicherung | 151 - 155 |
| 3.2 Sonstige Themen | 156 - 191 |

— Mehrfachversicherung: Beitragserstattung bzw Differenzvorschreibung

- Wer mehrere Dienstverhältnisse hat oder neben seiner unselbständigen Tätigkeit noch eine GSVG-pflichtige Tätigkeit ausübt und mit den insgesamt zu bezahlenden SV-Beiträgen über die Höchstbeitragsgrundlage kommt, musste in der Vergangenheit einen Antrag auf Rückerstattung der auf den Überschreibungsbetrag entfallenden KV-Beiträge bzw einen Antrag auf Differenzvorschreibung stellen.
- Erstmals seit 2019 ist die Beitragserstattung bzw Differenzbeitragsvorschreibung von Amts wegen zu berücksichtigen (§ 70a Abs 3 ASVG, § 36 Abs 3 GSVG).

— GSVG-Befreiung für Kleinunternehmer

- Für 2020 rückwirkende Befreiung für Kranken- und Pensionsversicherung **bis spätestens 31.12.2020** beantragen
- Antragsberechtigt sind:
 - Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflichtversicherung in den letzten 5 Jahren), Personen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, die die Kleinunternehmergrenzen (Jahresumsatz unter EUR 35.000,00, in 2020 Einkünfte unter EUR 5.527,92) in den letzten 5 Jahren nicht überschritten haben.
 - Kleinunternehmer während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld und/oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung (in den Monaten der Ausnahme durchschnittliche Einkünfte bis EUR 460,66 und durchschnittliche Umsätze bis EUR 2.916,67).

- **GSVG-Antrag auf Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage wegen Verringerung der Einkünfte:**
 - Herabsetzungsantrag bis zum Ablauf des Beitragsjahres möglich.
 - Änderung der Einschätzung der Einkünfte während des Beitragsjahres nur einmal zulässig.
 - Bestätigung des Steuerberaters oder nähere Begründung erforderlich, wenn im Zeitpunkt der Beantragung das 57. Lebensjahr bereits vollendet wurde.
 - Beiträge zur Selbstständigenvorsorge werden nur insoweit herabgesetzt, als sie noch nicht bezahlt wurden.
- **GSVG-Antrag auf Hinaufsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage:**
 - Wenn die höhere Beitragsgrundlage glaubhaft gemacht werden kann.
 - Bis zum Ablauf des Beitragsjahres.
 - Zweckmäßig zur Vermeidung des „Einfrierens“ der BGL mit Pensionsstichtag: Im Pensionsfall gelten noch vorläufige (auch herab- oder hinaufgesetzte) Beitragsgrundlagen als endgültige Beitragsgrundlagen zur Pensionsberechnung!

- **Antrag auf Zahlung der GSVG-Quartalsbeiträge in monatlichen Teilbeträgen**
- **Vermeidung eines Beitragszuschlages iHv 9,3 %**
 - Überschreitungserklärung (ÜE) für neue Selbständige:
 - Pflichtversicherung bei Überschreitung der Versicherungsgrenze (in 2020: EUR 5.527,92)
 - Beitragszuschlag bei nachträglicher Feststellung der Überschreitung aufgrund EST-Bescheid
 - Überschreitungserklärung bis acht Wochen nach Ausstellung des EST-Bescheides möglich

Sozialversicherung Voraussichtliche Werte 2021



Aufwertungszahl 2021: 1,033

| | |
|---|---------------|
| HBGL täglich | 185,00 EUR |
| HBGL monatlich | 5.550,00 EUR |
| HBGL jährlich für Sonderzahlungen | 11.100,00 EUR |
| HBGL monatlich für freie Dienstnehmer ohne SZ; GSVG; BSVG | 6.475,00 EUR |
| Geringfügigkeitsgrenze monatlich | 475,86 EUR |
| Grenzwert für Dienstgeberabgabe | 713,79 EUR |
| Versichertenanteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages bei geringem Einkommen: | |
| bis EUR 1.790,00 | 0 % |
| über EUR 1.790,00 bis EUR 1.953,00 | 1 % |
| über EUR 1.953,00 bis EUR 2.117,00 | 2 % |
| über EUR 2.117,00 | 3 % |

Themenübersicht



| | |
|---|------------------|
| 1. Für Unternehmer | 3 - 123 |
| 1.1 Förderungen und Zuschüsse iZm COVID-19 | 3 - 20 |
| 1.2 Jahresabschluss 2020 und COVID-19 | 21 - 25 |
| 1.3 Verlustrücktrag und COVID-19-Rücklage | 26 - 33 |
| 1.4 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht | 34 - 41 |
| 1.5 Bilanzierung | 42 - 51 |
| 1.6 Einnahmen-/Ausgabenrechner | 52 - 54 |
| 1.7 Investitionen | 55 - 64 |
| 1.8 Forschung | 65 - 67 |
| 1.9 Kapitalgesellschaften | 68 - 87 |
| 1.10 Privatstiftungen | 88 - 91 |
| 1.11 Umsatzsteuer | 92 - 104 |
| 1.12 Sonstige Themen | 105 - 123 |
| 2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber | 124 - 150 |
| 2.1 Steuertipps und Änderungen | 124 - 150 |
| 3. Für alle Steuerpflichtigen | 151 - 191 |
| 3.1 Sozialversicherung | 151 - 155 |
| 3.2 Sonstige Themen | 156 - 191 |

Topf-Sonderausgaben:

- **Freiwillige Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung:**
Bei Vertragsabschluss bis 31.12.2015 sind Prämien in **2020** letztmalig absetzbar, keine Abzugsfähigkeit bei Vertragsabschluss ab 1.1.2016.
- **Ausgaben zur Wohnraumschaffung und -sanierung:**
Bei Beginn der tatsächlichen Bauführung oder Sanierung vor 1.1.2016 bzw Abschluss des der Zahlung zugrundeliegenden Vertrages vor 1.1.2016 sind Ausgaben in **2020 letztmalig absetzbar**, keine Abzugsfähigkeit bei Bau- oder Sanierungsbeginn bzw Vertragsabschluss ab 1.1.2016.
- **Ansatz des Pauschbetrages von EUR 60,00 letztmalig bei Veranlagung 2020**
- Weiterhin in unbegrenzter Höhe absetzbar (§ 18 Abs 1 Z 1a EStG):
 - Beiträge für freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung.
 - Vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen.
 - Auf 10 Jahre verteilte Einmalzahlungen von Prämien.

- **§§ 4a Abs 8 und 18 Abs 8 EStG idF BGBl I 2017/28**
 - Gesetzlich verankerte Verpflichtung für spendenbegünstigte Organisationen zur Informationsübermittlung via FinanzOnline an Finanzverwaltung
 - Voraussetzung zur Aufnahme in BMF-Liste der spendenbegünstigten Organisationen (ab 1.1.2017)
 - Grundlage für vollautomatische Berücksichtigung im Veranlagungsverfahren
 - Voraussetzung für Sonderausgabenabzug
 - Anzuwenden **für alle ab dem Jahr 2017 geleisteten Beiträge und Zuwendungen**
 - Informationsübermittlung bis Ende Februar des Folgejahres
 - Empfänger übermittelt verschlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (vbPK SA) des Leistenden und den Gesamtbetrag aller im Kalenderjahr zugewendeten Beträge des Leistenden.
 - Vorname, Zuname und Geburtsdatum des Leistenden sind dem Empfänger bekannt zu geben (Schreibweise des Namens übereinstimmend mit Meldezettel für korrekte Ermittlung des vbPK SA wichtig).
 - **Betroffene Sonderausgaben:**
 - Beiträge an Kirchen und Religionsgesellschaft
 - Freigebige Zuwendungen iSd §§ 4a und 18 Abs 1 Z 7 - 9 EStG (Spenden)
 - Beiträge für freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung
 - Vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen

Sonderausgaben Datenübermittlung (2/3)



- **Sonderausgaben-DÜV (BGBl II 2016/289 vom 24.10.2016 und BGBl II 2017/122 vom 10.5.2017)**
 - Keine Datenübermittlung bei **Untersagung** durch den Zuwendenden
 - **Kirchen und Religionsgemeinschaften:**
 - Bei gemeinsamen Betragskonten ist für die Datenübermittlung eine anteilige Zuordnung des gemeinsamen Betrages vorzunehmen. Eine davon abweichende Behandlung ist gegenüber dem Finanzamt offenzulegen.
 - Kirche/Religionsgemeinschaft muss bei erstmaliger Beitragsvorschreibung die Beitragszahler über die Datenübermittlung informieren (Frist von mindestens 4 Wochen zur Untersagung).
 - **Zeitliche Zuordnung:**
 - Zahlungseingänge mit Wertstellungsdatum **3.1.** sind als Zahlungen mit Abfluss im **Vorjahr** zu behandeln.
 - Abweichender Sachverhalt ist der Organisation offenzulegen (gegebenenfalls Berichtigung).

Sonderausgaben Datenübermittlung (3/3)



- **Sonderausgaben-DÜV (BGBl II 2016/289 vom 24.10.2016 und BGBl II 2017/122 vom 10.5.2017)**
 - **Berichtigung einer unrichtigen Datenübermittlung:**
 - **Längstens innerhalb von drei Monaten** nach Entdeckung des Fehlers
 - Gilt auch bei **Rückerstattung** von Zahlungen, die von einer Datenübermittlung erfasst sind
 - Die übermittelten Daten sind dem betroffenen Steuerpflichtigen in FinanzOnline einsehbar zu machen (Gliederung nach Organisationen und betragsmäßige Anzeige)
 - **BMF-Informationen (Fragen-Antworten-Katalog):**
<https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/einkommensteuer/FAQ-automatische-Datenebermittlung-SA.html>
 - **Formular L 1d für Sonderausgaben:**
 - Zur besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben:
 - Von der Datenübermittlung abweichende Berücksichtigung eines Beitrages an eine inländische Kirche oder Religionsgesellschaft
 - Ausländische Spenden/ausländische Kirchenbeiträge
 - Nachkauf von Versicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung
 - Sonderausgabenabzug betrieblicher Spenden
 - Darf nicht zur Korrektur von Fehlern bei der automatischen Sonderausgaben-Datenübermittlung verwendet werden.

Steuerliche Begünstigungen 2020/2021 für Familien (1/6)



- **Zuschüsse des Arbeitgebers zu Kinderbetreuungskosten**
 - Bis höchstens **1.000,00 EUR/Kind/Jahr steuer- und beitragsfrei** (LSt, DB, KommSt, SV-Befreiung gilt ohne Höchstbegrenzung)
- **Erhöhte Familienbeihilfe für September 2020:** Einmalzahlung iHv EUR 360,00/Kind.
 - Angepasste Beträge für Kinder in einem anderen Mitgliedstaat der EU/EWR, Schweiz (Änderung der Familienbeihilfe-Kinderabsetzbetrag-EU-Anpassungsverordnung, BGBl II 2020/366 vom 19.8.2020)
- **Alleinerzieher-/Alleinverdienerabsetzbetrag:**
Bei einem Kind: EUR 494,00, bei zwei Kindern: EUR 669,00, Erhöhung für jedes weitere Kind: um jeweils EUR 220,00, Zuverdienstgrenze: EUR 6.000,00
- **Kinderabsetzbetrag:** EUR/Monat 58,40 (Auszahlung mit Familienbeihilfe)
 - Kein Kinderabsetzbetrag für Kinder, die sich ständig außerhalb der EU/EWR oder der Schweiz aufhalten.
- **Unterhaltsabsetzbetrag** (Geltendmachung bei Veranlagung):
1. Kind: EUR/Monat 29,20, 2. Kind: EUR/Monat 43,80, jedes weitere Kind: EUR/Monat 58,40
 - Für nicht haushaltszugehörige Kinder
- **Indexierung** des Alleinerzieherabsetzbetrages, des Alleinverdienerabsetzbetrages und des Unterhaltsabsetzbetrages bei Aufenthalt des Kindes in einem anderen Mitgliedstaat der EU/EWR, Schweiz (Details siehe nachfolgend zu Familienbonus Plus)
 - Für Kinder, die in anderen Ländern leben, können 50 % der tatsächlich geleisteten Unterhaltskosten ohne Abzug eines Selbstbehaltes als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden (Schätzung: EUR 50,00 pro Kind/Monat laut LStR Rz 866).

Das Jahresgespräch 2020

161

Steuerliche Begünstigungen 2020/2021 für Familien (2/6)



- **Familienbonus Plus (JStG 2018, BGBl I 2018/62):**
- **Absetzbetrag je Kind:**
 - **EUR 125,00/Monat (EUR 1.500,00/Jahr)**, bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet
 - **EUR 41,68/Monat (EUR 500,16/Jahr)** nach Ablauf des Monats der Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Als erster Absetzbetrag von Steuer abzuziehen, **führt nicht zu Negativsteuer**
 - Familienbonus Plus ist bei der Berechnung des Durchschnittsteuersatzes wie die weiteren Absetzbeträge zu behandeln (§ 33 Abs 10 und 11 EStG idF StRefG 2020)
 - **Voraussetzungen:**
 - Gewährung der Familienbeihilfe für das Kind (Anspruch alleine nicht ausreichend)
 - Ständiger Aufenthalt des Kindes in Österreich, EU/EWR oder Schweiz
 - Antragstellung (wahlweise über die Lohnverrechnung durch Antrag beim Arbeitgeber oder im Rahmen der Steuererklärung, **bei Berücksichtigung in der Lohnverrechnung und freiwilliger oder verpflichtender Steuererklärung nochmalige Beantragung in Steuererklärung erforderlich!**)

Das Jahresgespräch 2020

162

Steuerliche Begünstigungen 2020/2021 für Familien (3/6)



- **Familienbonus Plus (JStG 2018, BGBl I 2018/62):**
- **Aufteilung:**
 - **Pro Kind entweder zur Gänze von einem Familienbeihilfenberechtigten oder je zur Hälfte vom Familienbeihilfenberechtigten und dessen (Ehe-)Partner; Aufteilung ist bei gleichbleibenden Verhältnissen für das gesamte KJ einheitlich zu beantragen.**
 - Bei getrennt lebenden Eltern, wenn der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht
 - Grundsätzlich 50/50-Aufteilung oder
 - Bei Veranlagung für die KJ 2019 bis 2021: 90/10-Aufteilung, wenn ein Elternteil die überwiegenden Betreuungskosten trägt.
 - (Bei Lebensgemeinschaften gilt die Mindestdauer von 6 Monaten im Kalenderjahr gilt nicht, wenn der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht (§ 33 Abs 3a Z 4 EStG idF StRefG 2020): gilt bereits ab 2019
- **Kindermehrbetrag iHv maximal EUR 250,00, wenn Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, und ESt < EUR 250,00**
 - Steht nicht zu, wenn mindestens 330 Tage im KJ Arbeitslosengeld/Mindestsicherung oder eine Leistung aus der Grundversorgung bezogen wird
 - Erhöht sich für jedes weitere Kind um EUR 250,00 (oder den an seine Stelle tretenden Betrag)

Steuerliche Begünstigungen 2020/2021 für Familien (4/6)



- **Familienbonus Plus (JStG 2018, BGBl I 2018/62):**
- **Indexierung:**
 - Gilt für Familienbonus Plus, Kindermehrbetrag, Alleinverdiener-, Alleinerzieher- und Unterhaltsabsetzbetrag.
 - Für Kinder, die sich in anderen Mitgliedstaaten der EU/EWR oder der Schweiz aufhalten.
 - Anpassung an das jeweilige Preisniveau des Wohnortstaates des Kindes.
 - Berechnungsgrundlage: vom Statistischen Amt der EU publiziertes vergleichendes Preisniveau, Anpassung alle 2 Jahre (Berechnungsgrundlagen und Beträge sind durch VO bis 30.9. festzulegen).
 - Familienbonus Plus-Absetzbeträge-EU-Anpassungsverordnung (BGBl II 2018/257 vom 27.9.2018, geändert mit BGBl II 2019/141 vom 29.5.2019 (Entfall der Werte für Großbritannien ab Folgemonat nach BREXIT) und BGBl II 2020/417 vom 29.9.2020) mit Listen der aktualisierte Werte für 2021
- **§ 33 Abs 3a Z 3 lit d EStG (KonStG 2020, BGBl I 2020/96 vom 24.7.2020):**
 - Möglichkeit, Antrag auf Familienbonus Plus zurückzuziehen
 - Zurückziehung bis 5 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides (rückwirkendes Ereignis iSd § 295a BAO für den Zurückziehenden und für den anderen Antragsberechtigten)
 - Anderer Antragsberechtigter kann Familienbonus Plus beantragen
 - Anzuwenden für Anträge auf Familienbonus Plus ab Kalenderjahr 2019

Steuerliche Begünstigungen 2020/2021 für Familien (5/6)



- **Pensionistenabsetzbetrag:**
 - **2019: EUR 400,00**
 - **Ab Veranlagung 2020: EUR 600,00** (§ 33 Abs 6 Z 3 EStG idF StRefG 2020)
 - Einschleifregelung bei Pensionsbezügen zwischen EUR 17.000 und 25.000
- **Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag:**
 - **2019: EUR 764,00**
 - **Ab Veranlagung 2020: EUR 964,00** (§ 33 Abs 6 Z 2 EStG idF StRefG 2020)
 - Einschleifregelung bei Pensionsbezügen zwischen EUR 19.930 und 25.000
 - Voraussetzungen:
 - Mehr als 6 Monate aufrechte Ehe, eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft
 - Kein Anspruch auf Alleinverdienerabsetzbetrag
 - (Ehe-)Partner mit Einkünften von maximal EUR 2.200,00 jährlich
- **Negativsteuer für Pensionisten:**
 - 2019: EUR 110,00
 - Ab 2020 Erhöhung auf maximal EUR 300,00 SV-Rückerstattung (Gutschrift auf max. 75 % der SV-Beiträge beschränkt); § 33 Abs 8 Z 3 EStG idF StRefG 2020

Steuerliche Begünstigungen 2020/2021 für Familien (6/6)



- **Ausgleichszulage und Ergänzungszulagen:**
 - **2019: Steuerbefreiung** gem § 3 Abs 1 Z 4 lit f EStG bei Gewährung aufgrund von sozialversicherungsrechtlichen oder pensionsrechtlicher Vorschriften
 - **Ab Veranlagung 2020:** Ausgleichszulagen und Ergänzungszulagen grundsätzlich steuerpflichtig (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gem § 25 Abs 1 Z 3 lit f EStG), nur der Anteil der Richtsatzerhöhung für Kinder bei Gewährung einer Ausgleichszulage ist gem § 3 Abs 1 Z 4 lit f EStG steuerfrei.
- **Ausgleichszulagen- bzw Pensionsbonus für langzeitversicherte Personen**
 - Ab 1.1.2020 (BGBl I 2019/84 vom 31.7.2019)

Empfehlungen:

- Überprüfung der durchgeführten Schenkungen - gegebenenfalls Einreichung einer strafbefreienden Selbstanzeige innerhalb von 15 Monaten ab Erwerb
- Im Zweifel rechtzeitig melden (Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 % des gemeinen Wertes der nicht gemeldeten Schenkung geahndet)
- Meldepflichten von Notaren und Rechtsanwälten beachten
- Ursprung des Geldes?

EU-Amtshilfegesetz (BGBl I 2012/112):

- In Kraft seit 1.1.2013
- Umsetzung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung
- § 1 Abs 1: Regelung der Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und den anderen EU-Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen, die für die Anwendung und Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten voraussichtlich erheblich sind.
- Gilt für Steuern aller Art (einschließlich Landes- und Gemeindeabgaben), außer Umsatzsteuer, Zölle, Verbrauchsteuern, SV-Beiträge und bestimmte Gebühren.
- Informationsaustausch auf Ersuchen:
 - Auf Ersuchen einer Behörde eines Mitgliedstaates übermittelt das zentrale Verbindungsbüro (BMF bzw bevollmächtigter Vertreter) alle Informationen iSd § 1 Abs 1
 - Standardformblatt
- Automatischer Informationsaustausch
- Spontaninformationen
- Möglichkeit der Teilnahme von Mitarbeitern der Finanzverwaltung an der Durchführung von steuerlichen Ermittlungsverfahren in anderen Mitgliedstaaten

- § 7 EU-AHG iVm VO BGBl II 2014/380:
 - **Automatischer Informationsaustausch für Besteuerungszeiträume ab 1.1.2014 über die in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person über:**
 - Vergütungen aus unselbständiger Arbeit
 - Aufsichtsratsvergütungen
 - Ruhegehälter
 - Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkünfte daraus
- §§ 2, 7a und 17 EU-AHG idF EU-AbgÄG 2016:
 - Automatischer Informationsaustausch betreffend grenzüberschreitender Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung sowie der länderbezogenen Berichte (Details im BMF-Erlass vom 20.10.2016).
- § 7 Abs 6 EU-AHG idF AbgÄG 2020, BGBl I 2019/91 vom 22.10.2019:
 - Durchführung betreffend grenzüberschreitende meldepflichtige Gestaltungen richtet sich nach den Bestimmungen des EU-Meldepflichtgesetzes (Inkrafttreten mit 1.7.2020).
- § 8 EU-AHG:
 - **Spontaninformationen** an andere Mitgliedstaaten (ohne vorheriges Ersuchen)
 - zB bei Vermutung einer Steuerverkürzung, Vermutung einer Steuerersparnis durch künstliche Gewinnverlagerungen innerhalb eines Konzerns, bestimmte Geschäftsbeziehungen etc

Info des BMF-Information vom 20.12.2019: Umfassende Amtshilfe im Bereich Steuern vom Einkommen“ per 1.1.2020

- Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Anguilla, **Antigua und Barbuda**, Argentinien, Armenien, Aruba, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bermuda, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Britische Jungferninseln, **Brunei**, Bulgarien, Chile, China (Volksrepublik), Cook Inseln, Costa Rica, Curaçao, Dänemark, Deutschland, **Dominica**, **Dominikanische Republik**, Ecuador, El Salvador, Estland, Färöer-Inseln, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Gibraltar, Grenada, Griechenland, Großbritannien, Grönland, Guatemala, Guernsey, Hongkong, Indien, Indonesien, Irland, Island, Isle of Man, Israel, Italien, **Jamaika**, Japan, Jersey, Kaimaninseln, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Korea (Republik), Kosovo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Macao, Malaysia, Malta, Marokko, Marshall Inseln, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Montenegro, Montserrat, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Niue, Nordmazedonien, Norwegen, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Singapur, Sint Maarten, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tadschikistan, Taiwan (Chinesisches Taipei), Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Turks- und Caicosinseln, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

Meldepflicht für grenzüberschreitende Gestaltungen (1/6)

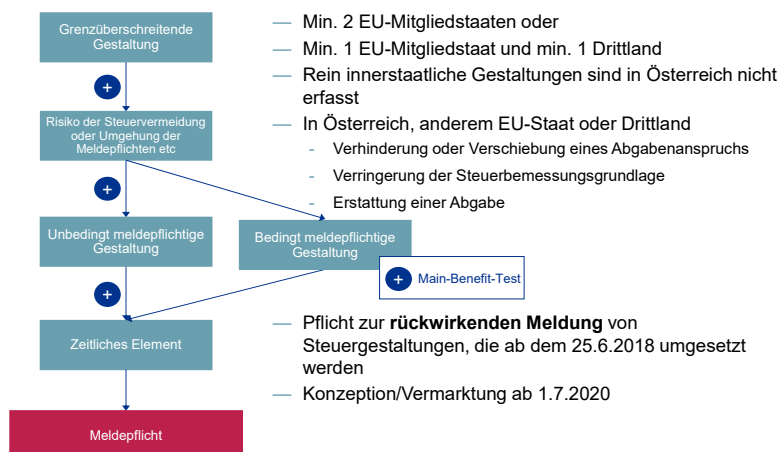


- **Grundlage EU-Richtlinie:** (EU) 2018/822 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2011/16 bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustausches im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, Abl. Nr L 139 vom 5.6.2018
- **Umsetzung** durch EU-Meldepflichtgesetz - EU-MPfG (AbgÄG 2020, BGBl I 2019/91 vom 22.10.2019)
- **Inkrafttreten** am 1.7.2020, jedoch rückwirkende Meldung aller Gestaltungen seit Inkrafttreten der EU-Richtlinie am **25.6.2018**.
- **BMF-Informationsschreiben zur Anwendung des EU-Meldepflichtgesetzes (EU-MPfG) vom 21.10.2020 als Auslegungsbeihilfe**
- Eine Gestaltung ist nur dann meldepflichtig, wenn sie auf ein **Risiko**
 - der **Steuervermeidung** oder
 - der **Umgehung der Meldepflichten des GMSG** oder
 - der **Verhinderung der Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers** hindeutet.
- **Unbedingt meldepflichtige** Gestaltungen
- **Bedingt meldepflichtige** Gestaltungen
 - Die Gestaltung ist nur meldepflichtig, wenn der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile die Erlangung eines Steuervorteiles ist („Main-Benefit-Test“).

Meldepflicht für grenzüberschreitende Gestaltungen (2/6)



Prüfung der Meldepflicht:



Meldepflicht für grenzüberschreitende Gestaltungen (3/6)



Unbedingt meldepflichtige Gestaltungen:

1. Abzugsfähige Zahlungen an einen Empfänger, der in keinem Hoheitsgebiet ansässig ist, oder in einem nicht kooperierenden Land ansässig ist.
2. Mehrfache Abschreibungen desselben Vermögenswertes.
3. Beantragung der Befreiung von Doppelbesteuerung in mehreren Staaten.
4. Übertragung von Vermögen zur Nutzung von unterschiedlichen Bewertungsvorschriften.
5. Gestaltung, die zur Aushöhlung der Meldepflicht zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten führt.
6. Intransparente Kette an rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümern.
7. Verrechnungspreise: Nutzung unilateraler Safe-Harbor-Regeln und Übertragung von schwer zu bewertenden immateriellen Werten.
8. Konzerninterne Funktions- oder Risikoverlagerung und/oder Vermögensübertragung, wenn das erwartete EBIT über einen 3-Jahres-Zeitraum dadurch weniger als 50 % des EBIT beträgt, wenn die Übertragung nicht stattgefunden hätte.

Meldepflicht für grenzüberschreitende Gestaltungen (4/6)



Bedingt meldepflichtige Gestaltungen:

1. Vereinbarung einer Vertraulichkeitsklausel gegenüber Intermediär zur Nicht-Offenlegung gegenüber Steuerbehörden und Dritten.
2. Steuervorteilabhängiges Honorar
3. Verwendung einer Standarddokumentation oder Standardstruktur, die keine individuelle Anpassung erfordert.
4. Mantelkauf, dh Erwerb einer Gesellschaft zum Zwecke der Verlustnutzung.
5. Umwandlung von Einkünften in Vermögen, Schenkungen oder andere niedriger besteuerte oder steuerbefreite Arten von Einnahmen.
6. Gestaltungen mit zirkulären Vermögensverschiebungen.
7. Abzugsfähige Zahlungen an Empfänger die keiner oder nahezu keiner KöSt unterliegen (nicht mehr als 1%) oder im Genuss eines präferentiellen Steuerregimes sind.

Zusätzlich ist hier der Main-Benefit-Test erforderlich → (Haupt)Grund ist Steuerersparnis!

Meldepflicht für grenzüberschreitende Gestaltungen (5/6)



- **Meldepflicht des Intermediärs:**
 - Es gelten jedoch weiterhin die gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen (zB nach WTBG, RAO, etc), dann ist der Intermediär von der Meldepflicht befreit, hat aber alle relevanten Steuerpflichtigen unverzüglich von seiner Befreiung und den Übergang der Meldepflicht zu informieren und diesen alle Informationen über die meldepflichtige Gestaltung mitzuteilen.
- Intermediäre können aber durch Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht mit der Meldung **beauftragt werden**.
- **Übergang der Meldepflicht auf den Steuerpflichtigen**, wenn kein Intermediär vorhanden ist oder der Intermediär von der Befreiung Gebrauch macht.
- **Meldung erfolgt an BMF oder dessen bevollmächtigten Vertreter** über FinanzOnline.
- In der Meldung sind die **wesentlichen Kriterien** der Gestaltung anzugeben.
- **Informationsaustausch:** Übermittlung an die Behörden der EU-Staaten quartalsweise
- **Zentralverzeichnis der EU**
- **Strafbestimmungen** (§ 49c FinStrG): Finanzordnungswidrigkeit, **Geldstrafe bis zu TEUR 50**

Meldepflicht für grenzüberschreitende Gestaltungen (6/6)



- **Zeitpunkt der Meldung:** Meldepflicht innerhalb von 30 Tagen ab der Bereitstellung oder wenn Gestaltung umsetzungsbereit ist oder der erste Schritt der Umsetzung gesetzt worden ist.
- Frist für Meldung von Gestaltungen, die **zwischen 25.6.2018 und 1.7.2020** umgesetzt wurden: grundsätzlich bis **31.8.2020**.
- **BMF-Informationsschreiben zur Anwendung des EU-Meldepflichtgesetzes (EU-MPFG) vom 21.10.2020:**
 - Keine Ausübung der in der Richtlinie (EU 2020/876 vorgesehene Option zur Verschiebung von Seiten Österreichs
 - Aufgrund technischer Verzögerungen auf Unionsebene Übermittlung der Meldungen auf elektronischem Weg **über FinanzOnline erst ab 1.10.2020 möglich**
 - **Daher Verlängerung der Frist für die elektronische Übermittlung der Erstmeldung einer meldepflichtigen Gestaltung bis 31.10.2020**
 - Bei Übermittlung **bis 31.10.2020 keine schuldhafte Pflichtverletzung** nach § 49c Abs 1 Z 2 FinStrG

Informationsaustausch Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (1/3)



Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG), BGBl I 116/2019 idF BGBl I 2020/96

- Regelt die Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und den anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Nichtmitgliedstaaten der EU im Rahmen des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen.
- Verpflichtung von Finanzinstituten
 - Zur Erhebung und elektronischen Speicherung der steuerlichen Ansässigkeit ihrer Kunden sowie der Steueridentifikationsnummer und
 - Durchführung von Meldungen für im Ausland ansässige Konto- und Depotinhaber an das Finanzamt, das für die Erhebung der Körperschaftsteuer des meldenden Finanzinstitutes zuständig ist. Zukünftig ist das Finanzamt für Großbetriebe das zuständige Finanzamt.
- Ausschließlich in Österreich steueransässige Kunden sind von den Meldepflichten nicht betroffen.
- Meldung folgender Daten:
 - Name und Adresse des Kontoinhabers
 - Ansässigkeitsstaat und ausländische Steueridentifikationsnummer
 - Geburtsdatum und -ort
 - Konto-/Depotnummer
 - Kontosaldo und Depotwert zum Ende des betreffenden Kalenderjahres bzw Meldezeitraums
 - Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Dividenden und anderer Einkünfte und Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen

Informationsaustausch Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (2/3)



- **AbgÄG 2020, BGBl I 2019/91 vom 22.10.2019:**
 - Eigene Missbrauchsbestimmung, die sinngemäß § 22 BAO entspricht
 - Meldende Finanzinstitute haben geeignete Kontrollmaßnahmen für die Einhaltung der Melde- und Sorgfaltspflichten zu ergreifen
- **GMSG-DV (BGBl II 2015/439 vom 21.12.2015): Ausnahme bestimmter Banken, Versicherungen, Konten etc von der Meldepflicht** (zB Abfertigungs- und Jubiläumsgeldauslagerungsversicherungen)
- **Richtlinien zum Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz**
 - **Wartungserlass 2020 vom 19.4.2020**

BMF-Information vom 15.6.2020: Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten nach § 91 GMSG - Liste der teilnehmenden Staaten (1.5.2020)

- Albanien, Andorra, Anguilla, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aruba, Aserbaidshan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belgien, Belize, Bermuda, Brasilien, Britische Jungferninseln, **Brunei Darussalam**, Bulgarien, Cayman Islands, Chile, China, Costa Rica, Cook Inseln, Curaçao, **Dominica**, **Ecuador**, Dänemark, Deutschland, Estland, Färöer Inseln, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Grönland, Guernsey, Hongkong, Indien, Indonesien, Irland, Island, Isle of Man, Israel, Italien, Japan, Jersey, Kanada, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Korea (Republik), Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Macau, Malaysia, Malta, **Marokko**, Marshall-Inseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Montserrat, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Niue, Norwegen, Pakistan, Panama, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Saint Kitts und Nevis, Saint Lucia, Saint Vincent und die Grenadinen, Samoa, San Marino, Saudi Arabien, Schweden, Schweiz, Seychellen, Singapur, Sint Maarten, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Turks and Caicos Islands, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich und Zypern.

- **§ 240a BAO idF JStG 2018, BGBl I 2018/62, ab 1.1.2019:**
- **Neuregelung des Verfahrens zur Rückzahlung/Erstattung österreichischer Kapitalertragsteuer, Lohnsteuer und Abzugsteuer gemäß § 99 EStG**
 - Vor Antragstellung elektronische Einreichung einer **Vorausmeldung** (Web-Formular) bei dem für die Rückzahlung oder Erstattung zuständigen Finanzamt.
 - **Vorausmeldung erst nach Ablauf des Jahres** der Einbehaltung zulässig
 - Verordnung zur Vorausmeldung im Verfahren zur Rückzahlung oder Erstattung österreichischer Einkommen- oder Körperschaftsteuer (BGBl II 22/2019 vom 25.1.2019) regelt Inhalt und Verfahren der elektronischen Vorausmeldung
 - Antrag auf Rückzahlung/Erstattung kann ausschließlich mittels des mit einer Übermittlungsbestätigung versehenen, unterfertigten und mit der Ansässigkeitsbescheinigung der ausländischen Abgabenverwaltung ergänzten Ausdrucks der Vorausmeldung gestellt werden.
 - **BMF-Erlass** vom 29.1.2019 zu den Änderungen im Verfahren bei der Rückzahlung österreichischer Abzugsteuern aufgrund von DBA, geändert durch BMF-Erlass vom 9.7.2019:
 - **Antrag bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres**, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, selbst wenn in einem DBA oder einer Durchführungsvereinbarung eine kürzere Frist vorgesehen ist, sofern die jeweilige völkerrechtliche Vereinbarung vor 19.4.1980 abgeschlossen wurde.
 - Für jüngere DBA daher Fristen für die Rückerstattung laut DBA beachten (zB Deutschland 4 Jahre)

Stellungnahmen zu Auslegungsfragen durch OECD, BMF und in Form von Konsultationsvereinbarungen:

- **OECD** Secretariat Analysis of Tax Treaties and the Impact of the COVID-19 Crisis (3.4.2020)
- **BMF-Info** zur Anwendung und Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie (20.7.2020, ersetzt BMF-Info vom 22.5.2020)
- **Konsultationsvereinbarungen:**
 - **Deutschland:**
Konsultationsvereinbarung mit Deutschland betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Arbeitnehmern im Homeoffice sowie Kurzarbeitergeld und Kurzarbeitsunterstützung (15.4.2020), BMF-AV 2020/55
 - **Italien:**
Konsultationsvereinbarung zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Grenzgängerregelung iSd Art. 15 Abs. 4 DBA-Italien, (27.6.2020), BMF-AV 2020/96
 - **UK:**
Konsultationsvereinbarung betreffend Ausstellung britischer Ansässigkeits-bescheinigungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, (6.8.2020)

| Thema | Fragestellung | Lösung |
|--|------------------------------|--|
| Betriebsstätte | – Homeoffice | – IdR keine Begründung einer Betriebsstätte des ausländischen Arbeitgebers durch COVID-19-bedingte Tätigkeit im Homeoffice (Rz 8 f OECD Analysis; Pkt 3 BMF-Info). |
| | – Vertreterbetriebsstätte | – IdR keine Begründung einer Vertreterbetriebsstätte durch das vorübergehende Abschließen von Verträgen im Homeoffice (Rz 10 ff OECD Analysis). |
| | – Bau-/Montagebetriebsstätte | – Grundsätzlich keine Unterbrechung des (idR 12-monatigen) Fristenlaufes durch COVID-19-bedingte Bauverzögerungen (Rz 13 OECD Analysis; Pkt 3 BMF-Info). |
| Ansässigkeit von Gesellschaften | – Ort der Geschäftsleitung | – Eine COVID-19-bedingter Ortsverlagerung der Entscheidungsträger führt idR zu keiner Verlagerung des Ortes der Geschäftsleitung (Rz 14 ff OECD Analysis). |
| Ansässigkeit natürlicher Personen | – Tie-Breaker-Regel | – Die vorübergehende Verlagerung des Aufenthaltsortes natürlicher Personen (zB Rückreiseverbot etc) sollte nicht zu einem Wechsel der abkommensrechtlichen Ansässigkeit führen (Rz 28 ff OECD Analysis). |

| Thema | Fragestellung | Lösung |
|-------------------------------|---|--|
| Arbeitnehmer-einkünfte | <ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeitsortsprinzip, Grenzgängerregelungen (Art 15 OECD MA) | <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich ist physische Anwesenheit für Ermittlung der Arbeitstage und der Aufenthaltstage maßgebend (Pkt 1.1 BMF-Info) - Bei Homeoffice im Verhältnis zu Deutschland Fiktion der Ausübung im „normalen“ Tätigkeitsstaat, Homeoffice-Tage von Grenzgängern gelten nicht als „Tage der Nichtrückkehr“ (Pkt 1.2 BMF-Info und Pkt 1 und 2 BMF-AV 2020/55) - Im Verhältnis zu Liechtenstein und Italien geht bei Tätigkeit im Homeoffice die Grenzgängereigenschaft nicht verloren (Pkt 1.3 BMF-Info zu Liechtenstein und Pkt 1.4 BMF-Info sowie BMF AV 2020/96 zu Italien) - Kausale Zuordnung von staatlichen Entgeltsentschädigungen zum (fiktiven) Tätigkeitsstaat; Pkt 2 BMF-Info zur Kurzarbeitsunterstützung bzw zum Kassenstaat im Fall einer Sonderregelung zu Bezügen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (zB im Verhältnis zu Deutschland; Pkt 2.2 BMF-Info und Pkt 3 BMF-AV 2020/55) |

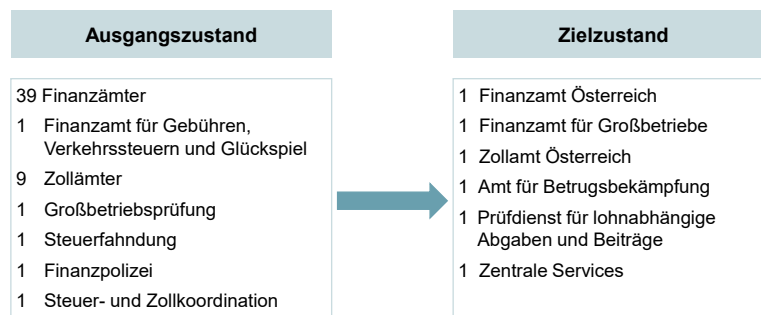
Neue Doppelbesteuerungsabkommen:

- **Unterzeichnung:**
 - Argentinien (6.12.2019)
- **Anwendung ab 2020**
 - Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

Mehrseitiges Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (MLI)

- BGBl III 2018/93, kundgemacht am 11.6.2018, In Kraft seit 1.7.2018
- Verordnungen zum Geltungsbereich des MLI in BGBl III 157/2018, BGBl III 21/2019, BGBl III 93/2019, BGBl III 164/2019, BGBl III 233/2019, BGBl III 39/2020, BGBl III 74/2020 und BGBl III
- In Bezug auf **Abzug-/Quellensteuern** wirksam im Verhältnis zu Österreich
 - Ab 1.1.2019 hinsichtlich DBA mit Frankreich, Israel, Litauen, Polen, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien
 - Ab 1.1.2020 hinsichtlich DBA mit Belgien, Finnland, Indien, Irland, Kanada, Luxemburg, Malta, Niederlande, Singapur
 - Ab 1.1.2021 hinsichtlich DBA mit Lettland, Portugal, Russland, Tschechische Republik, Zypern
- In Bezug auf **andere Steuern** wirksam im Verhältnis zu Österreich
 - Ab 1.1.2019 hinsichtlich DBA mit Polen und Slowenien
 - Ab 1.1.2020 hinsichtlich DBA mit Finnland, Frankreich, Irland, Israel, Litauen, Malta, Niederlande, Serbien, Singapur, Slowakische Republik
 - Ab 1.1.2021 hinsichtlich DBA mit Belgien, Indien, Kanada, Lettland, Luxemburg, Portugal, Russland, Zypern
 - Ab 1.1.2022 hinsichtlich DBA mit Tschechische Republik

Neuorganisation der Finanzverwaltung:



- Geplantes Inkrafttreten ab 1.7.2020
- Durch 3. COVID-19-Gesetz, BGBl I 2020/23 vom 4.4.2020 Inkrafttreten verschoben auf 1.1.2021

Finanz-Organisationsreformgesetz - FORG (BGBl I 2019 vom 29.10.2019)

— Finanzamt für Großbetriebe (§ 61 BAO)

- Zuständig für Gewerbebetriebe, Betriebsstätten und Körperschaften öffentlichen Rechts mit UGB-Umsatzerlösen oder der Steuererklärungen der letzten 2 Jahre > EUR 10 Mio, bei Verrechnungspreisdokumentationspflicht, Mitglieder einer Steuergruppe oder USt-Organschaft, Privatstiftungen, bei begleitender Kontrolle etc.

— Finanzamt Österreich (§ 60 BAO)

- Zuständig für Aufgaben einer Abgabenbehörde, die weder dem BMF, dem Finanzamt für Großbetriebe noch dem Amt für Betrugsbekämpfung übertragen sind, jedenfalls für Vorsteuererstattung inländischer Unternehmer, Erhebung USt von ausländischen Unternehmern

— Amt für Betrugsbekämpfung

- Geschäftsbereiche: Finanzstrafsachen, Finanzpolizei, Steuerfahndung, Zentralstelle Internationale Zusammenarbeit
- Einrichtung einer zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz und eines Daten-, Informations- und Aufbereitungszentrums

2. Finanz-Organisationsreformgesetz - 2. FORG (BGBl I 2020/99 vom 6.8.2020)

— Zentrale Services

- Aufgaben:

- Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsauslegung und Vollziehung
- Nachprüfung der gesamten Verrechnung der Abgabenbehörden des Bundes und des ABB durch Prüforgane
- Entwicklung, Aufbau und Optimierung von EDV-technischen Lösungen für die Budgetgebarung
- Aus- und Weiterbildung der Bediensteten
- Unterstützung im Bereich der Datenverarbeitung

2. Finanz-Organisationsreformgesetz – 2. FORG (BGBl I 2020/99 vom 6.8.2020)

— Übergangsbestimmungen:

- **Finanzamt Österreich und Finanzamt für Großbetriebe treten für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich am 1.1.2021 an die Stelle der bisher zuständigen Finanzämter.**
- **Zollamt Österreich tritt am 1.1.2021 an die Stelle der bisher zuständigen Zollämter.**
- Am 31.12.2020 anhängige Verfahren werden von der am 1.1.2021 zuständigen Abgabenbehörde fortgeführt.
- Eine vor dem 1.1.2021 genehmigte Erledigung, die erst nach dem 31.12.2020 wirksam wird, gilt als Erledigung der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens für die jeweilige Angelegenheit zuständigen Abgabenbehörde.
- **Vorübergehende Zulässigkeit von Fehlern bei Bezeichnungen und Anschriften:**
 - **Bis 31.12.2021** können Anbringen, für deren Behandlung entweder das Finanzamt Österreich, das Finanzamt für Großbetriebe oder das Amt für Betrugsbekämpfung zuständig ist, innerhalb offener Frist auch unter Verwendung der falschen dieser drei Bezeichnungen oder der Bezeichnung der bisherigen Finanzämter wirksam eingebracht werden (gilt sinngemäß auch für Anbringen an das Zollamt Österreich unter Verwendung der Anschriften der bisherigen Zollämter).

Begutachtungsentwurf FORG-Anpassungsverordnung (Begutachtung bis 3.11.2020)

- Änderung von Verordnungen aufgrund Neuorganisation

- **Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge (PLAB);** (PLABG in Gesetz über die Zusammenführung der Prüfungsorganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung – ZPFSG; BGBl I 2018/98 vom 22.12.2018)

- **In Kraft seit 1.1.2020**

- Dienstbehörde des BMF
- Zusammenfassung von Lohnsteuerprüfung, SV-Prüfung und Kommunalsteuerprüfung
- Anwendung der für Außenprüfungen maßgeblichen Vorschriften der BAO
- VfGH 13.12.2019, G 78-81/2019: wesentliche Teile mit Wirkung zum 30.6.2020 aufgehoben, da die Übertragung der SV-Prüfung an die Abgabenbehörden des Bundes den verfassungsrechtlichen Organisationsprinzipien der Selbstverwaltung widerspreche

— **Gesetzesreparatur mit BGBl I 2020/54 vom 17.6.2020 (Änderung des PLABG):**

- Wieder eigene Prüfkompetenz der Österreichischen Gesundheitskasse (wie vorher GKK)
- Organ des Prüfdienstes wird als Organ der jeweils zuständigen Behörde (Finanzamt, ÖGK, Gemeinde) tätig und unterliegt der jeweiligen fachlichen Weisungsbefugnis (entspricht der früheren GPLA-Regelung)
- Umbenennung in „**Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge**“ (PLB)

- **FKZ II**
- **Umsatzersatz** für direkt und indirekt vom Lockdown betroffene Unternehmen
- **Herbstlegistik** AbgÄG 2021 (Ende Dezember im BGBl)
 - Zinsschranke
 - Verschiebung e-Commerce-Paket auf 1.7.2021?
 - Stundungen ev. verlängern / Ratenzahlungen?

Fragen?

Unterlagendownload auf unserer Homepage unter
www.oegsw.at → Veranstaltungen → Oberösterreich